Kaiserliche Königliche
Verordnungen,

welche

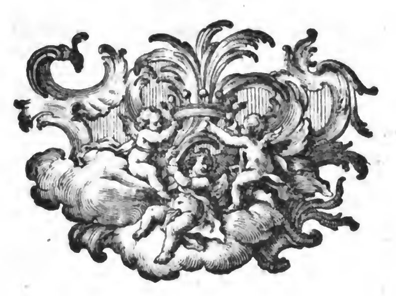
über Gegenstände

in Materiis publico-ecclesiasticis

vom Jahre 1783 bis 1784

erlassen worden.

Zweyte Fortsetzung.



Augsburg 1784.



Verzeichniß.

CLXXXII. dd° 22sten Octob. 1783. In allen Ernennungen, oder Wahlen der Dommherren-Stellen kann in den Erblanden nie einer erwählet werden, der nicht wenigstens 10. Jahre in cura animarum gestanden.

CLXXXIII. dd° 24sten Octob. 1783. Es wird der Eid, den einige Vorsteher von den jungen Clericis abgefoderet, daß sie die Sacros Ordines nehmen, oder widrigenfalls die Unkösten ersetzen wollen, aufgehoben.

CLXXXIV. dd° 28sten Octob. 1783. Alle Interkalareinkünften von Geistlichen Benefizien sind ad fundum Religionis einzusenden.

CLXXXV. dd° 27sten Novemb. 1783. In Betreff der Zöglingen in den General-Seminarien, damit sie ihren Studien ungehindert obliegen können.

CLXXXVI. dd° 24sten Novemb. 1783. Jene, welche schwache Talenten in die General-Seminarien liefern, werden zum Ersatz der Unkösten angehalten.

CLXXXVII. dd° — Es werden die sonst bestandene Marianische Congregationen aufgehoben.

CLXXXVIII. dd° — Es wird die erlassene Verordnung von Einziehung der Interkalarfrüchten erläuteret.

CLXXXIX. dd° 5ten Decemb. 1783. Die General-Seminarien geben keinem Alumno den Titulum mensæ.

CXC. dd° 6ten Decemb. 1783. Alle Ordensobern werden ermahnet, noch heuer ihre jungen Religiosen in die öffentliche Schulen abzuschicken.

CXCI. dd° 5ten Jenn. 1784. Die Herren Ordinarii sollen zur Auskunft einschicken, was sie bey der neuen Eintheilung der Kirchensprengeln an Einkünften verliehren würden.

CXCII. dd° 13ten Jenner 1784. Aller Recurs nach Rom, pro Dispensatione circa annos Presbyteratus ist verbothen.

CXCIII. dd° 30. Jenner 1784 Die geistliche Verwandtschaft höret auf eine Ehehinderniß zu seyn.

CXCIV. dd° 9ten Hornung 1784. Die Professoren, geistliche Räthe, Directores der Seminarien können unter gewissen Bedingnissen bey Korstiftern angestellet werden.

CXCV. dd° 9ten Horn. 1784. Es wird dem gesammten Vorderösterreichischen Clero verbotten, Gelder an die Klöster nach Trient zu übermachen.

CXCVI. dd° 9ten Horn. 1784. In Betreff der Putzwerke der Statuen, Bilder, wie auch der Opfertafeln.

CXCVII, dd° 9ten Horn. 1784. In Betreff der Konkursprüfungen. Vorschrift, nach welcher die Konkursprüfungen zu Besezung der Kurat-Benefizien künftighin abzuhalten sind.

CXCVIII. dd° 21sten Horn. 1784. In Betreff der Todtenbeschau, und der darüber zu führenden Beschauregistern.

CXCIX. dd° 20sten Horn. 1784. Wie die Trauung, Geburt, und Sterbregister zu verfassen.

CC. dd° 20sten Horn. 1784. Was sonst an Kanzley-Expeditions-Gebühr in causa privata an das Augsburger Ordinariat zu erlegen üblich, so wie das gewöhnliche, für die Direktorien an die Kanzleybothen abzugebende hat ferner zu bestehen.

CCI dd° 3ten März 1784. Es darf wegen Erlangung eines Beneficii curati nichts an die Ordinariats-Konsistorien bezahlt werden.

CCII. dd° 4ten März 1784. Jene Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstande widmen, wenn sie sich in dem General-Seminario gehörig gebildet, bedürfen keines weitern Tituli Mensæ. Wie es mit jenen zu halten, die mit dem Titulo Mensæ versehen in den Deficienten-Stand gerathen.

CCIII. dd° 5ten März 1784. Alle sonst gewöhnliche Segensprüche, und die General-Absoluzionen haben wegzubleiben, und sind nur jene zu gebrauchen, die in dem Rituali Romano vorgeschrieben.

CCIV. dd° 17ten März 1784. Die Præsentanten können sich wegen den in die General-Seminarien abzuschickenden Kandidaten an die Attestaten der Professoren halten.

CCV.

CCV dd° 21sten März 1784. Alle Wahlfahrtszüge, und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers abgehalten werden, sind verbothen.

CCVI dd° 22sten März 1784. Wenn der zweyte Grad der Verwandtschaft mit dem dritten eintritt, ist die Ehe erlaubet.

CCVII. dd° 28sten März 1784. Die Herren Ordinarii können den aus den General-Seminarien austrettenden Zöglingen, ohne daß selbe in ein Priesterhause eintretten, die höhern Weihungen ertheilen.

CCVIII. dd° 2ten April 1784. Es darf kein Herr Ordinarius in dem oesterreichischen Bistums-Antheil Belehrungen, Anordnungen rc. ohne vorläufige Erlaubniß ergehen lassen.

CCIX. dd° 5ten April 1784. Sämmtliche Kuraten, und Beneficiati simplices sind gehalten ein Alumnaticum zum Besten der General-Seminarien abzuführen.

CCX. dd° — Verordnung, wie zu Wien, und in den Provinzen der Gottesdienst, und die Andachtsordnung soll gehalten werden.

CCXI. dd° 17ten April 1784. Es sollen die Herren Ordinarii in Betreff des gestifteten Emeriten, oder Deficienten-Fundi jährliche Rechnungen ablegen.

CCXII dd° 21sten April 1784. Es wird die bischöfliche Kanzlentaxordnung allgemein, und ins besondere bestimmt.

CCXIII. dd° 22sten April 1784. Es werden die Betrachtungen über die k. k. Verordnungen in Ehesachen, als den allerhöchsten Gesinnungen angemessen einzurücken befohlen.

CCXIV. dd° 25ten April 1784. Die pro cura bereits geprüfte, und tauglich befundene oesterreichische Religiosen, wenn sie für ein dem Stift incorpprirtes Beneficium præsentirt werden, haben nicht nöthig sich einer neuen Prüfung zu unterziehen.

CCXV. dd° 28sten April 1784. Die Beleuchtungen, das Küssen-geben, das Anrühren der Bilder rc. an die Reliquien wird eingestellet.

CCXVI. dd° 29 April 1784. Die bey den Gnadenbilder bestehende Opfer sollen in Geld verwandelt, die Öpfertafeln ex voto abgenommen, und die Kleidung der Bilder, Statuen nur aus jener Materie gemacht werden, aus welcher sie bestehen.

CCXVII. dd° 10ten May 1784. Auch die Akatholischen Ehen müssen in den katholischen Pfarr-Kirchen verkündiget werden.

CCXVIII. dd° 14ten May 1784. Alle Weltpriester ohne Ausnahme können zu Konkurse zugelassen werden.

CCXIX. dd° 18ten May 1784. Das sogenannte Dekanal-Monat wird aufgehoben.

CCXX. dd° 19ten May 1784. Die Aussezungen der Reliquien, mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbunden wird, werden beschränkt.

CCXXI. dd° 19ten May 1784. Die offentlichen theologischen Lehrer, wenn sie um Erhaltung eines Curat-Beneficii ansuchen, haben nicht nöthig der Konkursprüfung als allein mit Ausnahme der Probepredigt, sich zu unterziehen.

CCXXII. dd° 30sten May 1784. Wie es künftig mit den Præsentations-Briefe über die Einsetzung einer landesfürstlichen Pfarre, und geistlichen Pfründe zu halten sey.

CCXXIII. dd° 30sten May 1784. Die noch immer stark besucht werdende Frauenbilder mögen noch mit einer einfachen Kleidung bis zur weitern Verbreitung der Aufklärung angethan werden.

CCXXIV. dd° 3ten Junius 1784. Wie es mit dem Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften soll gehalten werden.

CCXXV. dd° 16ten Junius 1784. In Betreff sorgfältiger Wachsamkeit auf die Kirchenschätze.

CCXXVI. dd° 19ten Junius 1784. Die abzuhaltenden Concurs-Prüfungen im Fall der erledigten Curat-Beneficien betreffend.

CCXXVII. ddo 20sten Junius 1784. Die Konkurs-Prüfungen müssen auch bey den von der freyen Collation der Herren Bischöfe abhangenden Curat-Beneficien vorgenommen werden.

CCXXVIII. ddo 30sten Junius 1784. Es wird erlaubet für die Ehe-Dispens sechs Kreuzer Schreibgebühr zu erheben.

CCXXIX. ddo 3ten Julius 1784. Es muß ein vollständiges Verzeichniß aller untergebenen in- und außer Land studirenden Weltgeistlichen eingereichet werden.

CCXXX. ddo 19ten Julius 1784. In Betreff der Dispensation der allzunahen Blutsverwandschaft.



CLXIV.



CLXIV.

Se. kr. k. ap. Majestät haben zu erklären geruhet, daß der Austrieb des Viehes unter den Verboth wegen Feurung der Sonn- und Festtägen keineswegs begriffen, sondern das Vieh an diesen gebothenen Tägen, wie sonsten auf die Wayde zu treiben seye, nur wäre dafür zu sorgen, daß die Halter, oder Hüter Abwechslungsweise an diesen Tägen den geistlichen Unterricht erhalten.

Wien den 3ten Heumonat 1783.

CLXV.

Es haben Se. Majestät zur Erläuterung der in Ehesachen erlassenen Verordnungen, in welchen die Partheyen zur Erhaltung der Nachsicht von den dreymaligen Verkündigungen an die weltliche Behörde verwiesen worden sind, ferners zu bestimmen geruhet, daß

Erstens die weltliche Behörde, welche nach dem Innhalt ersagter Verordnungen die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die gerichts- sondern die politische Behörde und zwar

Zweytens in der Hauptstadt, wo sich die Landesstelle befindet, die Landesstelle, in anden Städten aber, und auf dem Lande das Kreisamt seyn solle.

Drittens, seyn aber derley Nachsichten nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf den Verzug haftet, zu erstatten, wobey jedoch

Viertens gerechnet werden solle, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigst einmal vor sich gehe. Endlich

Fünftens soll die Landesstelle, oder das Kreisamt, welches derley Nachsichten eingestehet, den hierum ansuchenden Partheyen über die beschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugnis ausfertigen, mit welchem selbe sich bey den betreffenden Partheyen auszuweisen haben.

Wien den 7ten July 1783.

CLXVI.

Seine Majestät haben nachdrucksamst anbefohlen, allen Stiftern, und Klöstern ernsthaft einzubinden, daß, so bald sie einen Wahnsinn bey einem ihrer Geistlichen bemerken, sie solches also gleich dem Kreisamt anzeigen sollen.

Wien den 8ten July 1783.



CLXVII.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß künftighin die Beschwerden über die Stoll-Excessen von Seite der Geistlichkeit bey den Kreisämtern angebracht, und abgethan werden sollen; wenn aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, stünde derselben frey, ihr diesfälliges Recht weiter zu suchen.

Wien den 10ten July 1783.

CLXVIII.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben gnädigst befohlen, daß die bishero an die Herren Ordinarios von dem österreichischen Clero sæculari & regulari abzuführen gehabte Cathedratica von nun an gänzlich aufgehoben, und die Geistlichkeit von dieser Abgabe verschonet werden solle.

Wien den 16ten Julii 1783.

CLXIX.

Die allerhöchste Willensmeynung in Ansehung der anbefohlenen Trennung der Ordens-Provinzen gehet nicht dahin, daß die hierlandes bestehenden Klöster alle eingebohrne dermal aber in andern Länder Provinzen befindliche Religiosen einberufen, und dagegen alle ihre ausser der hierländigen Provinz gebohrne Religiosen hinausschicken müssen, sondern nur die Klöster einer Landes-Provinz seyen von den Klöstern der übrigen Länder Provinzen zu trennen, bey welcher Trennung den Ordens-Obern freygelassen werde, nach den Umständen, und den Bedürfnissen der Klöster entweder die einzelne Religiosen in der Landes-Provinz, wie sie dermal sind, zubelassen, oder sie vor der Trennung mit Religiosen einer andern Landes-Provinz zu verwechseln.

Welches wir demnach zur Benehmung und weiterer Verständigung der Ordens-Obern hiemit zu eröffnen unermangeln.

Wien den 3ten August 1783.

CLXX.

Se. k. k. ap. Majestät befehlen allergnädigst, daß, wenn ein Herr Ordinarius einen Hirtenbrief an seinen Clerum über das in Ehesachen kundgemachte Patent zu erlassen das Ansinnen machen solle, derselbe damit ab- und angewiesen werden solle, solches Patent ohne Erlassung eines Hintenbriefs seinem ganzen Innhalt nach aufs genaueste beobachten, und sich sowohl in Betref der in diesem Gesätze für ungültig erklärten, als auch der Vermög dessen gültigen Ehen von aller Erregung einer Collision aufs sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach die Pfarrer, Seelsorger, und Prediger anzuweisen.

Wien den 11ten August 1783.



CLXXI.

Seine k. k. a. Majestät haben unterm 12ten Junius abhin verordnet, daß die geheime Verehligungen hinfüro dahin aufgehoben worden, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus contrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen, nach dem Innhalt der in diesen Contrakten gesetzten Bedingungen unterliegen sollen.

Seitdeme aber haben allerhöchst gesagt Seine Majestät den ob angeführten unterzogenen Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeuten seye, als ob den Eltern in solchen Gelegenheiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der Kinder, oder ihres Namen, in voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheile der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Innhalt des kundgemachten Ehepatents wäre.

Wien den 14ten August 1783.

CLXXII.

Seine k. k. Ap. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß alle eingekleidete Ordensgeistliche so wohl von Mönchen, als Stiftern, welche in ihren Ordens-Klöstern, oder Stiftern Philosophiam oder Theologiam studiren, ohne Ausnahme dahin, wo General-Seminaria angeordnet sind, ohnfehlbar Vorschriftmäßig bis Ende künftigen Monats October übersetzt, und versamlet, und mit 1sten November bey Anfang des Studienjahrs zu verläßig sich allda vorfinden, und der öffentlichen Philosophischen und Theologischen Lehre obliegen, in allen Klöstern, jene ausgenommen, wo diese junge Leute bey den Universitäten, und Lizäen versammlet sind, alle Lectores und Particular Correpetitores eingestellt, von den Herren Bischöfen von nun an ihre österreichische Seminariums Alumni an diese Oerter abgeschickt, und bis zu Standbringung der neu zu errichtenden General-Seminarien, in einem Kloster, oder sonst anständigen Haus, in so weit, als es nur möglich ist, unterbracht werden sollen, auf daß das so heilsame Institut der General-Seminarien mit dem künftigen 178¾ Studienjahr sicher seinen Anfang nehmen könne.

Uebrigens verstehe sich von selbsten, daß, da ohnehin hinfüro alle neu aufzunehmende Kloster, und Stiftgeistliche ihre Studien in dem General-Seminario qua Clerici zu verrichten haben, und nur die der Zeit bereits schon eingekleidete davon ausgenommen werden, auch alle Kloster und Stift Lectores aufzuhören haben, die Stifter, und Klöster keine neue Novizen und Studenten aufnehmen dürfen.

Endlich befehlen allerhöchst Se. Majestät, daß sämmtliche Hrn. Herren Bischöfen alle Weihung von höhern Orden, nämlich Subdiaconat, Diaconat, und Priesterthum untersagt werden solle, massen diese Orden nur jenen zu verleihen

leihen seyen, welche aus dem General-Seminario, und den daselbst bestimmten Universitæten und Lizäen die Attestatten ihrer vollzogenen Studien beybringen.

Wien den 20sten August 1783.

CLXXIII.

Es hatten Seine Majestät 2c. in der Vermuthung, daß man die wahren Gesinnungen, in welcher Allerhöchst Dieselben die General-Seminarien bestimmet nicht allenthalben wohl eingenommen habe, sich des nähern allergnädigst zu erklären geruhet, es hätten solche die vollkommene Gleichförmigkeit in denen Theologischen, und Normalischen Lehren, und die genaueste Aufsicht, und Bildung in Sitten, der sich dem geistlichen Stande wiedmenden Jugend zur Obsicht nach hinterlegten philosophischen Studio, wo ein Jüngling 16 bis 17 Jahren beyläufig alt ist, wenn er sich dem geistlichen Stande wiedmen wolle, oder von seinen Eltern dazu eingeleitet werde, sey zu hofen, daß er noch unverdorbene Sitten habe.

Diese nun in der ersten gefährlichen Zeit der aufbrausenden Jugend zu entfernen, und ihm zugleich solche Grundsätze beyzubringen, welche ihn nachher nach hinterlegten 5jährigen Studio auch aus andern Bewegursachen weiters bey guten Sitten erhalten seheten Seine Majestät diese Vereinigung in Seminarien für höchst nothwendig an.

Nachdeme diese junge Leute ihre 5. Jahre in dem General-Seminario vollendet haben, und sich dem 23. oder 24sten Jahre nähern würden, tretten sie aus; jene, der ad Titulum eines Ordens ist, in seinen Orden, wo er das Noviziat anfängt, jener ad Titulum eines Bischofs, oder einer Fundation komme wiederum zu seinem Bischofe zurück.

Ein jeder Herr Bischof muß anstatt des jetzt gehabten Seminarii hinfüro ein Priesterhaus haben, in dieses tretten diese junge Leute ein, und verbleiben in selben bis sie zu Kapellaneyen, oder andern Diensten der Seelsorge gelangen. In diesem Priesterhause werden sie von dem Bischof, da sie Majores ordines annoch nicht haben, so lange geprüfet, bis er sie dazu tauglich hält.

Sollte er ihnen wesentliche Gebrechen, es sey in Sitten, oder andern vorzuwerfen haben, so kann er sie dimittiren, und sie können in ein anderes Bisthum gehen, oder das ihnen beliebige Handwerk, oder eine Nahrung ergreifen da sie noch nicht Majores Ordines haben, und also zu nichts durch Gelübde verbunden sind.

Auf diese Art wird von 16 bis 17 Jahre an, ein jeder, der sich dem geistlichen Stande wiedmen will, unter der geistlichen Aufsicht gehalten, bis er zu dem Priesterstand würklich gelanget, und zur Seelsorge angestellet werde. Diese nun absolvirte Theologi in den Priesterhäußern hätten so wohl den Chor in den Chadetral-Kirche obzuliegen, als auch den Bischof beym Altar zu bedienen,

und

und sich in der Seelsorge pracktisch zu üben; Da aber alle pro Seminariis gewiedmete Fundi den Herren Bischöfen entzohen, und zum General-Seminario vereiniget werden; So haben Allerhöchstgedacht Se. Majestät ꝛc. auf einen neuen Fundum, wie diese Priesterhäußer von den Herren Bischöfen zum Theil unterhalten werden können, allergnädigst bestimmet, welcher in demjenigen Fundo bestehet, so jeder Herr Bischof mehr, oder weniger für die Deficienten, oder alte gebrechliche Geistliche seiner Diœces vormals ausgabe, von welcher Ausgabe Allerhöchstdieselbe ꝛc. die Herrn Bischöfe zu dispensiren und die Deficienten mittels hinlänglicher Pensionen aus dem geistlichen Fundo in die Stifter unterbringen, und versorgen zu lassen gnädigst entschlossen haben.

Ferners werden die Geistlichen in den Priesterhäußern nur ein- oder zwey Jahre zu verbleiben haben, und nicht so, wie ehehin in dem Seminariis, wo sie nicht allein theologisch, sondern auch schon philosophische Studien machten, und vollendeten, folglich 8 bis 9 Jahren in selben zubringen musten.

Diese allerhöchste Erläuterung, und Entschließung, wodurch sich die Nutzbarkeit der General-Seminarien von selbsten offenbaret, und zugleich alle weitere Besorgniß der Herren Bischöfen wegen der hinlänglichen Auswahl, und Oberaufsicht auf alle zur Seelsorge hinfüro anzustellende Geistliche behoben wird, will man hiemit zur beliebigen Wissenschaft, und Benehmen ohnverhalten.

Wien den 21sten August 1783.

CLXXIV.

Seine Majestät haben gnädigst zu erklären, und zu entschliessen geruhet, daß bey Besetzung der Pfarr-Benefizien blos die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters, es möge derselbe Welt- oder Ordensgeistlichen Standes seyn, den Ausschlag geben, mithin zu den bisher vermeinten Sæcular Benefizen auch würdige Ordensgeistliche, und besonders jene aus den Stiftern, welch letztere ohnehin aus den Stifts-Einkünften den Exponirenden Geistlichen ein mehr zureichendes Auskommen bemessen können, so wie im Gegentheil zu den neu zuerrichtenden Pfründten nicht Ordensgeistliche allein, sondern auch der Clerus Sæcularis concurirren, und nur das aus beeden diesen Gattungen am vorzüglichsten befundene Individium hiezu zu gelangen berechtiget seyn solle.

Wien den 12ten Sept. 1783.

CLXXV.

Seine k. k. ap. Majestät haben den Misbrauch, daß sich in einigen Pfarreyen von Maria Himmelfahrt an, bis Maria Geburt, Niemand ohne vorläufig bezahlter Erlaubnis, offentlich Trauen lassen könne, unter scharfer Ahndung allgemein verbotten.

Wien den 21sten Sept. 1783.



CLXXVI.

Es sind einige Abdrücke der allerhöchsten Verordnung wegen Bestättigung, und Beförderung der Normal-Lehrart vom 20sten Weinmonats 1781 mit dem angelegensten Ansinnen angeschlossen worden, sammtlich unterstehende Seelsorger nachdrucksamst anzuweisen, daß erwähnte Verordnung zufolge des ausdrücklichen allerhöchsten Befehls alle Jahre vor Anfange des Schuljahres, oder Winterkurses auf der Kanzel öffentlich abgelesen, sodann an dem nämlichen Tage in der abzuhaltenden Predigt die Aeltern, ihre Kinder fleißig in die Schulen abzuschicken ermahnet. Auch der hiedurch denselben sowohl, als ihren Kindern, und dem gemeinen Wesen überhaupt zugehende Nutzen begreiflich gemacht, und daß es geschehen, von erdeuten Seelsorgern mit einem von zween Gerichts- oder Gemeindsmännern gefertigten Zeugniß sich ausgewiesen werden solle.

Da nun aber allerhöchst gedacht Se. Majestät ꝛc. aus einem für das Schulwesen allermildest hegenden vorzüglichen Eifer weiters zu verordnen geruhet haben, daß die vorgeschriebene jährliche Kundmachung oberwähnten Befehls ja nicht in Vergessenheit verfallen gelassen, sondern auf den unfehlbaren Erfolg mit aller Wachtsamkeit gehalten werden solle;

So findet man sich auch von daraus veranlasset, das nämliche Ansinnen vom 8ten Weinmonats vorigen Jahres hiemit nachdrucksamst zu erholen, womit die dahin unterstehende Geistlichkeit zu unfehlbarer Befolgung dieses bereits erhaltenen Auftrages neuerlich verfänglich anzuweisen ist.

Wien den 22sten Sept. 1783.

CLXXVII.

Da noch immerhin die Anzahl der- die Schulen besuchenden Kinder, mit jenen der schulfähigen bey weitem in keinem hinlänglichen Verhältniß stehe, und aus der, so zu sagen, geringen Anzahl der in die Schulen wirklich gehenden Kinder ganz deutlich abzunehmen seye, daß der Eifer der Aeltern, ihre Kinder in den, zu ihrem künftigen Fortkommen so nöthigen allgemeinen ersten Kenntnissen unterrichten zu lassen, noch nicht genug belebt sey; So haben Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät ꝛc. ꝛc. mittelst Hofkanzleydekretur vom 21ten abgewichenen Herbst- und Empfang den 6ten laufenden Weinmonats allergnädigst anzubefehlen geruhet, durch die allseitigen Konsistorien zu veranlassen, daß jährlich vor Anfang des Schuljahrs, die, wegen Bestätigung und Beförderung der Normallehrart herabgelangte allerhöchste Verordnung vom 20ten October abgewichenen Jahrs, von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen- und hernach in der, am nämlichen Tage darauf folgenden Predigt, eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aeltern, ihre Kinder fleißig zur Schule abzuschicken, gehalten- und ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder,

der, und das ganze Land durch derselben besseren Unterricht, und die daraus entspringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müße, nicht minder der diesfällige ernstliche Befehl Sr. Majestät ꝛc. ꝛc. wohl begreiflich gemacht werden solle.

Zu welchem Ende die besagt-allerhöchste Entschließung vom 20sten October vorigen Jahrs in dem Abdruck hier beygelegt wird.

CLXXVIII.

Seine Römisch-Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. haben bey Gelegenheit des Höchstdenselben gehorsamst vorgelegten specificirten, und individuellen Ausweises der deutschen Schulen in sämmtlich-deutschen Erblanden, und der diesfälligen Zuflüssen, das Normalschulinstitut zu begnehmen-dessen Fortsetz- und Verbreitung in der dermalen bestehenden Ordnung, und nach den hinausgegebenen Vorschriften allergnädigst anzubefehlen- und zugleich sich zu äußern geruhet, wienach Allerhöchstdieselben aus obbemeldten Ausweisen mißfälligst ersehen hätten, daß in den gesammten deutschen Erblanden eine so ungeheure Zahl schulfähiger Kinder noch keinen Unterricht, weilen sie nicht in die Schule gehen, empfange. Es ist dahero der allerhöchste Befehl, mittelst Hofkanzleydekretur vom 20ten Wein- und Empfang den 19ten Wintermonat 1781, anhero eingegangen, diese allerhöchste Entschließung, wegen Fortdauer der Schulverbesserung, und des Normalinstituts, durch die Aemter überall mit deme bekannt zu machen, wienach Se. Majestät höchstmißfällig ersehen hätten, daß der größte Theil, besonders der Landjugend, ohne Unterricht aufwachse, und dahin gemessenst befohlen hätten, den ernstlichen Bedacht dahin zu nehmen, damit die Kinder zu Besuchung der Schule besser, als bisher, verhalten werden sollen. Dieses desto eher zu erreichen, seye die Bedrohung beyzufügen, daß die nachläßigen vermöglicheren Aeltern, falls sie auch künftighin ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden, zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen, zu Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, besonders bey Ausbesser- und Erbauung der Schulen, nach Umständen sollen angehalten werden: wie denn auch eben dieserwegen die Listen der Schulfähigen, und die Schulbesuchenden Kinder vorschriftmäßig von den Bezirken an die bestellten Aufseher- durch diese aber an diesseitige Vorderösterreichische Regierung und Kammer alljährlich einzuschicken sind, um daraus mittelst der Direktoren der Normalschule summarische Auszüge, zu weiterer Beförderung an das allerhöchste Ort verfassen lassen- auch an Orten, wo keine Oberaufseher und Visitatoren bestellet sind, solche anstellen zu können.

CLXXIX.

Instruktion für die Visitatoren deutscher Schulen in Tirol.

Da die Erfahrung durch mehrere Jahre genugsam bewies, daß ohne öfters wiederholte Schulvisitationen weder die allerhöchst vorgeschriebene Schulordnung befolget, noch die Schulen



selbst aufrecht erhalten, auch bey Kindern, Aeltern, Lehrmeistern und Obrigkeiten der Eifer des so gemeinnützigen Erziehungsgeschäftes sich nach und nach verliert; am meisten aber die auf dem Lande angestellten Schulleute eine immerwährende wirksame Hilfe wegen verschiedener Schulangelegenheiten vonnöthen haben; eine ordentliche Schulvisitation aber die sichersten Früchte immer zu verschaffen pfleget, als da sind:

a) daß die allerhöchsten Schulvorschriften beobachtet,

b) die abgezielte Gleichförmigkeit erhalten,

c) die Vorurtheile benommen,

d) die Hindernisse gehoben,

e) die Vortheile an Handen gegeben,

f) der Fleiß der Lehrer und Schüler betrieben,

g) die Aufsicht der Vorgesetzten geschärfet,

h) die Sorge für die Aufrechthaltung des Schulwesens in der Wärme erhalten, vorzüglich wenn bey dieser Gelegenheit geschickte Kanzelreden von den Visitatoren angebracht werden,

i) Endlich die Verläßigkeit der Schulberichte auf das sicherste erzwecket werde: so erhellet nun klar, wie gemeinnützlich ja unentbehrlich die Schulvisitationen zu verordnen sind. Und dieses wird auch sonder Zweifel die einzige Absicht seyn, warum vom höchsten Orte in allen Dekanaten schon mehrere Jahre her die jährlichen Visitationen vorgeschrieben werden.

Damit man aber alles dieses desto sicherer erhalten könnte, so sah man für nothwendig zu seyn, daß man zufolge der allerhöchsten Anweisung de dato 4ten Christmonats 1781 eine Instruktion aus allen jenen für Visitatoren zu Wien gedruckten Schriften verfertigte, welche der Wesenheit nach mit den Wienerischen übereinstimmet, den Umständen aber hiesiges Landes beßtens angemessen seyn möchte. Alles, was dabey abzuhandeln vorkommt, hat man in folgenden Punkten zusammen gezogen:

A. Wie weit sich die Macht der Visitatoren erstrecke.

B. Worin derselben Hauptpflichten bestehen.

C. Was die Visitatoren vor, bey und nach der Visitation besonders zu bemerken haben.

D. Welche Berichte, und wie solche die Visitatoren jährlich zu erstatten haben.

E. Was in Ruckſicht der Schulvisitationskosten zu bemerken ist.

§. 1.

Man setzet zum voraus, 1. daß ein Schulvißtator sich die allerhöchst vorgeschriebenen Schulkenntnisse genugsam eigen gemacht, und zwar so, deß er auch gemäß allerhöchster Vorschriften die methodischen Handgriffe bey dem praktischen Verfahren jedes Gegenstandes zu beurtheilen und selbst zu zeigen wisse.

2. Daß er sowohl die allgemeine Schulordnung, als die hinnach erlassenen besondern Schulverordnungen sich bekannt mache, besonders was in seinen Fach einschlägt.

3. Daß er vom wahrem Eifer für die gemeinnützigen Erziehungsanstalten beseelet, eine unüberwindliche Geduld bey allen vorfallenden Beschwernissen zu äußern wisse; auch weder zu gelind und nachgibig, noch all zu streng in seinem Amte verfahre; übrigens aber unerschrocken bey allen seinen Unternehmungen sey. Hierzu kann vieles beytragen, wenn er seine Macht, Pflichten und Amtsverrichtungen aus folgenden Erläuterungen einsehen wird.

A. Von der Macht überhaupt ist zu bemerken, daß die Visitatoren mit der Macht verordnet sind, nicht nur allein

1. an allen Orten ihres Bezirkes auf die vorschriftmäßige Beschaffenheit der Schulen nachzusehen sondern auch

2. wenn es irgendwo fehlet, nach Maßgabe der hierüber vorhandenen Vorschriften Verbesserungen zu machen.

3. Solche Verbesserungen, die sie selbst zu bewirken nicht im Stande sind, in ihren jährlichen Berichten vorzuschlagen.

4. Hindernisse und Mängel, die sich hervorthun, so viel in ihren Kräften steht, bey Seite zu schaffen.

5. Ueber die Befolgung der erlassenen Verordnungen genau zu halten.

6. Auf die Vollstreckung der Schulverordnungen selbst zu dringen, und allenfalls auch von den herrschaftlichen Beamten, dem Seelsorger, der Gerichtsobrigkeit und dem Schulmeister zu fodern, und soferne die Erinnerung des Visitators nichts verfienge, es alsdenn erst anzuzeigen.

B. Insbesondere ist er bevollmächtiget:

a) Eine nahe Musterschule in seinem Bezirke sich auszuwählen und zu bestimmen.

b) Die

b) Die Schulmeister, welche entweder gar nicht abgerichtet, oder ihrem Amte schlechtes Genügen leisten, in die Musterschule anzuweisen, und dieselben nach vollendeten Unterrichte zu prüfen.

c) Keinen Schulmeister noch Gehilfen zu gedulden, ohne daß sie sich vorläufig bey ihm gestellet, die praktische Probe in seiner Gegenwart mit den Schülern abgeleget, und das gehörige Zeugniß seiner Tauglichkeit erhalten haben. Dieses wird auch um seine Schulleute kennen zu lernen in jenem Falle gefordert, wenn sie gleich in einem Orte außer seinem Bezirke schon gedienet, und das Zeugniß ihrer Prüfung aufzuweisen hätten.

d) Die währendes Schulkurses leer gewordenen Schulstellen so lange zu besetzen, bis von jenen, welchen das Recht zustehet den Schulmeister zu bestellen, ein tauglicher an ihn abgeschicket werde; auch dieselben nach monatlicher Verzögerung zu mahnen, und nach dem zweyten Monate zu wirklicher Bestellung fortzuschreiten, und was hierin geschehen, in ihren jährlichen Berichten anzudeuten.

§. 2

Die Hauptabsichten der Visitatoren gehen dahin

A. **überhaupt**, daß dieselben nach den oben angeführten Schulvisitationsabsichten alle Schulen ihres Bezirkes in den vorschriftmäßigen Stand setzen, in demselben immer erhalten, und mehr und mehr das wahre Beßte derselben befördern.

B. **Insbesondere** aber liegt ihnen ob, Sorge zu tragen,

1. daß keine andere als mit den Eigenschaften rechtschaffener Schulleute versehene Personen zu Schuldiensten ausgewählet werden.

2. Daß solche sich mit den gehörigen Schulkenntnissen vorschriftmäßig versehen.

3. Daß jeder, sowohl Schulmeister als Gehilf, wenn er auch schon anderswo geprüfet worden, in Gegenwart des Visitators bey dessen Musterschule die praktische Probe von den erworbenen Schulkenntnissen ablege, und sich von demselben über den Innhalt der ganzen dritten Abtheilung des Kerns des Methodenbuches prüfen lasse.

4. Daß die Schulvisitatoren jene Schulleute ihres Distriktes, welche in keiner Normal- oder Hauptschule geprüfet worden, an den gehörigen Ort zur legalen Prüfung anweisen.

5. Daß in allen Orten ihres Bezirkes die §. 22 der allgemeinen Schulordnung vorgeschriebenen öffentlichen Schulprüfungen und feyerliche Belohnungen der Jugend zu größerer Aufnahme der Schulen jährlich zur bestimmten Zeit gehalten werden; und dann

6. daß in jedem Orte die Katecheten so wohl in der Kirche als in der Schule nach der zur Gleichförmigkeit vorgeschriebenen Ordnung verfahren: daher von den Visitatoren jene Katecheten, welche in der Katechisationslehrart entweder gar nicht abgerichtet sind, oder ihrem Amte schlechtes Genügen leisten, jährlich zum vorschriftmäßigen Unterrichte einberufen werden sollen.

7. Daß sie verläßlich erfahren, ob nicht allein die Katecheten, sondern auch die Schulaufseher und Schuleute ihrem Amte pflichtmäßiges Genügen leisten; und die eifrigen sowohl als die nachläßigen in ihren Berichten alle Jahre nahmhaft machen.

8. Ferner sollen sie dahin besorget seyn, daß der Schulunterricht in allen Schulen ihres Bezirkes durch Beyhilfe der Schulbeyträge von milden Orten und den Gemeinden (die entweder überhaupt, oder wenigst derselben vermöglichere Aeltern einen gemessenen Beytrag zu leisten haben) für alle Kinder unentgeldlich gemacht und daher

9. den sämmtlichen Schullehrern angemessenen Salarien für die Werktagschulen und Wiederholungsstunden an Sonn- und noch bestehenden Feyertagen; den Katecheten aber einige Honorarien ausgesetzet werden: jedoch also, daß beiden jährlich ein Abbruch von dem Ausgesetzten geschehe, soferne sie ihrem Amte nicht Genügen leisten; welcher Abbruch aber geschehen sollte, haben geistliche und weltliche Vorstehungen des Ortes, und Gemeinds Ausschüsse zu entscheiden.

10. Daß jenen Schulen, welchen wegen der Armuth weder die Gemeinden selbst noch ihre milden Orten aufhelfen können, aus der gerichtlichen Schulkonkurrenzkasse oder dem Ueberschuße der übrigen milden Beyträge von ihrem Gerichte hinlängliche Beysteuer geleistet werde. Besonders sind dazu die rückfallenden milden Beyträge von jeden Orten zu verwenden, in welchen die Klöster oder Stifter vermög allerhöchster Befehle zu Erhaltung der Schulen einen Beytrag zu thun gehalten sind; wie auch die gerichtlich eingebrachten Schulgeldstrafen.

11. Vorzüglich haben sie auch ihre Aufsicht dahin zu wenden, daß die Schulmeister die Fleißkatalogen fleißig führen die Extrakt- oder Berichtstabellen vorschriftmäßig verfertigen, (§. 16 der allgemeinen Schulordnung und S. 99 des Kerns) und dieselben zu gehöriger Zeit den bestellten Schulaufsehern überreichen, damit solche nach davon gemachten Gebrauche dieselben ihren Visitatoren überliefern können.

12. Sollen die Visitatoren alle ergangene Schulordnungen, welche ihnen so, wie den Obrigkeiten von dem Kreisamte mitzutheilen sind, zur genauen Nachachtung und Nachsehung fleißig bewahren.

13. Sollen die Visitatoren selbst jährlich die Dekanat-Schulvisitationstabelle nach der gegebenen Vorschrift von Wien verfertigen, und mit den übrigen Schulberichten dem Kreisamte zu bestimmter Zeit jährlich überschicken.

§. 3

Um in den Visitationsgeschäfte ordentlich fortzuschreiten, haben die Visitatoren überhaupt zu bemerken:

1. Daß sie alle Schulen ihres Bezirkes jährlich wenigst einmal visitiren; wobey sie eine besonders genaue Untersuchung in jenen Schulen vornehmen sollen, wo seit der letzten Visitation ein neuer Schulmeister angestellet ist, oder wo sie Verdacht haben, daß die Schulmeister ihrem Lehramte nicht genug thun.

2. Daß sie sich auch in jene Orte verfügen, wo Schulen neu zu errichten nothwendig oder nützlich ist, um hierzu die nöthigen Anstalten vorkehren zu können.

3. Daß sie, da es seyn kann, die Musterschulen vor dem H. 3 Königenfeste und die übrigen Schulen nach demselben Feste visitiren; soferne aber besondere Umstände zu bemeldter Zeit das Visitationsgeschäft verhinderten, so wird die Zeit der Visitation ihrer Willkur überlassen; doch also, daß dieselbe in Mitte des Aprilmonats immer geendiget werden könne.

Insbesondere haben die Visitatoren zu beobachten

A) Vor der Visitation.

1. Der Visitator mache sich so, wie er abkommen kann, eine Eintheilung über die Tage, an welchen er die Visitation vornehmen will.

2. Er mache jedem Schulmeister den Tag seiner Ankunft durch eine Kurrende zu wissen; außer bey jenem, bey welchem er die Visitation unerwartet vorzunehmen für besser befindet.

3. Diese Kurrende muß aber nicht durch Bothen, sondern von einem Schulmeister zum andern unentgeltlich befördert werden; so, daß jeder Schulmeister den Tag des Empfanges darauf vermerke, damit man sehen könne, wo sie etwa liegen geblieben sey; wie dann auch diejenigen die schärfste Ahndung zu erwarten hätten, welche hierinn nachläßig gewesen.

4. Damit aber die Kurrende desto leichter befördert werde, so hat jeder Visitator die Ordnung seiner Marschruthe nach der bequemsten Lage der Oerter zubestimmen.

5. In dieser Kurrende soll der Visitator jedem Schulmeister auftragen, der Herrschaft, oder deren Beamten, wenn einige im Orte sind, wie auch der Oberigkeit, dem Seelsorger, und Schulaufseher des Ortes die Zeit seiner Ankunft zu melden; die Letzten sind zu ersuchen, sich zu dieser Zeit zu Hause zu halten.

B) Bey der Visitation.

1. Wenn der Visitator das erste Mal in einem Orte die Untersuchung vornimmt, oder ein Schulmeister bey der Schule neu angestellet ist, so hat derselbe die Visitation ganz nach der Abtheilung der Lehrstunden an dem Tage der Schuluntersuchung, welche am Ende des Kerns vom Methodenbuche beygedrücket ist, anzustellen.

2. Wenn aber der Visitator zum zweyten Male oder ferner visitirt, so hat es eben nicht Noth, alle Stücke so genau vornehmen zu lassen, sondern er wählet sich die Stücke nach Belieben; immer aber muß er jene Stücke vorzüglich untersuchen, welche zu befolgen am nothwendigsten sind, und wobey er den Schulmeister etwas schwächer zu seyn muthmasset.

3. Der Visitator beurtheilet während der Zeit, daß ein Gegenstand abgehandelt wird, ob alles vorschriftmäßig geschehe; oder worin gefehlet werde. Er bemerket den Fehler, und weiset den Schulmeister entweder, wenn er es für besser erkennet, praktisch mit seinen Schülern geschwind zu recht, oder aber nach der Untersuchung durch ordentliche Anweisung an den Kern des Methodenbuchs und dessen Forderungen, welches zu Gegenwart des Pfarrers und Schulaufsehers geschehen soll.

4. Er muß hier vornehmlich nachforschen, ob die bey der letzten Visitation gemachten Erinnerungen und gegebenen Weisungen befolget; ob die angemerkten Fehler sind verbessert worden. Um hierinn nichts zu übergehen, schlägt er das Verzeichniß seiner besonders gemachten Anmerkungen der vorhergehenden Visitationen nach.

5. Wo Schulgehilfen sind, läßt der Visitator dieselben mit den Schülern vorzüglich jene Gegenstände vornehmen, welche sie in der Schule abzuhandeln haben, und verfährt in dem übrigen, wie mit den Schulmeistern.

6. Er

6. Er soll auch erforschen, ob nicht ohne erheblichste Ursache, die er selbst beurtheilen soll, von der gedruckten Lehrstundenabtheilung, und der zur Schulhaltung bestimmten Zeit abgegangen werde; wie auch nach seinen oben §. 2. gemeldten Pflichten, ob der Katechet und aufgestellte Schulaufseher ihrem Amte gemäß den empfangenen Vorschriften nachkommen.

7. Nach diesen besondern Untersuchungen läßt sich der Visitator von dem Schulmeister vorlegen,

a) die Schulvisitationstabelle, worinn von demselben die ersten 9 Kolonnen ausgefüllet seyn müssen. Hier ist zu merken, daß in der 4ten Kolonne bey dem Namen des Schulmeisters auch beygesetzet werde 1) von wem er aufgenommen, 2) wie lang er im Amte, 3) wo und an welchem Jahre er in der vorgeschriebenen verbesserten Lehrart unterrichtet, und von wem er geprüfet sey; welches auch von dem Gehilfen zu bemerken ist.

b) Das Verzeichniß sämmtlicher Schuljugend oder die sogenannte Schulmatrikel, welches nach S. 10 des Kerns, oder nach der bey ihrer Abrichtung geschehenen Unterweisung verfasset seyn soll.

c) Die Fleißkatalogen, welche der Schulmeister fleißig zu führen hat, damit er daraus zu Ende des Schulkurses die Extrakt- oder Berichtstabelle richtig verfassen könne.

d) Die Monatschriften der Schuljugend, die alle Monate von den Schülern zu verfertigen, von dem Schulmeister zusammen geheftet, und aufbehalten werden sollen.

e) Die Schulbücher für die Armen und Soldatenkinder, die er sich muß vorzählen lassen, um sich von derer Zahl und sorgfältigen Aufbewahrung in dem Schulkasten zu versichern.

f) Die übrigen in der Schule aufzubewahrenden Bücher, als die Evangelienbücher und des II Theils des Lesebuches, soferne die Kinder mit diesen nicht selbst versehen sind.

g) Endlich auch die Bücher, womit der Schulmeister selbst zu seinem Gebrauche versehen seyn muß.

8. Nach dieser Vorlegung untersucht er die Beschaffenheit a) der Schulstube 1) ob sie eigen oder nur gemiethet, in welchem Falle die Herstellung einer eigenen aus vielen erheblichen Ursachen zu betreiben ist. 2) Ob sie gut oder zu erweitern, auszubessern, neu zu erbauen, oder mit einem von der Schule abgesönderten Wohnzimmer für die Schulhalter versehen sey. b) des Schulgeräthes

1. Ob alles nöthige vorhanden, als:
   - a. die gehörigen Schulbänke.
   - b. eine größere und eine kleinere schwarze Schultafel samt einem Ständer, wo es nöthig ist.
   - c. hinlängliche Abecetäfelein.
   - d. die Druck- und Schriftbuchstabiertafel.
   - e. die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien für Arme, und zu derer Verwahrung ein Schrank oder Kasten.
   - f. gedruckte Lehrstundenabtheilungen für Werk- und Feyertagschulen.
2. Ob alles vorschriftmäßig hergestellet.
3. Was allenfalls zu verbessern wäre.

C) Nach der Visitation.

Nach der Visitation hat der Visitator in der ihm überreichten Schulvisitationstabelle die nothwendigen Anmerkungen zu machen und deren letzten Kolonnen auszufüllen, auch die übrigen Erinnerungen zu machen. Damit er aber dieses alles desto richtiger vollziehen könne, so erkundige er sich bey dem Seelsorger oder der Gerichtsobrigkeit und dem Schulaufseher 1) über die Aufführung und Fleiß des Schulmeisters und seines Gehilfen, besonders wie sie sich bey der Zucht der Jugend verhalten.

2. Ob der Schulmeister, wenn er einen Gehilfen hat, denselben nothwendig habe, und im Falle der Nothwendigkeit, ob er ihn nicht mehr, als es die Umstände erheischen, gebrauche.

3) Er muß sich erkundigen, ob der Unterricht in der christlichen Lehre, so oft es vorgeschrieben ist, sowohl in der Schule als in der Kirche, und von wem er gegeben werde.

4) Er schlage in den vorgängigen Schulvisitationsprotokollen nach, welche Erinnerungen gemacht, und wie alle diese befolget werden.

5) Er forsche nach, ob und wie die allgemein und besonders erlassenen Schulverordnungen vollzogen worden.

6) Er verlange von der Obrigkeit, daß sie die ganz und öfters abwesenden Kinder zum emsigern Schulbesuche anhalte, und die hierinn nachläßigen Aeltern mit der allerhöchst ausgesetzten Strafe unnachsichtlich belege.

7) Er fordere auch, daß die Schulen zu bestimmter Zeit angefangen und geendiget werden; welches in Tirol bey den Landschulen für den Winterkurs von Martini bis Ostern am füglichsten also geschehen kann, daß die ersten 14 Tage vorzüglich alle kleinen Schulkinder, keines ausgenommen, zu bearbeiten seyn.



8) Er dringe darauf, daß der Schuljugend nicht eher aus den Schulen auszutreten gestattet werde, als bis sie das vorgeschriebene genugsam erlernet, welches der Katechet, Schulaufseher und Schulmeister zu entscheiden haben.

9) Er treffe die nöthigen Anstalten zu Beyschaffung der Schulbedürfnisse für arme Kinder, und einiger Schankungen zu Austheilung der Prämien.

10) Er besorge, wie bey seinen Hauptpflichten §. 2. gemeldet worden, daß die vorgeschriebenen Schulprüfungen und feyerlichen Belohnungen der sittsamsten und fleißigsten Schüler samt Ablesung der nachläßigsten jährlich zur vorgeschiebener Zeit angestellet, und dazu solche Tage bestimmet werden, an welchen sich die Aeltern am leichtesten dabey einfinden können.

11) Er gestatte keine Winkelschulen, und wo er dergleichen antrifft, hebe er dieselben auf.

12) Er gebe nicht zu, daß Schüler ohne erhebliche Ursache in andere Orte geschicket, oder von unabgerichteten und nicht vorschriftmäßigen verfahrenden Schulleuten unterrichtet werden.

13. Er erlaube keine unbefugte Vakanztage, und wo solche üblich waren, stelle er dieselben ab.

14. Wo kein weltlicher Schulaufseher angestellet ist, so betreibe er bey der Obrigkeit in seiner Anwesenheit die Bestellung eines tauglichen.

15. Er halte die aufgestellten Schulaufseher zur thätigen Erfüllung ihrer Pflichten, und durch sich selbst und durch die Obrigkeit mit Nachdrucke an: Insbesondere.

a) daß sie wöchentlich oder wenigst zu 14 Tagen in der Schule nachsehen, ob alle schulmäßigen Kinder zugegen, und welche namentlich abwesend sind, damit sie derer Aeltern ermahnen, und sofern die Ermahnung nicht wirket, der Obrigkeit andeuten mögen; welche sodann zur Bestrafung zu schreiten hat.

b) Daß sie beeifert sind, die Schulstube und Schulgeräthe in gutem Stande zu erhalten; das Abgängige beyzuschaffen, auch zu besorgen, daß die Schulbücher im Schranke wohl verwahret, und von armen Schülern nicht nach Hause genommen; genugsames Schulholz zu rechter Zeit geliefert, und bereitet, dem Schulmeister das Schulgeld, oder bestimmte Salarium und andere Gebührnisse nach jedem Schulkurse richtig und unklagbar gereichet werde. Im Falle einer Widersetzlichkeit hat er sich ohne Verzug zur Obrigkeit zu wenden.

c) Daß sie die Fehler, welche sie entweder an dem Betragen des Schulmeisters, oder an Haltung der Schule bemerken, dem Seelsorger als geistlichen Schulaufseher aufrichtig anzeigen, und soferne dieser solche nicht heben kann, der Obrigkeit selbst melde.

d) Daß sie zu gehöriger Zeit die nach jedem Kurse vom Schulmeister abzufordernde Berichtstabelle der aufgestellten Visitation einliefern.

16. Der Visitator halte ferner darauf, daß die Seelsorger die vorgeschriebene Ordnung bey der Katechisation, sowohl in der Schule als in der Kirche genau beobachten; dabey den allerhöchst vorgeschriebenen Katechismus brauchen, und die Aufsicht über die Schulen gemäß ihrer Pflichten zu tragen besorget sind; dergleichen sind insbesonderε:

a) Daß die Schulmeister die Schüler auf die wöchentlich zweymal vorgeschriebene Katechisation gehörig vorbereiten.

b) Daß sie eine mit ihren Schülern den Vorschriften angemessene Zucht führen, und besonders zur Befolgung der Schulgesetze mit Ernste anhalten.

c) Daß die Schule nicht anders als nach den gedruckten Stundenabtheilungen gehalten werde.

d) Daß sie bey Abhandlung der Lehrgegenstände immer regelmäßig, das ist, den Forderungen und dem Kerne des Methodenbuches gemäß verfahren.

e) Daß sie den Unterricht aus den vorgeschriebenen Büchern ertheilen.

f) Daß sie fleißig nachsehen, wie die Kinder im Katechismus, im Lesen, Schreiben Rechnen, und in Erkenntniß dessen, was der zweyte Theil des Lesebuches für ihren Stand enthält, wie auch in den guten Sitten zunehmen.

g) Daß sie den Schulmeistern in vorschriftmäßiger Verfaßung der Fleißkatalogen, Schulmatrikel, jährlicher Schulvisitations- und Extrakts- oder Berichtstabellen an Handen gehen.

h) Vorzüglich aber, daß die allerhöchst vorgeschriebenen (§. 15 der allgemeinen Schulordnung im Methodenbuche S. 399) Wiederholungsstunden an Sonn- und Feyertagen nach der gedruckten Lehrstundenabtheilung ohne Ausflucht gehalten werden: massen die Kinder sonst meistentheils wieder vergessen, was sie in der Schule erlernet haben, und durch benannte Wiederholungsstunden alle ihre Schul- und Religionskenntnisse theils erneuern, theils erweitern können; folglich an benannten Tagen doppelt nützlich beschäftiget werden. Dabey sollen sie

i) nicht nur eine müßige Aufsicht, sondern eine werkthätige Mithilfe bezeigen, auch einen katechetischen Unterricht im Christenthume mittheilen.

17) Er

17) Er sey beflissen, daß zu größerer Aufnahme der christlichen Lehre jene heilsame Verordnung des hiesigen k. k. Landesguberniums vom 17 Jäner 1767 genau vollzogen werde, kraft dessen niemand zu Erlernung eines Handwerkes, Gewerbes oder Profession weder zum Heurathen angenommen oder zugelassen; nicht weniger ein Lehrjung ledig gesprochen oder ein Gesell zur Meisterschaft aufgenommen werden soll, außer bey Vorweisung einer Urkunde seines vorgesetzten Katecheten, daß derselbe die Christenlehre besuchet, und die ihm gemachten Fragen zureichend beantwortet habe. Ein gleiches hat er

18) zu größerer Aufnahme der benannten Wiederholungsstunden zufolge der obenangeführten allgemeinen Schulordnung zu betreiben. Und da

19) zur größern Aufnahme der Schulen und christlichen Lehre, wie hier Landes die Erfahrung erprobet, kaum was mehr beyträgt, als die bereits schon im ganzen Lande verbreitete Christenlehrbruderschaft, die mit dem Schulwesen in engster Verbindung stehet; so wende er auch allen Fleiß dahin, dieses gemeinnützige Werk in den Orten, wo Schulen sind, nach der hier festgesetzten Ordnung zu befördern.

20) Er sey bemühet, das Mögliche zu thun, daß das Schulfest, welches in allen Orten auszuwählen ist, mit gehöriger Feyerlichkeit angestellet, und dabey eine passende Anrede von dem so wichtigen Erziehungsgeschäfte gehalten werde; welches auch bey der feyerlichen Belohnung der Jugend zu Ende des Schuljahres, und auch gemäß des allerhöchsten Befehles de dato Wien den 21 Septemb. 1781 von Anfang des Winterschulkurses geschehen solle; wo zugleich die allerhöchste Verordnung wegen fleißigern Schulbesuches und der für nachläßige ausgesetzten Strafen von der Kanzel öffentlich zu verkündigen.

21) Endlich treffe er gemäß seines Amtes alle Anstalten, die er in seinem Bezirke nebst den bisher gemeldten noch als kräftige Mittel erkennet, das Schulwesen nach den ganzen Umfang in beßten Stand zu setzen. Er soll aber über alle getroffene wichtigere Anstalten schriftliche Aufsätze oder eigene Schulvisitationsprotokolle verfassen, und dabey, soviel es thunlich ist, die Orts Obrigkeiten und Gemeindsausschüsse beyziehen; davon er das Originalprotokoll der Obrigkeit zu hinterlassen; vidimirte Abschriften aber dem Kreisamte und der löblichen Schulkommission zu überbringen hat. Was die minder wichtigen getroffenen Anstalten betrifft, kann er ein besonders Verzeichniß zu seinem Gebrauche führen, und daven die nöthigen Erinnerungen den betreffenden Personen mündlich mittheilen.

Dieß sind nun die wesentlichen Stücke, welche die Visitatoren vor, bey und nach der Visitation in ihren Distrikten zu beobachten haben.

Fast ein Gleiches hat auch die Generalvisitation von Innsbruck zu befolgen, die jährlich in einem andern Kreise also vorgenommen werden soll, daß sie je zu 4 oder 5 Jahren immerfort in jedem Kreise wieder eintreffen kann: massen dieß nicht allein höchst nützlich, sondern auch im hiesigen Lande höchst nothwendig erachtet wird,

1. Um die zweckmäßige Gleichförmigkeit bey allen Gattungen der Schulen und auch der Katechisationen in den Kirchen dadurch leichter zu erhalten und fest zu setzen.

2. Was die Dekanatvisitatoren nicht zu Stande bringen konnten, zu bewerkstelligen.

3. Wo es etwa fehlen möchte, auch die Visitatoren und Vorgesetzten der Schulen selbst an den genauesten Vollzug der allerhöchsten Vorschriften werkthätig anzuweisen.

4. Die in einem Kreise einschleichenden Fehler wahrzunehmen, die nöthigen Verbesserungen zu treffen, und das ganze Schulwesen in den erwünschten Stand zu bringen.

5. Endlich auch von der wahren Beschaffenheit der Schulen in jedem Kreise, und von der Befolgung allerhöchster Befehle immerfort den umständlichen Augenschein zu nehmen, und der hier allergnädigst aufgestellten k. k. Schulkommission die ächten Berichte davon zu erstatten.

Hier ist noch insbesondere zu merken, daß die Dekanatvisitatoren gehalten seyn sollen, diese Generalvisitation bey der Ankunft in ihren Distrikten 1) zu begleiten, damit sie immer mehr praktisch lernen können, wie sie ihre Visitation mit Nutzen vornehmen sollen; und damit sie selbst sehen, welche Anstalten zu ihrer Befolgung getroffen worden. 2) mit zu arbeiten, damit die Generalvisitation eher befördert, und von den Umständen der Sachen verläßlich aufgekläret werden möge. In diesem Falle kann sodann die Dekanatschulvisitation für dasselbe Jahr in jenen Orten unterbleiben, wo die Generalvisitation vorgenommen worden.

§. 4.

Von den Berichten, welche zu erstatten sind.

1. Nachdem der Visitator nach Hause gekommen, so verfasse er seine Haupttabelle aus jenen Tabellen, welche jeder Schulmeister bey der Visitation vorzulegen hatte. In dieser Tabelle setze er alle

alle Schulorte nach alphabetischer Ordnung an, und bemerke bey jeder Schule alles an, theils was er in den 9 ersten Kolonnen schon ausgefüllet erhalten; theils was er in den übrigen Kolonnen selbst anzumerken hat. Hierbey benamse er auch die Haupt- und Musterschule samt der Zahl der darin unterwiesenen Katecheten, Schulmeister und Hausinstruktoren. Diese Haupttabelle soll der Visitator längstens bis Hälfte des Monats May an das Kreisamt einschicken.

2. Zu dieser Haupttabelle mache der Visitator einen Eingang, welcher der eigentliche Bericht seyn soll, was er bey der vorgenommenen Visitation zum Beßten der Schulen und zur Aufnahme der christlichen Lehre veranstaltet hat, und was sich überhaupt in dem hintergelegten Schulkurse als merkwürdig zugetragen habe. Nach der Haupttabelle aber schreibe er auf besondern Bogen die Anmerkungen unter dem Haupttitel: **Berichtsbeylagen zur 15ten. Kolonne der Haupttabelle über die Schulen des Dekanats N. N.** und unter besondern Titeln:

Beylagen zu Lit. A.

Nöthige Anfragen, worüber eine Entscheidung gebethen wird.

Nro. 1.
Nro. 2 ꝛc.

Beylagen zu Lit. B.

Befehle, die vom k. k. Landesgubernium zu geben wären.

Nro. 1.
Nro. 2 ꝛc.

Beylagen zu Lit. C.

Nachrichten über den Vollzug der erlassenen Verordnungen

Nro. 1.
Nro. 2 ꝛc.

Diesen dreyen Beylagen setze er gleichfalls auf einem besondern Bogen noch jene Erinnerungen bey, die er insonderheit zu machen für nothwendig befindet unter dem Titel

Besondere Errinnerungen.

Nro. 1.
Nro. 2. ꝛc.

Die Erinnerungen sowohl als jede dieser Beylagen sind auf einem besondern Bogen zu schreiben, und zwar von verschiedenen Schulen so nach einander, wie die Schulen nach alphabetischer Ordnung in der Haupttabelle angesetzet sind.

Erklärungen zu Lit. A.

1. Bey den Numern sind jene Schulorte nach alphabetischer Ordnung zu benennen, bey welchen einige Anfragen gemacht werden.
2. Die Anfragen selbst sind, so viel möglich ist, kurz zu verfassen, und
3. Sollen keine Anfragen über solche Stücke gemacht werden, welche in den allerhöchsten Vorschriften enthalten sind: massen diese ohne alle Anfrage immer zu befolgen sind.
4. Die Anfragen finden nur Platz in jenem Falle, wo der Visitator sich selbst nicht zu helfen weis, und also eine Anfrage nöthig ist; welche sodann immer ganz kurz mit ihrem Gutachten zu begleiten ist.

Erklärung zu Lit. B.

1. Bey den Nummern sind jene Gemeinden nach alphabetischer Ordnung zu benamsen, nach welchen einige Befehle von der hohen Landesstelle zu geben wären.
2. Diese Befehle sind gleich wie die Anfragen kurz zu bestimmen.
3. Auch nur in jenen Fällen zu verlangen, in welchen der Visitator selbst nicht durchdringen kann.

Erklärung zu Lit. C.

1. Hier sind ebenfalls jene Schulorte nach alphabetischer Ordnung zu nennen, wo die allgemeinen oder besondern Schulverordnungen nicht gehörigermassen sind vollzogen worden.
2. Müssen auch diese nicht befolgten Verordnungen selbst angeführet werden.

Erklärung zu den besondern Erinnerungen.

1. Unter diesen besondern Erinnerungen sind jene zu verstehen, welche zu keiner ausgesetzten Rubrike der Schulvisitationstabelle können gezogen werden; und welche der Visitator zu machen entweder als höchst nützlich oder nothwendig befindet.

§. 5.



§. 5.

Von Bestreitung der auf den Schulvisitationen aufgewandten Reiskosten.

Zufolge der von Wien erhaltenen verbesserten Instruktion für die Schulvisitatoren sollen diese dem Berichte die Kostenliquitation beylegen, und in derselben

a) den Betrag des aus der Kasse erhobenen Geldes (soferne eine solche zu diesem Ende in einem Dekanate oder ganzem Kreise vorhanden) hierauf
b) die passirten Diäten nach Tagen,
c) das Fuhrlohn,
d) das für die abgeschickten Bothen ausgelegte Geld; beydes mit Bemerkung der Entfernung der Oerter; endlich auch
e) die bezahlten Mauten ansetzen.

Da aber hier Landes bisher eine dergleichen Kassa nicht vorhanden, so sind die Anstalten bereits dahin getroffen worden, daß den Visitatoren in jedem Gerichte aus der oben §. II. bemeldten gerichtlichen Schulkonkurrenzkasse, oder dem Ueberschusse milder Beyträge; und so ferne diese nicht hinlangen, aus der Gerichtskasse nebst einem Honorarium alles vergütet werde, was sie bey der Visitation nothwendiger Weise hatten aufwenden müssen, wofür von ihnen eine Quittung abzugeben, damit allenfalls das Kreisamt die gehörige Einsicht nehmen könne, ob die gemachte Vergütung durchaus angemessen sey.

Was aber die Generalvisitation betrifft, so werden dieser die aufgewandten Reisekosten von hiesigem Normalschulfonde vergütet, weil hierzu die Landschaft zu glücklicher Beförderung des Schulwesens im ganzen Lande jährlich einen namhaften Beytrag leistet.

CLXXX.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu begnehmigen geruhet, daß in Gratz, Ollmitz, und Innsbruck das Studium Theologicum auf den vollständigen Fuß der K. K. Universitæten gesetzet werden möge.

Und da nun auf diese Art künftig hin in gesammten drey Orten eben so, wie in Wien, und Prag, Lemberg, und Freyburg der theologische Kurs fünf Jahre dauren werde, folglich, da überhaupt die Zöglinge der General-Seminarien nach hinterlegten theologischen Kurse noch ein Jahr zu den prakti- Seelsorge Verrichtungen sich verwenden müssen, so habe auch in dem General-Seminario zu Innsbruck der Aufenthalt der Zöglinge daselbst gleichfalls so, wie in Wien, zu Prag, Lemberg, und Freyburg nicht fünf Jahre, wie es anfangs wegen des vierjährigen theologischen Kurses bestimmet war, sondern sechs Jahr zu dauren.

Wien den 23sten Sept. 1783.

CLXXXI.

Seine k. k. ap. Majestät haben allergnädigst zu erklären geruhet, daß die Errichtung der General-Seminarien nicht sonders, als die Versammlung der in einem Lande dem geistlichen Stande sich wiedmenden Studenten zur Bestimmung habe:

Woraus sich der Schluß ergiebt, daß jener, der sich vormals verstreut ernährte, sich auch jetzt vereinigt ernähren müsse, daher die weitere Folge fließet, daß derjenige, der bisher in einer Fundation gewesen, künftig in dem Semina-

rio von der nämlichen Fundation, der in einem Seminario eines Bischofs gewesen, von dem nämlichen Bischofe erhalten werden müsse, wie dann auch für die einschickende Ordensgeistliche die betreffenden Orden hinfüro zu sorgen haben.

Eben so haben die ex propriis sich unterhaltende Studenten auch hinfüro in dem Seminario ex propriis ihren Unterhalt für Kost, Wasch, und Licht nach billigmäßiger Erkänntniß zu bestreiten, und sich die Kleidung, Bücher, und andere nothwendige Effecten beyzuschaffen, indem der geistliche Fond zur Unterhaltung der Seminarien nichts anders, als den Gehalt des Rectors, und Spiritualen, dann auf die Sarta Tecta beyzutragen hat.

Welch allerhöchste Verordnung dahin zur selbst eigenen Benehmung, und baldmöglichsten Verständigung der Alumnen, und studierenden Theologen andurch mit dem Anhang unverhalten wird, daß ein Individium mit Ausschluß der Kleidung, Schulbücher, Medizin, und Trunk für die 10 Monate des Schuljahrs ungefähr auf 115. fl. (die in 4 Früsten jederzeit Anticipando, mithin die erste gleich bey dem Eintritt zu Handen des Herrn Rectors zu erlegen sind) zu stehen komme.

Wien den 7ten October. 1783.

CLXXXII.

Seine k. k. a. Majestät haben von nun an zur unumstoßlichen Grundregel allergnädigst zu bestimmen entschlossen, daß bey allen, es seye bey Landesfürstlich-Bischöflichen, Capitular, oder andern Ernennungen, oder Wahlen der Dommherren-Stellen in allen Erblanden nie einer dazu ausgewählet werden könne, der nicht wenigstens 10. Jahre in Cura animarum gestanden, und sich darinnen vorzüglich ausgezeichnet habe.

Welch allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft andurch eröffnet wird.

Wien den 22sten Oktobr. 1783.

CLXXXIII.

Seine k. k. a. Majestät haben in sichere Erfahrung gebracht, daß einige Vorstehere der Seminarien, oder Geistlichen von den jungen Clericis einen förmlichen Eyd abfordern, daß sie die Sacros ordines nehmen, und für stäts in dem geistlichen Stande beharren wollen, oder im widrigen, wenn sie gleichwohlen dem geistl. Stande wieder entsagten, oder nicht zu denselben aufgenommen wurden, ihrem Bischof, Stift, oder Kloster unweigerlich für die auf sie ausgelegte ganze Unkösten den Ersatz zu leisten, und sich auch unter körperlichen Arrest dazu verbündeten.

Da nun hierdurch nicht nur der höchsten Anordnung, die derley Er-

satz ausdrücklich verbietet, gerade entgegen gehandelt, sondern gewieser massen auch das Gesatz selbsten, so das Alter zur Ablegung der Ordensgelübde bestimmet, in seiner Wirkung vereitelt werde.

So befehlen daher gedacht Seine Majestät ernstgemessen, auf daß von daraus sorgfältigst gewehret werde, damit dieser Unfug, und die Bischöfe, oder Obern, die solche Anmassung zu Schulden kommen lassen, entdecket werden, wie dann ohnehin dergleichen abgelegte Eyde zugleich für null, und ungültig anzusehen sind.

Einen gleichen Befehl habe man auch sammentlichen Herren Ordinariis, und Ordens Obern zuzufertigen, und selbe nachdrucksamst zu warnen, ihre Untergebene bey unvermeidlich schwerester Strafe von derley Anmassung abzuhalten. Ferners seye auch von Seite der Landes Stelle bey den gegenwärtig errichtenden General Seminariis das wachsamste Aug zu tragen, damit nicht einige Unterschleife mit geheimen Päkten, oder Verbündungen wegen einigen Ersatzes in selben verübet werden.

Wien den 24sten Oktobr. 1783.

CLXXXIV.

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben allergnädigst entschlossen, daß alle Interkalareinkünften von geistlichen Benefizien, hinfüro ad Fundum ecclesiasticum, oder den Fundum Religionis einfließen sollen.

Wien den 28sten Oktobr. 1783.

CLXXXV.

Damit die junge Geistliche in den General-Seminarien ihren Studiis vollkommen obliegen können, haben Se. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß kein derley Alumnus weder zu Bedienung der Herren Bischöfen bey den gottesdienstlichen Functionen, noch sonst in der Cathedral-Kirche, oder wo immer gebrauchet werden därfe, sondern es sind zu derley Functionen entweder die aus dem Seminario bereits entlassenen, und von den Herren Ordinariis in ihre etwa besonders errichtete Priesterhäuser aufgenommene junge Priester, oder sonst Ordensgeistliche, oder endlich die ohnehin bey den Cathedral-Kirchen befindlichen Curaten zu verwenden.

Wien den 7ten Novembr. 1783.

CLXXXVI.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß zur allgemeinen Richtschnur genommen, und die betrefende Präsentanten verständiget werden sollen, daß jener, welcher schwache Talenten in die Seminaria Generalia liefert, und denselben unnütze Auslagen dadurch verursachet, zu deren Ersatz auch angehalten werden soll.

Wornach also das erforderliche an sammentliche Herren Ordinarios und Kloster Obern zu verfügen seye.

Wien den 24sten Nov. 1783.

CLXXXVII.

Nachdem die Brüderschaften nach ihren verschiedenen Untertheilungen überhaupt von Sr. Majestät, nach Innhalt eines allerhöchsten Hofdekrets vom 24sten abgewichenen Monats, aufgehoben, und in eine einzige unter dem Titel der Thätigen Liebe des Nächstens umgestaltet worden sind, welche letztere in Wien sich bereits eingeführt befindet; so hätten aus Gleichförmigkeit der Ursache auch alle sogenannte Marianische Congregationen, die eben nur Bruderschaften wären, aufzuhören, und sey derselben Vermögen, so wie jenes aller andern Brüderschaften, nach der bereits erhaltenen Vorschrift, ausfindig zu machen, und einsweilen zu diesseitigen Handen einzuziehen, und der Erfolg mit Beyschließung des Inventariums anzuzeigen, wo sodann weiters wegen Bestimmung desselben, und theilweiser Anordnung entweder für den Hauptnormal-Fundum, oder für jeden Orts Trivialschulen, wo solche Bruderschaften bestanden sind, die endliche Resolution nach Maaß der verschiedenen Lage der Umständen, und einlangender diesseitigen gutächtlichen Aeußerung erfolgen werde.

Welche allerhöchste Entschließung mit dem andurch bekannt gemacht wird, daß mit Anfang des künftigen Jahres alle öffentliche Zusammenkünften, und Andachten der Bruderschaften und Congregationen aufzuhören haben, und von daher über sämmtliche zu den Brüderschaften und Congregationen gehörige Paramenten sowohl bey öffentlichen Kirchen als Klöstern ein ordentliches Inventarium verfasset, die vorfindige Baarschaft aber, und Schuldobligationen, auch andere Dokumenten sogleich ad Depositum genommen, und innerhalb 14 Tagen über den Erfolg der Bericht erstattet werde; maßen unter einem auch an die Herren Ordinarios das Ansinnen ergehet, womit die untergeordnete Geistlichkeit den weltlichen Vorstehungen und Obrigkeiten hierinfalls an Handen zu stehen angewiesen werden möchte.

CLXXXVIII.

Es müssen sich in Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 28ten Oktober wegen Einziehung deren Intercalar-Früchten von denen in Erledigung gekommenen geistlichen Benefizien zu dem Religions Fond folgende Anstände nothwendig ergeben.

1mo. Wer bey Erledigung eines Beneficii den vikarirenden Priester, dessen Unterhalt von denen zur Religionskasse einzulieferenden Intercalargeldern abzuschreiben ist, künftig aufzustellen habe?

2do.

2do. Wie viel demselben für den einsweiligen Unterhalt aus den Benefizien- oder Pfarreinkünften auszuwerfen seye?

3tio. Von wem die Intercalar Einkünften bezogen, administrirt, die Administrations Rechnung gelegt, und der daraus über den Unterhalt des Vicarii interimici sich ergebende Ueberschuß eingeliefert werden solle?

Daher haben wir zu Vermeidung mancher Zweifel, und Anfragen folende Erläuterung nachzutragen für gut befunden, daß

ad 1mum. Weil es nur auf eine provisorische Veranstaltung ankommet, und der Geistlichkeit am besten bekannt seyn muß, mit welchem vazierenden, aber österreichischen (Priester) in emergenti einem vakant gewordenen Beneficio am besten ausgeholfen werden mag, der Vicarius interimicus jeweils (mit Ausnahm deren Benefizien Collationis regiæ, wo indessen eine andere Observanz eingeführet wäre) durch den betreffenden Ruralkapitels Dekan, wie bisher meistens üblich gewesen, auch in Zukunft anzustellen sey.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß, wenn auf dem vazierenden Beneficio nur einige zur gewiesen Zeit zu persolvierenden Messen oder andere geringe Obliegenheiten haften, oder die mit aufhabende Cura von andern daselbst schon angestellten Curaten einsweilen versehen werden kann, überflüssig seyn wurde einen besondern Priester anzustellen, und in das Benefiziathauß zu setzen, sonder in solchen Fällen sind die Benefiziats schuldigkeiten blos gegen das gestiftete, oder gewöhnliche Meßstipendium, und eine verhältnißmäßige allhier zu bestimmen Renumerazion wegen übernommenen weitern Schuldigkeiten, entrichten zu lassen.

ad 2dum. Dem einsweiligen aufgestellten Vicario sind bis auf allenfällige weitere allerhöchste Verfügungen wochentlich vier Gulden aus den eingezogenen Pfarr, oder Benefiziats-Intercalar gefällen zu seinem Unterhalt abzureichen, auch sind demselben die zufällige Stollgebühren zu überlassen, dagegen hat er sich allen dem Beneficio anklebenden Schuldigkeiten, auch zu Aplizirung deren Tempore interimico abzuhaltenden Jahrtägen, und gestifteten Messen ohne weitere Entgeltung zu unterziehen, massen die Anniversarien, und andre von den Stift- und Kirchen-Fabriken abzuführende Geldern an dem einsweiligen Benefiziats-Administrator abzuführen und von demselben ad Massam der Benefiziats-interkalargefällen zu verrechnen können.

ad 3tium. Ist bey jeweiligen erledigten Beneficio von der nähern Orts Obrigkeit die Administrazion unentgeltlich zu übernehmen, der Vicarius interimicus seines ausgeworfenen Gehaltes halber zu befriedigen, die Administrazions Rechnung zuführen, und nachdem das Beneficium wiederum besetzt seyn wird, anher samt dem über die Auslagen erscheinenden Ueberschuß einzuliefern.

CLXXXIX.

Seine k. k. ap. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß durch die Aufnahme eines Zöglings in die General-Seminarien demselben zugleich der Titulus Mensæ von dem Seminario nicht ertheilet werde, sondern, daß die Herren Ordinarii, damit einem derley Alumno bey seinem Austritt aus dem General-Seminario die höhere Weyhung ertheilt werden könne, sich von demselben einen andern Titulum Mensæ vorlegen lassen sollen.

Wien den 5ten Dec. 1783.

CXC.

Se. k. k. ap. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß allgemein die Ordensobern angehalten werden sollen, alle ihre junge Religiosen, welche die Philosophisch- und theologische Studien noch nicht hinterlegt, oder respective geendet haben, ohne Ausnahm gleich heur in die öffentliche Schulen abzuschicken.

Wien den 6ten Dec. 1783.

CXCI.

Seine k. k. ap. Majestät haben allergnädigst die fördersamste Auskunft abzufordern geruhet, was eigentlich die auswärtigen Herren Ordinarien bey der allergnädigst beschlossenen neuen Eintheilung der Kirchsprengeln an den bezohenen bischöflichen Einkünften als zehenden rc. rc. im Durchschnitte genommen jährlich verlieren würden?

Wien den 5ten Jen. 1784.

CXCII.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß alle Recursus nacher Rom pro Dispensatione circa Annos Presbyteratus verbothen seyn, jedoch aber jedem Herrn Ordinario frey stehen solle, besonders wichtige Gründe in einem oder dem andern Falle bey allerhöchstem Orte anzuzeigen, wo selbem sodann erlaubet werden wurde, entweder jure proprio zu dispensiren, oder sich dazu die Gewalt von Rom selbst zu erwürken.

Wien den 13ten Jenner 1784.

CXCIII.

Es ist vom allerhöchsten Orte die Weißung eingelangt, daß, weil in dem neuen Ehevertrags-Patent §vo 7mo ausdrücklich festgesetzet worden sey, daß alle diejenige Ehekontrackt eingehen können, welche durch erst besagtes

Pa-

Patent nicht ausdrücklich als unfähig erkläret worden wären; so folge auch von selbsten, daß, weil in mehrbesagten Patent von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vormals eingeführte Hinderniß durch oben besagte neue allerhöchste Anordnung bereits aufgehoben worden seye.

Wien den 30sten Jenner 1784.

CXCIV.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben allergnädigst zu eröfnen geruhet: es walte kein Anstand ob, daß auch die Professores, geistliche Räthe der Herren Bischöfen, und die Direktoren der Seminarien bey den Korstiftern angestellet werden können, wo jedoch jenes erlassende Generale, vermög welchem mit den Kor- oder Kollegialstiftern die ordentliche Seelsorge künftighin verbunden werden solle, sich stets gegenwärtig zu halten sey.

Wien den 9ten Hornung 1784.

CXCV.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst befohlen, dem gesamten N. Oestr. Clero Sæculari & Regulari unter schwerer Strafe zu verbieten, nicht den mindesten Geldbeytrag für Messen, oder andere Andachtsübungen an die Klöster nacher Trient zu übermachen, mit dem weitern Auftrag, wie es andurch geschiehet, diese allerhöchste Entschließung der unterstehenden österreichischen Welt- und Klostergeistlichkeit allgemein Kund zu machen.

Wien den 9ten Hornung 1784.

CXCVI.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu eröffnen geruhet; Es seye der in den meisten Kirchen bestehende - zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen unächten, und äusserlichen Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermög welchem den Statuen, und Bildern besondere Kleider, Hemde, Strümpfe, Schuhe angeleget, Perüken aufgesetzet, goldene, silberne, und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe, und dergleichen angehänget, und andere Putzwerke beygebracht werden; Es wäre daher nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bey Seite geräumet, und dafür nach Umständen nothwendige Kirchen-Einrichtungen, oder Falls deren kein Mangel, statt dieser meistens elend gestalteten, oder gemahlten Statuen, und Bildern bessere, und kunstmässige beygeschaffet würden; Eben so seyen auch die innern Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füßen, Krucken, Säbeln, Panzern, Ket-

ten, und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet, als gezieret, und daher allerdings auch dahin zu sehen, daß solche ohne bey dem Volke ein Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschaffet, und diese Opfer, in soweit sie einen innern Werth hätten, viel gedeylicher zu Vergrösserung des Peculii Ecclesiæ verwendet würden.

Gleichwie aber zu Hinwegraumung sothaner Putzwerke, und Opfer um allen Bedenklichkeiten auszuweichen, die thätige Mitwürkung der Herren Ordinarien unumgänglich nöhig seye;

So wurde zugleich verordnet, die allerhöchste Willensmeynung sämmtlichen Herrn Ordinarien mit dem Beysatze zu erkennen zu geben, daß Höchstgedacht Se. Majestät ꝛc. die weitere Einleitung der Sache mit Beseitigung alles Aufsehens derselben klugen Einsicht, und Fürkehrung überlassen, von selben aber zugleich binnen drey Monaten à die recepti eine bey diesseitiger Landesstelle einzureichende, und von daran allerhöchstdieselbe einzubegleitende Anzeige erwarten, was von selben hierwegen veranstaltet worden wäre.

Wien den 9ten Hornung 1784.

CXCVII.

Aus dem Ausschluß ist zu ersehen, welche Maaßregeln Se. k. k. Majestät in Ansehung der künftigen Konkurs-Prüfungen zu Besetzung der erledigten Pfarr-Benefizien allergnädigst bestimmt haben, wobey jedoch, nachdem die künftige Seelsorger seiner Zeit aus den Zöglingen der General-Seminarien zu bestellen seyn werden, nebst diesen Prüfungen, auch auf die erhaltene bessere Atteslaten über die Studien und Sitten, und wenn diese nebst der untadelhaften Aufführung ganz gleich sind, sodann auch auf das Senium cœteris paribus, der vorzügliche Bedacht zu nehmen seyn wird.

Ferners befehlen Allerhöchstdieselbe, daß

1mo Die Calculi über die Prüfung eines jeden Konkurrenten eigenhändig von denen Examinatoren aufgesetzt und dieser Aufsatz sowohl, als die nach dem beyliegenden Entwurf von dem Herrn Ordinario zu verfassende Tabelle, woraus man das Alter, die Sitten, die Studien, die in der Seelsorge zugebrachte Jahre, und die Verdienste jeden Konkurrentens gleichsam mit einem Blick übersehen, und denselben mit den übrigen Konkurrenten leichter vergleichen könne, samt den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten der Konkurrenten nach Hof eingesendet werden sollen.

Dieses letztere jedoch – die Einschickung nach Hof – kommt nur von jenen Fällen zu verstehen, wo um ein Beneficium, so Collationis regiæ ist, der Concurs abgehalten worden; im übrigen aber, so wie zu Besetzung aller Pfarreyen, und Lokal Kaplaneyen Juris Patronatus privatorum, der Herr Ordinarius von den geprüften und tauglich befundenen Subjectis drey anzuzeigen,

der

der Patronus aber einen davon zu wählen hat; So wollen Se. k. k. Maj. ꝛc. daß hiernach auch bey derley Privat-Vergebungen, die Konkurse, und Konkurs-Prüfungen nach vorgeschriebenen Maßregeln eingeleitet werden sollen.

2do. Erlauben Se. k. k. ap. Majestät allergnädigst, daß zu Ersparung der oft beträchtlichen Reise-Kösten, derjenige Konkurent, welcher sich künftighin einer Konkursprüfung unterzohen, und die erste Klasse erhalten haben wird, binnen einem Jahr für solche Kuratstellen, die in eben der Diœces, wo er die Konkurs-Prüfung überstanden hat, in Erledigung kommen, konkurriren könne, ohne daß er neuerdings der diesfälligen Prüfung sich zu unterziehen verbunden seye.

3tio. Damit auch in der Zwischenzeit von dem Tode des Seelsorgers an, bis zur ordentlichen Anstellung eines andern die Seelsorge nicht leide, muß von dem Ordinario, wie es sein Amt ohnehin erfordert, ein schon geprüfter Administrator indessen bestellet werden.

Die Konkurs-Prüfung aber ist längstens binnen zwey Monaten von dem Tag der Erledigung an, abzuhalten, auch von denen Beneficiis Collationis regiæ die Einhebung des Ertragnis-Ausweises, und alles übrige dergestalten einzuleiten, damit binnen drey Monaten von dem Tag der Erledigung an, von hieraus der Bericht über die Besetzung dieses Beneficii unfehlbar nach Hof erstattet werde.

Wien den 9ten Hornung 1784.



Tabelle.

Ueber diejenige Individuen, welche für das erledigte Kurat = Benefizum zu N. Concurriret haben.

Nomen, et Cognomen.	Patria.	Ætas.	Linquæ.	Mores.	Studia.			Annicuræ animarum impensi.	Merita.	Adnotationes aliæ ad rem facientes.
					Locus.	Materia.	Classis seu Profectus.			
										Zum Beyspiel hat schon einmal mit Erhaltung der ersten Klasse Concurriret, oder wird von der Gemeinde zu ihrem Seelsorger gewünscht oder geniest bis zu seiner Unterbringung eine Pension pr. 300 fl. aus dem Exjesuiten Fond.

Vorschrift

Nach welcher die Konkurs-Prüfungen zu Besetzung der Kurat-Beneficien künftighin abzuhalten sind.

In Erwägung, von was für einen ungemein grossen, und wichtigen Einflusse auf die Religion, die Sitten, und den Staat, das Amt der Seelsorger seye, da es bey diesen Lehrern, und Predigern der Religion unstrittig am meisten beruhet, wie lange noch der Aberglaube herrschen, und die Gedankenlosigkeit der gröste Fehler des Bauers seyn soll, und wie viel folglich daran liege, daß zu diesem Amte aus den Competenten die tauglichsten, nach den Absichten der Kirche, und des Staats, stäts gewählet werden. Zu sicherer Erreichung des so heilsamen Endzwecks der Konkurse und um nach Möglichkeit im jeden Falle versichert zu seyn, daß die würdigsten Candidaten zu den Pfarr-Beneficien gelangen, befehlen Se. k. k. Maj. hiemit, daß alle zu Besetzung der Kurat-Beneficien künftig abzuhaltende Konkurse nach folgendem Normativ eingeleitet, und vorgenommen werden sollen.

1. Von den Fxaminatoren.

Um von Seite der Examinatoren sicher zu seyn, daß hiezu genug tüchtige, und in den ächten Grundsätzen der geläuterten Theologie sowohl, als des Kirchenrechts selbst hinlänglich bewanderte Individua gezogen werden, sind bey jenen bischöfl. Consistoriis, wo im Orte zugleich öffentl. k. k. theologische Schulen sind, stäts nebst dem bischöflich. Examinatore, die dasigen öffentl. Lehrer der Moral, Pastoral, und des Kirchenrechts, als Examinatores zu den Konkurs-Prüfungen zuzuziehen: bey jenen bischöfl. Consistoriis hingegen, wo derley öffentl. Lehrer nicht zur Hand sind, sollen wenigstens keine andere, als die in den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des ächten Kirchenrechts genug bewandert sind, angestellet werden, und haben jederzeit an der Zahl nicht weniger als vier Examinatores die Concurs-Prüfungen vorzunehmen.

2. Art der Konkurs-Prüfungen.

Die Art dieser Konkurs-Prüfungen anbelangend, sind diese

a) alle schriftlich abzufassen.

b) Ferners die katechetischen, und Predigerprüfungen müssen zugleich auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sey, dem es aber am mündlichen guten Vortrage und anderen zum Predigen und Katechisiren erforderlichen Eigenschaften gebricht, und der folglich diese beede Hauptverrichtungen des Pfarrers nicht mit Anstand und gewünschtem Erfolge verwalten kann.

3. Gegenstände derselben.

Was die Gegenstände dieser Prüfungen betrift, muß Erstens überhaupt nicht nur die Dogmatick, Moral, und Pastoral Theologie sondern auch

das Kirchenrecht zum weesentlichen Gegenstande dieser Prüfungen gewählet werden. Zweytens: die daher schriftlich vorzulegenden Fragen müssen aber nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen nähern Einfluß haben.

Und dies bestimt die Gegenstände der theoretischen Prüfung.

4. Praktische Predigt Prüfung.

Die praktische muß über jene Gegenstände angestellet werden, die in der Seelsorge die vorzüglichern und Hauptgeschäffte ausmachen. Es muß daher mit sammtlichen Konkurrenten 1) eine Predigtprüfung vorgenommen werden, die dergestalt einzurichten ist, daß erstens den Konkurrenten ein Thema, nicht aber auch die Eintheilung, die Beweiß, und der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt, vorgeleget werde, da eben vorzüglich aus diesen letztern, nicht aber aus der Größe und Weitläufigkeit der Ausarbeitung, die Fähigkeit der Konkurrenten erkennet wird.

Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefehr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine Katechismuslehre oder ein von der Kirche für diesen oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium zum Thema zu geben mit der ihnen hievon zu eröfnenden Ursache, daß man sie dadurch erinnern wolle, daß der Hauptzweck des Predigers sey, den Katechismus Unterricht zu erweiteren, und denselben auf das alltägliche Leben anzuwenden, welcher viel besser erreicht würde, wenn man nicht stäts über einzelne aus dem auf diesen Tag einfallenden Evangelio ausgehobene Texte, bey welcher Art die Zuhörer nie einen zusammenhangenden und vollständigen Begrif von der Religion und christlichen Pflichten empfangen, sondern vielmehr über die Katechismus Lehren damals predigte, wann in dem auf diesen Tag einfallenden Evangelio nichts anpassendes vorkömmt.

5. Praktische Katechisirungs Prüfung.

Da nebst den Predigten das Katechisiren ein Hauptgeschäft der Seelsorger ausmacht, indem sie dem Keine oder ihnen anvertrauten Christenheit die behörige Richtung zu geben haben, welche Arbeit in mancher Absicht besonders in Rücksicht auf die allgemeine Volks Aufklärung, wichtiger, und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt: so muß die Konkurs-Prüfung auch allerdings auf diesen Punkt sich erstrecken.

Und zwar ist die Prüfung aus der Katechetik erst mündlich vorzunehmen, wo sich der Examinator in die Stelle des zu Katechisirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit stäts der Lehrer der Pastoral anzuwenden ist. Hernach aber muß diese Prüfung auch schriftlich aufgesetzet werden.

Diese Prüfungen aber sind auf folgende Art anzustellen: Es sind a) den Konkurrenten über eine Katechismuslehre z. B. von der Liebe Gottes -- von der Liebe des Nächsten, -- von der Erlösung des Menschlichengeschlechtes -- von der

der Keuschheit rc. die wesentlichen disfälligen Fragen vorzulegen. Eine Katechismuslehre ist deshalb zu wählen, weil der Landes-Katechismus bey Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß: denn dieser ist, und bleibt für das gemeine Volk das Handbuch der Religion.

b) Diesen Fragen därfen nicht die richtigen Antworten, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzt werden.

c) Ueber diese Antworten müssen nun die Konkurrenten jene Fragen beysetzen, durch welche dem Kinde seine unrichtige Vorstellung benommen, und dasselbe auf die richtige Vorstellung und Antwort geleitet wird.

Und auf dies ist hauptsächlich bey den Kandidaten zu sehen, weil in diesem die Hauptsache der ächten Katechisirungskunst besteht. Denn dem unrecht antwortenden Kinde blos sagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort vorsagen heißt nicht Katechisiren.

Das Kind muß durch Fragen so weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte Antwort geleitet werde.

d) Endlich bey öffentlichen Katechisationen hat der Katechet nicht blos Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger als auf jene zu sehen hat. Diß geschieht zwar theils dadurch, wenn er nicht nur seine Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gemeiniglich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden können, auf eben diese Weiße wiederholt, und der Gemeinde bekannt macht, theils aber, und vorzüglich auch dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in ein paar Perioden zusammen faßt, und noch einmal vorträgt, sie durch eine oder zwo Anmerkungen noch mehr erläutert, durch neue Beweise bestättiget, und ihren Einfluß in die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur wahren Frömmigkeit zeigt.

Da also der Katechet von Zeit zu Zeit auch an die ganze Versammlung einige Reden und Anmerkungen beyzufügen hat: So haben die Konkurrenten zu Ende dieser schriftlichen Katechisation auch eine derley Rede oder Anmerkung für die Erwachsene beyzusetzen.

6. Prüfung über den Religionsvortrag an Kranke.

Unter die vorzüglicheren Ausübungen der Seelsorge gehört auch der Religions Vortrag an Kranke. Die Pfarrkandidaten sind demnach auch über diesen Religionsvortrag an Kranke zu prüfen. Und zwar

1) Sollen sie schriftlich beantworten die Fragen: a) wie man den Kranken und Sterbenden auf eine kluge und heilsame Art beystehen solle?

b) Was für hie, und da eingeschlichenen Misbräuche dabey vorzüglich zu vermeiden?

2) Sollen die Konkurrenten eine Religions-Unterhaltung mit Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen schriftlich aufsetzen, in der

zu zeigen kommt, wie und auf was Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hofnung, und Vertrauen zu erfüllen sey. Und da manche Kranken der moralischen Besserung eben so sehr, als der Wiederherstellung der Gesundheit bedürfen, bey denen folglich der Stand der Krankheit zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung, und Jugendbildung für die Zukunft werden kann: so haben die Kandidaten in dieser schriftlichen Religions-Unterhaltung mit Kranken auch mit darzuthun, auf welche Art mit dieser Gattung der Kranken ins besondere umzugehen sey, damit ihnen eine unverstellte Reue über erkannte Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit edlen Entschließungen der Demuth, Wachtsamkeit, und Tugendtreue, mit Vertrauen, Dank, und Liebe, erfüllt, zur Uebung des Gebethes, und zum rechten Gebrauche der Tugendmittel angeführt, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit, und freudigen Ergebung im Glauben an Gottes Verheißung und Kraft ermuntert, und mit Himmlischer Hofnung eines beßern Lebens gestärket werde.

CXCVIII.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränket sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in geheim verübte Gewaltthat bey dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohl geführte Sterbregister ihm über Endemien, über die vermehrte, oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterbregistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese manigfältigen Kenntnisse vereinbaren.

§. 1.

In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellet ist, sollen die bey derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare unter Nro. 1. eingerichtet werden. In die erste Rubrike ist der Monat, und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt in der Nebenrubrike der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrike wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich, oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. Das Alter ist

in

in 5 Fächer untergetheilt: der Beschaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todesart hat zwo Hauptuntertheilungen, deren jede in 3 Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formulare Lungensucht: erhenkt: vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammgezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschicket werden.

§. 3.

Jedes Kreisamt hat aus den sämmtl. bey seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern, und Rabbinen eingekommenen Trauung- Geburts- und Sterbregistern die Zahlen, in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter N°. 2 gedruckt hinaus gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammzuziehen, und solche längstens bis Ende Jänners der Landesstelle einzusenden.

§. 4.

Woferne aus den eingesendeten Registern bey einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme, oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte, oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5.

Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen, einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusamm, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen, und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

§. 6.

Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt, und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 21. Tag des Monats Februar im siebenzehnhundert vier und achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im vierten Jahre.

Nro. 1.

Sterbregister, wie dasselbe bey der Todtenbeschau zu führen ist.

Zur Beschau gekommen. 1783.	Namen der Beschauten.	Geschlecht.		Summe der Gestorbenen.	Sind gestorben. In dem Alter.					An einer Todes Art. Krankheit.			Gewaltsam		
Im Jäner.		Männlich	Weiblich		Von der Geburt bis 7 Jahr	Von 7, bis 17	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab	Gewöhnliche	Ortskrankheit	Epidemie	Selbstmord.	Unglücksfall	Von andern ermordet.
den 4ten.	Christoph Egner.	1						1		1 Lungensucht					
den 9ten.	Maria Anna Endlin.	1	1		1	1						1 Steckkatharr			
	Jakob Endel.	1										1			
	Ulrich Marber.	1			1							1			
den 10ten.	Eleonora Hellinn.		1				1						1 Erhenkt		
	Mathias Erber.	1						1						1 Vom Gerüst gefallen	
	Summe der einzelnen Rubriken.	4	2	6	2	1	1.	2		1		3	1	1	

Nro. 2.

Kreistabelle über die im Jahre ; ; ; im ; ; ; geschlossenen Ehen, Gebohrnen, und Gestorbenen.

Im Monate	Ehen.					Gebohrne.								Gestorbene.																
						Ehliche.		Unehliche.		Religion.				Geschlecht.		Religion.				Alter.					Todesart. Krankheit.			Todesart. Gewaltsam.		
	Katholische	Protestantische	Vermischte	Jüdische	Summe.	Männlich	Weiblich	Männlich.	Weiblich.	Katholisch.	Protestantisch	Jüdisch.	Summe.	Männlich.	Weiblich.	Katholisch.	Protestantisch.	Jüdisch.	Summe.	Von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17	Von 17 bis 40	Von 40 bis 50	Von 50 hinab.	Gewöhnliche	Ortskrankheit	Epidemie	Selbstmord.	Unglücksfall.	Von andern ermordet.
Jänner.																														
Februar.																														
März.																														
April.																														
May.																														
Juny.																														
July.																														
August.																														
September																														
Oktober																														
November																														
December.																														
Summe des ganzen Jahres.																														

CXCIX.

Wir Joseph der Zweyte rc.

Die Register über Trauung, Geburt, und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebohrnen, über die vergrösserte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis itzt bloß willkührlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machet, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drey abgesönderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebohrnen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter Nr. 1. beygefügten Formular folgende Rubriken haben.

Jahr, Monat, und Tag der Trauung, den Numer des Hauses, den Tauf und Zuname des Bräutigams, die Religion, und Alter desselben, ob er unverheurathet, oder Wittwer ist: Tauf und Zuname der Braut, ihre Religion, Alter, unverheurathet, oder Wittwe. Tauf und Zuname der Zeugen, oder sogenannten Beiständе, und ihren Stand.

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams, und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an ihre Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

§. 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Beysatze Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen: daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

§. 4.

§. 4. Um sowohl die Zahl der Gebohrnen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder ausser der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind den Geburtsregister nach dem Formular unter Nr. 2. folgende Rubriken zu geben

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnumer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich, oder unehlich: der Tauf und Zuname der Aeltern, ihre Religion: Der Tauf, Zuname, und Stand der Pathen (Gevatter)

Bey unehligen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beyzusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bey unehelichen Kindern der Name des Vaters beyzusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt.

Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen.

§. 5. Die Sterbregister bey den Pfarren sind aller Orten nach dem Formular Nr. 3. mit sechs Rubriken zu führen, nämlich Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnumer, Name, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphisikus, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die siebente Rubrike, nämlich der Krankheit und Todesart beyzusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphisici und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

§. 6. Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beyzubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen: bey einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet.

§. 7. Bey Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburt, und Sterbregister vorlegen zu lassen.

§. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden.

§. 9. Zu End eines jeden Jahrs sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbinen von allen 3. Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammziehen, und dieselbe längstens bis halben Jänner, nebst dem Konscriptionsbezirke, auch an das Kreisamt einschicken.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20ten Tag des Monats Februarii im siebenzehenhundert vier und achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im vierten Jahre.

Nr. 1.

Trauungsbuch.

1783.	Bräutigam							Braut						Beiständ	
			Religion.						Religion.						
Jäner	Hausnummer.	Namen.	Katholisch	Protestantisch	Altersjahre.	Unverehligt.	Wittwe.	Namen.	Katholisch.	Protestantisch.	Altersjahre.	Unverehligt.	Wittwe	Namen.	Stand.
den 15ten	35	Christoph Radler.	1	—	37	1	—	Anna Winterin.	—	1	32	—	1	Martin Aermel.	Nachbar.
														Johann † Teichner.	Schlosser meister.

Nr. 2.

Nr. 2.
Geburtsbuch.

1783 Jäner.	Hausnumer.	Namen.	Religion.		Geschlecht		Ehlich	Unehlich	Aeltern.		Pathen.	
			Katholisch	protestantisch	Knab	Mädchen			Vater	Mutter	Namen	Stand
den 23ten	35	Christina Hollinn.	1	—	—	1	—	1	Peter Hel .	Maria Hollinn	Justina Fürstinn Barbara Grollinn†	Gastwirthinn. Nachbarinn.

Nr. 3.

Nr. 3.

Sterbregister

Wie es von dem Pfarrer zu halten ist.

Zeit des Sterbens. 1783. Februar.	Haus-Numer	Namen des Gestorbenen.	Religion.		Geschlecht		Lebensjahre	Krankheit und Todesart
			Katholisch	Protestant.	Männlich	Weiblich		
— den 12ten	35	Elias Hornich.	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber.

Haupttabelle
über
Trauung, Geburt, und Sterblichkeit für das Jahr 17

	Trauungen.	Gebohren.			Gestorben.		
		Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.

CC.

Seine k. k. Majestät haben die dem österreichischen Klero verbottene weitere Entrichtung der Kommissions-Kathedral-und Siegelgelder an das Augsburger Ordinariat begnehmiget, wann aber unter den Siegelgeldern dasjenige verstanden werden sollte, was etwan an Kanzley *Expeditions*-Gebühr in Causa privata zu erlegen üblich seye, hätten wir nach Verhältniß jeder Expedition ein mäßiges zu erlauben, jedoch hätten die Landesfürstliche Verordnungen, als ein Stricte Officiosum durchgängig unentgeldlich zu geschehen. Für die Direktorien, und den Pedellen, oder vielmehr Kanzleybotten, wollen Se. Majestät ferners erlauben, daß dafür von jedem Pfarrer und Benefiziaten das mäßige höchstens von 1 bis 2 fl. bezahlt werden.

Ferners kommen aus dem Berichte des Dechants zu Wullenstätten hervor, daß von einigen Pfründten auch eine Abgabe unter der Rubrik: *pro Canone* entrichtet werden müsse, welche keinen gegründeten Titulum habe, mithin ebenfalls einzustellen seye.

Wien den 20sten Hornung 1784.

CCI.

Seine k. k. Maiestät haben allergnädigst abgeschlossen, daß von denen neu einzuführenden, und von allen übrigen Pfarren, Kuraten, oder Seelsorgern überhaupt an das Ordinariats-Konsistorium, noch an dessen minderes Personale, keine Tax oder Gebühren, wie solche immer auch Titulo Honorarii Namen haben mag, wegen Erlangung oder wegen wirklichem Besitze eines Beneficii curati, bezahlt werden solle.

Wien den 3ten März 1784.

CCII.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst entschlossen, daß

Erstens, künftighin jene Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstand widmen, und sich die zu diesem Stand erforderliche Bildung in dem General-Seminarium beylegen, des Tituli Mensæ nicht mehr bedärfen, sondern wann sie durch einen widrigen Zufall, dereinst zur Seelsorge untauglich, in irgend ein Stift oder Kloster übersetzt- und daselbst aus dem Fundo religionis unterhalten werden sollen.

Zweytens die bereits in höhern Weihen befindliche, und dahero mit den Titulis Mensæ schon dermalen versehene Weltgeistliche belangend: seyen selbe, falls sie in den deficienten Stand, vor Erhaltung eines *Beneficii* verfallen, von den Ausstelleren der Titulorum Mensæ zu unterhalten: falls sie aber erst dann Deficienten werden, nachdeme sie bereits mit einem *Beneficio investirt* worden, so seyen sie gleichfalls auf die sub n. 1. erwehnte Art zu versorgen.

Ue-

Uebrigens verordnen, und respective beståttigen Se. k. k. Majeståt, daß Niemand in das General-Seminarium aufgenommen, oder daselbst beybehalten werde, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit des Kórpers oder einen der seelsorglichen Verrichtungen im Weg stehenden kórperlichen Mangel oder Fehler an sich habe, dann daß sammtliche vorhandene Stiftungen auf Titulos Mensæ dem General-Seminario, jedoch mit dem onere zugetheilet werden sollen, jenen mit hóhern Weihen bereits versehenen Weltgeistlichen, die auf diese Stiftungen den Titulum Mensæ bereits erhalten haben, falls sie in den deficienten Stand, vor Erhaltung eines *Beneficii* verfallen, die nóthige Versorgung abzureichen. Welches auf allerhóchsten Befehl andurch nicht verhalten wird, daß, falls sich irgendwo besondere Stiftungen pro Titulis Mensæ angelegt befinden sollten, die Anzeige hievon långstens binnen 14 Tågen ohnfehlbar mit dem Ausweis zu erstatten seye: in was der Fundus bestehe? wo er anliege, und wer den jåhrl. Ertrag dermalen genieße?

Wien den 4ten Mårz 1784.

CCIII.

Seine k. k. Majeståt haben allergnådigst anzuordnen geruhet, daß nicht nur die an gewissen Tågen, noch hie- und da übliche Seegensprüche, über Brod, und Wein, über Brod, und Wasser, über Kerzen, Saamen, Früchte, dann der St. *Vincentii* Seegen, und die General-Absoluzionen, der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellt, und alle diese Seegensverkündigungen aus den Kirchenkalendern hinweggelassen, sondern auch die diesseitige såkular und regular Geistlichkeit durch die Herren Ordinarios angewiesen werden soll, sich keiner andern Seegen-Weihungen, oder General-Absoluzionen, als die in dem Rituali Romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen.

Wien den 5ten Mårz 1784.

CCIV.

Auf die Anfrage wegen Ersetzung der Kósten von dem Præsentanten, in Ansehung der mit schwachen Talenten in das General-Seminarium abgegebenen Alumnen, haben Seine k. k. Majeståt allergnådigst anfügen lassen; die pråsentirende Herren Bischófe kónnten sich in betref der Wissenschaftlichen Fåhigkeit der Kandidaten für das General-Seminarium, allerdings an die Attestata der Professoren halten, und sey, falls ein von ihnen pråsentirter Kandidat mit guten derley Verzeichnissen versehen wåre, für denselben, wenn er nach der Hand seines schlechten wissenschaftlichen Fortgangs wegen, aus dem General-Seminario entlassen würde, von dem Bischof, der ihn pråsentirt hat, kein Ersatz dem General-Seminario zu leisten.

Wir geben dahero unter einem denen Professoren der Philosophisch- und Theologischen Facultät allhier, wie auch dem Lycäo in Costanz zu erkennen, daß, weilen die Aufnahm in das General-Seminarium hauptsächlich auf die von ihnen ausgestellte Atteſtata ſtudiorum & morum ankomme, man sich gegen dieselbe versehe, daß sie diese Atteſtata allezeit gewissenhaft und nach der von Hof erhaltenen Vorschrift nach dem wahren Befund der Subjekten ausstellen, allermassen wann die Zeugnisse mit dem Subjekt nicht übereinstimmen sollten, man sich des Schaden, und Ersatzes halber an die unterschriebene Professores halten werde.

Wien den 16ten März 1784.

CCV.

Obschon die maaßgebige allerhöchste Verordnung bestehet, daß nebst den Prozessionen, die am Fronleichnamsfest, und an den Bitt-Tägen abgehalten, dann bey allgemeiner Noth von dem Herrn Ordinarius angeordnet werden, blos aus jeder Pfarre zwey, und zwar nur an gebothenen Feyertägen geführet werden dürfen;

So ist doch diese allerhöchste Verordnung noch hie und dort dadurch vereitlet worden, daß man beglaubt ware, ein Haufen, eine Schaar bethender Personen, die nach einem gewissen Orte geschehen, es selbst mit Vortragung eines Kreutzes, oder einer Fahne, und unter Begleitung eines besondern Vorbethers, hinziehen, seye, wenn nur der Seelsorger oder sonst ein anführender Geistlicher nicht dabey ist, keine wirkliche Prozession, und daher unter der erwehnten allerhöchsten Verordnung nicht begriffen.

Um nun dieser Vereitlung des Gesetzes Schranken zu setzen, haben Seine k. k. ap. Majestät verordnet, daß alle Wahlfahrtszüge, und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers abgehalten werden, von nun an überhaupt und ausdrücklich zu verbieten seyn, und daß falls derley Wahlfahrtszüge und Prozessionen, besonders mit Vortragung eines Kreuzes, oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbethers, dennoch vorgenommen würden, dieselbe, und vorzüglich die Urheber derley unbefugter Wahlfahrtszügen, und Prozessionen, mit einer von der Landesstelle nach Umständen zu bestimmenden Strafe angesehen werden sollen.

Wien den 21sten März 1784.

CCVI.

Seine k. k. Majestät haben über das unterm 16ten Jänner v. J. herausgegebenen Ehepatent, die weitere allerhöchste Erleuterung dahin zu geben geruhet, daß, wenn der zweyte Grad der Verwandtschaft mit dem dritten eintrittet, die Ehe wirklich erlaubt sey.

Daher



daher es nicht mehr nöthig sey, denen Partheien herwegen eine Erlaubniß zu ertheilen, sondern es stehe denenselben frey, wenn sie wollen, die Bischöfliche Dispens anzusuchen, welche jedoch allemal unentgeltlich ertheilet werden müße.

Wien den 22sten März. 1784.

CCVII.

Se. k. k. Majestät haben bereits unterm 8ten October v. J. allergnädigst resolviret, daß bey den ausländischen Ordinariis, in deren Diœcese sich die Oerreichs. Vorlande erstrecken, auf die Errichtung besonderer Priesterhäuser keineswegs zu dringen, sondern blos denselben frey zu lassen sey, ob sie jedoch allzeit *in Teritorio Austriaco* ein Priesterhaus für die aus dem General Seminario austrettende Zöglinge ihrer Diözesen errichten wollen, oder nicht?

Nun aber haben Sich allerhöchst Dieselbe allergnädigst zu entschließen geruhet, daß denen aus dem General-Seminario einst austrettenden Zöglingen, auch ohne daß sie in ein Priesterhaus eintretten, von denen Ordinariis die höhere Weihungen ertheilet werden können.

Wien den 28sten März 1784.

CCVIII.

Seine k. k. Majestät haben sich zu entschließen bewogen gefunden, daß sich von nun an kein Herr Ordinarius anmaßen solle, in dem österreichischen Bistums Antheil, allgemeine Belehrungen, Anweißungen, Anordnungen, oder wie immer geartete Schriften, in was für eine Form dieselbe immer eingekleidet sind, an ihre Pfarrer, oder Seelsorger schriftlich oder in Druck ergehen zu lassen, wo nicht vorläufig der ganze Innhalt dießeitiger Regierung und Kammer als Landesstelle zur Einsicht vorgelegt, und die Erlaubniß der diesfälligen Erlassung eingeholt worden seyn.

Wien den 2ten April 1784.

CCIX.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in denjenigen Diœcesen, wo die Abführung eines Alumnatici bisher nicht üblich war, oder wenn sie auch einst üblich war, doch gegenwärtig nicht mehr im Gange sey, sammtliche Kuraten, und zwar jeder Pfarrer 1 fl. 30 kr. jeder Lokal-Kaplan aber, und eben so jeder *Beneficiatus* (*Simplex*) so lange deren noch einige existiren 1 fl. jährlich Nomine Alumnatici zum besten des allhiesigen General-Seminariums Fundi entrichten sollen.

Welch allerhöchste Gesinnung mit dem weitern Anfügen andurch unverhalten wird, um die betrefende Geistlichkeit dahin anzuweisen, daß selbe das

nach dieser allergnädigsten Verordnung abzuführende Alumnaticum jedesmal längstens mit Anfange des Augustmonats, und zwar heur für das erstemal an das betrefende Kreisamt erlegen sollen.

Wien den 5ten April 1784.

CCX.

Vermög allerhöchster Verordnung soll, wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien, also auch in den Provinzen eine allgemeine Gottesdienst, und Andachtsordnung eingeführt werden.

Wir haben eine solche für die österreich. Vorlanden mit Ruckſicht auf die uns zugekommene bischöfliche Erinnerungen, und von allerhöchstem Orte erhaltene Sistemal-Grundsätze entworfen; und theilen dieselbe sammt den Melodien in dem Anschluß dergestalten mit: daß, gleich wie wir unter einem allen Ober- und Aemteren auftragen, vorberührte Gottesdienst- und Andachtsordnung sammt den beygedruckten Normal-Gesängen, welche gegen Bezahlung zu haben ist, allgemein kund zu machen, und nach der innbemerkten Vorschrift einzuführen, auch die untergeordnete säkular- und regular Geistlichkeit hernach unverweilt angewiesen werde, damit die allerhöchste Absicht mit vereinbarten Kräften bewerkstelliget werden möge.

Künftige Gottes-Diensts- und Andachts-Ordnung für die Oesterr. Vorlanden, in den Pfarren der Städten und auf dem Land.

In jeder Pfarrkirche, zu welcher mehrere dann ein Geistlicher angewiesen sind, wird an Sonntägen, und in den Städten auch an Feyertägen sogleich nach der Fruhmesse eine kurze Fruhepredigt für die Dienstbothen, oder jenes so auf dem Land das Haus hüten, sodenn um 8 Uhr eine Predigt für die übrige Pfarr-Gemeinde gehalten.

Wo aber in dem Pfarr-Bezirk nur ein Seelsorger wohnhaft ist, wird jeden Sonntag um 8 Uhr in der Fruhe die gewöhnliche Predigt gehalten, zugleich aber werden die Innwohner eines jeden Hauses angewiesen, in Anhören der Predigt abzuwechslen, worauf die Hausväter besonders wachbares Aug zu tragen haben.

Wenn in einer Stadt mehrere Pfarren sind, haben dieselbe in Abhaltung der Fruhepredigt einander auszuweichen, so, daß, wenn dieselbe in der Hauptkirche z. B. um 6 Uhr in der Fruhe gehalten wird, in der zweyten Pfarre um halb 7 Uhr darmit der Anfang gemacht werde. Die spätere Predigt herentgegen wird in jeder Pfarrkirche zugleich um 8 Uhr in der Fruhe vorgenommen.

Täglich wird in einer jeden Pfarrkirche eine Segmesse an Werktägen mit Aussetzung des Ciboriums, am ersten Sonntag des Monats aber, wie auch an den höchsten Festtägen, als Weinnachten, Ostern, Pfingsten, Kirchweihfest mit

mit Aussetzung der Monstranz gehalten, wobey das vorgeschriebene Normalgesang in den Städten mit der Orgel, auf dem Land ohne Orgel ausser an Sonn- und Feyertägen abgesungen wird.

In jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, wird die Segmesse nach Beschaffenheit der Jahrszeit um 7 oder 8 Uhr abgehalten, und nebst dieser täglich eine Choralmesse mit oder ohne Orgel ausweißlich der Rubricken, doch ohne Instrumental Musik, gesungen.

In den Pfarrkirchen herentgegen, wo kein Chor gehalten wird, oder auf welche nur ein Priester angewiesen, ist die tägliche Segmesse auf eine solche Stund zu verlegen, welche für das Volk zum Beywohnen die bequemste ist, ohne daß der Pfarrer befugt sey, die Stunde nach Willkur, oder eigner Bequemlichkeit abzuändern.

Was die Sonn- und Feyertäge belanget, wird in jeder Pfarrkirche der Städten das Hochamt mit Instrumental Musik, oder wo keine dergleichen ist, Choraliter vor ausgesetzten Ciborium oder Monstranz nach Beschaffenheit des Sonn- oder Festtages gehalten.

Auf dem Land aber, wo Instrumental- oder Choral Musik eingeführt ist, wird nur an solchen Tägen, wo die Monstranz ausgesetzt wird, wie auch an dem Sonntag, wo das Fest des Kirchen-Patrons abgehalten wird, und an den gebothenen Feyertägen, doch mit Ausschluß des Oster- und Pfingstmontags ein Hochamt gesungen, an den übrigen Sonn- und Feyertagen aber nach der Predigt die gewöhnliche Segenmesse unter Anstimmung des Normalgesanges gehalten.

Nachmittags wird an Sonntägen die Christenlehre gehalten, welche so einzurichten, daß auch die Erwachsenen dabey einen Unterricht finden.

Täglich, nur die Samstäge, und Frauentäge ausgenommen, wird die Allerheiligen Litaney sammt den dazu gehörigen Gebethern, mit jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, und 5 Vater unser, und 5 Ave Maria für die allgemeine Bedürfnisse mit lauter Stimme unter Beantwortung des Volks abgebethet, und zugleich der Segen mit dem Ciborium gegeben. An Samstägen, und Frauentägen aber wird statt der Allerheiligen Litaney die Lauretanische Litaney mit denen darzu gehörigen Gebethern, das Salve Regina, das Gebeth für den Landesfürsten, das allgemeine Gebethe, und 5 Vater unser und 5 Ave Maria für die allgemeine Bedürfnisse gebethet.

Dieser nachmittägige Gottesdienst wird an Werktägen Abends vor dem Bethleiten, an Sonn- und Feyertägen aber unmittelbar nach der Christenlehre vorgenommen, ausser in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, denn daselbst wird täglich die Vesper Choraliter, an feyerlichern Festtägen auch mit der Orgel, doch ohne Instrumental Musik gehalten. In solchen Kirchen hiemit

fol-

folgen an Sonntägen auf die Christenlehre unmittelbar die Vesper, und hernach erst die vorangesetzte vorgeschriebene Gebether.

Wo es bisher üblich ware, Fastenpredigten zu halten, ist mit denselben auch künftig, und zwar an den nämlichen Tagen für zu fahren.

Die Messen betreffend, werden selbe nicht auf einmal, sondern, damit Jedermann von richtiger überkommung einer Messe gesichert sey, in bestimmte Stunde, auch halbstunde abgetheilt, und zwar in denen Stifts- und Pfarrkirchen, welche mit einer hinlänglichen Anzahl der Priestern versehen sind, von Frühe Morgens an bis 11- auch halb 12 Uhr Mittags von halb zu halb Stund auf dem Hoch- oder Mittelaltar fortgesetzet werden. In jenen Kirchen aber, wohin nur zwey Priester angewiesen sind, wird einer derselben die Fruhe-Messe, der Pfarrer die täglich vorgeschriebene Segenmesse halten. An Sonn- und Feyertägen wird unter dem Hochamte eine stille Messe auf einem Seitenaltar, wo es die Anzahl der Priestern zuläßt gelesen werden.

Frohnleichnams Prozession wird, auch wo mehrere Pfarren in einer Stadt sind, nur eine am Feste selbst gehalten, dieselbe hat aus der Hauptkirche auszugehen, und ihren Zug zugleich durch alle Bezirke der übrigen Pfarren zu nehmen, auch haben sich mit derselben die übrige Pfarrgemeinden sammt der Geistlichkeit zu vereinigen.

Bey der Prozession am Feste des h. Markus und in den übrigen drey Bethtagen der Kreuzwoche hat es das bisherige Verbleiben, nur ist zu beobachten, daß die Kreuzgänge nicht in eine über ein Stundwegs entlegene Kirche angestellt werden sollen.

In der Charwoche werden die in dem römischen Ritual vorgeschriebenen Handlungen und Ceremonien vorgenommen, und beobachtet, auch am grünen Donnerstage Nachmittags die Kirche besucht, und das aufbehaltene Sanctissimum angebethet werden; hingegen hat das sonst gewöhnliche h. Grab und die abendliche Auferstehungs Ceremonie auszubleiben.

Das 40 stündige Gebeth, und die Aussetzung des Hochwürdigsten in der Fronleichnams Octav wird in jenen offentlichen Kirchen, in welchen es bishero gewöhnlich war, auch künftig beybehalten werden, nur wird zu Ende jeden Tags statt der musikalischen Litaney mit dem täglich vorgeschriebenen Gebethern der Schluß gemacht, und mit der Monstranze der Seegen gegeben werden.

Für die Nonnenkloster Kirchen ist folgende Einrichtung getroffen.

In ihren Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, kann täglich eine Choral-Messe als ein Conventual Amt mit der Orgel gesungen werden.

Die Predigten an Sonn- und Feyertägen für die Klosterfrauen, und ihre Kost- und Innleute werden von denen für sie zu ernennenden Predigern bey geschlossenen Kirchenthüren gehalten werden. An Sonn und Feyertägen wird in ihren Kirchen eine Segenmesse mit Aussetzung des Ciboriums oder der

Mon-

Monstranze nach Maßgab der bey den Pfarrkirchen getroffenen Vorschrift gehalten, und Nachmittags die in den Pfarrkirchen verordnete Litaney und Gebether gebethet, und zum Schluß der Segen mit dem Ciborium gegeben werden. Unter der Segenmesse aber wird bey ihnen gar nicht Laut gebethet, oder gesungen; an Werktägen Nachmittags können zwar die in denen Pfarren vorgeschreibene Gebether vorgenommen werden, aber es unterbleibt der Segen mit dem Ciborium.

Alle übrigen sonst gewöhnliche offentliche Andachten, und Novenen haben auszubleiben.

Die stillen Messen werden am Hochaltar allenfalls auch an einem Seitenaltar nach Anzahl deren sich im Orte befindenden Priestern und fremden Geistlichen eine nach der andern gelesen werden.

Für Mannsklöster Kirchen, und all-übrigen offentliche Kirchen, wo keine Pfarr ist.

Eben diese Ordnung betrift auch die Mannsklöster-Kirchen, und alle übrige offentliche Kirchen, wo keine Pfarr ist. Nur mit der Ausnahme, daß in selben keine Predigt, keine Segenmesse gehalten, und auch der Nachmittägige Gottesdienst ohne Segen geschlossen werde.

Auf diese und keine andere Art soll der Gottesdienst mit aller Auferbaulichkeit zu den bestimmten Stunden gehalten werden.

Nur in den Spitälern, in welchen eigne Seelsorger sind, kann für jene, die in den Spitälern wohnen, der Gottesdienst so, wie bey den Klosterfrauen, auch die Predigt bey geschlossenen Thüren gehalten werden.

CCXI.

Se. k. k. Majestät befehlen allergnädigst, daß die Herren Ordinarien in betref des gestifteten Emeriten, oder Deficienten Fundi, und der etwa aus diesfälliger Erspahrung erhaltenen Kapitalien à 1ma Novembris a. p. jährliche Rechnungen erlegen sollen, damit wenn etwa ein- oder anderer Herr Bischof kein Priesterhauß errichtete, dieser Fundus dem etwa anders sich entschliesenden Nachfolger unberührt, und sammt dem mittlerweil getragenen Interesse zukomme. Welch allerhöchste Entschließung zur behörigen Nachachtung andurch unverhalten wird.

Wien den 17ten April 1784.

CCXII.

Wir Joseph der Zweyte rc.

Um denjenigen, welche aus bischöflichen Amtskanzleyen Bescheide, oder sonst Urkunden zu heben haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in unseren Ländern zu erhalten, verordnen wir;

1. daß angefangen vom 1sten Julius 1784 alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben angesehen, und die bischöflichen Taxen nach keiner andern Richtschnur, als gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen werden sollen. Und zwar ist

2. Im allgemeinen, bey diesen Kanzleytaxen jedermann ohne Unterscheid des Standes, Karakters, Religion oder Würde auch ohne zwischen unsern Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten.

3. Nur sollen diejenigen, welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Taxe gänzlich freygelassen werden.

4. Die hier bewilligte Taxe ist einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmet; indem für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Bischofe selbst noch jemanden seiner geistlichen Beamten, oder des Konsistorialpersonals das geringste zu entrichten ist.

5. Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Taxe ist bey jedem ertheilten Bescheide, oder ausgefertigten Urkunde genau und getreulich anzumerken.

6. Eigene Urkunden sollen nur in den Fällen, die in gegenwärtiger bischöfl. Kanzleytaxordnung ausdrücklich benennet sind, ausgefertiget, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen aber bloß durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilet werden. Würde eine bischöfliche Amtsurkunde, die in der gegenwärtigen Taxordnung nicht benennet ist, dennoch ausgefertiget, so ist dafür nichts zu bezahlen.

7. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist die Ausfertigung (Expedition) über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken, und mit End des Monats einzutreiben.

8. Die nach diesem Gesetze einfliessenden Taxen gehören in den Diöcesen, wo das bischöfliche Kanzleypersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe: in jenen Diöcesen aber, wo das bischöfliche Kanzleypersonale aus dem Religionsfond bezahlet wird, sind sie dem Religionsfond zu verrechnen und dahin abzuführen.

9. Wenn ein höhere Tax, als in diesem Gesetze bestimmet ist, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Gesetze keine Taxe ausgezeichnet ist, so soll von demjenigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesstelle zur Strafe abgeführet werden, dem Denunzianten aber die Hälfte dieser Strafe zukommen.

Die allgemeine bischöfliche Kanzleytaxordnung.

Erste Rubrike sechs Kreuzer.

Diese

Diese Rubrike ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe, oder seinem Konsistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand, ertheilet wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt.

b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, so aus der bischöflichen Kanzley verlanget wird. Und ist sich gegenwärtig zu halten, die Parthey durch zu grosse Weitläuftigkeit nicht zu beschweren.

Zweyte Rubrike dreyssig Kreuzer.

In diese Rubrike gehöret:

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minoren, das Subdiakonat, Diakonat, die Weihe zum Priesterthume.

b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer andern Diöces oder von einem andern Bischofe die Weihe zu erhalten.

c) Die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß, die blosse Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

d) Die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten (Jurisdiction) Gerichtsbarkeit.

e) Die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigtstehende Seelsorge.

f) Die bischöfliche Legalisirungsurkunde eines Tauf, Trauung, Todtenscheins, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde: jedoch nur wenn diese Legalisirung von der Parthey selbst gefodert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgedrungen werden kann.

g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen die Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privatkapelle, die Messe lesen zu lassen; und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.

i) Die Bewilligungsurkunde zu Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrey.

k) Ein auf der Parthey Anlangen in der bischöflichen Kanzley ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche und weltliche Behörde.

l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars.

m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

Dritte Rubrike drey Gulden.

Diese Rubrike ist festgesetzet:

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in einer Pfarrey, Kaplaney oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme.

b) Für die Urkunde, der einem Kandidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens.

c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche.

d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes.

e) Für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diöces.

f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes.

g) Für die Ausfolgung eines Portatile. Doch darf für den Stein oder sonstige Zugehör nichts weiters gefodert werden.

Vierte Rubrike zwölf Gulden.

Diese Rubrike ist allein bestimmt:

Für die Urkunde, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe oder sonst zu einer geistlichen höheren, und unter den oben in a angezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellet wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestättigung dem Bischofe eine derley Urkunde in seiner Kanzley ausfertigen zu lassen, bewilliget ist.

Diese Taxordnung ist zur jedesmaligen Einsicht der Partheyen stets in den bischöflichen Kanzleyen aufzubehalten.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 21ten Tag des Monats April im siebenzehnhundert vier und achtzigsten, unserer Regierung der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im vierten Jahre.

CCXIII.

Mittels Allerhöchsten Befehl seind einige Abdrücke von denen Betrachtungen über die kaiserl. königl. Verordnungen in Ehesachen vom 16ten Jänner 1783 anher gekommen, wovon man andurch ein Simile mit deme anschließen wollen, daß gesagte Betrachtungen den allerhöchsten Gesinnungen angemessen befunden worden. Wien den 22ten April 1784.

Betrachtungen über die kaiserl. königliche Verordnungen in Ehesachen. Von dem 16ten des Wintermonates. 1783.

Unter den gesetzlichen Verordnungen, welche bey gegenwärtiger beglückten Regierung Joseph des zweyten ergangen sind, verdienet diejenige, so die Ehesachen betrifft, in zerschiedener Rücksicht eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Alles, was hierüber bisher in ihren Quellen zerstreut, und unter allerhand Beziehungen vertheilt, auch Leuten von Einsicht, die sich aber mit den

den geistlichen Rechten, und der Gottesgelehrtheit nicht sonders abgaben, kaum bekannt seyn konnte, sieht man itzt unter einem Gesichtspunkte vereiniget, unter dem man den ganzen Gegenstand leicht übersehen kann; die Verordnung ist in der gemeinen Landsprache abgefasset, und einem jeglichen verständlich; ein Vorzug, der allein erkleckte, ihr die billigsten Lobeserhebungen zu erwerben.

Wenn die Gesetze insgemein allen bekannt, und verständlich seyn müssen, die immer verbunden sind, sie zu beobachten; so ist dieses um so mehr in denjenigen unumgänglich nothwendig, welche einen Gegenstand von solcher Erheblichkeit betreffen, der sich auf alle Klassen der Menschen erstrecket, und in einer so engen Verbindung mit der bürgerlichen Gesellschaft steht.

Diese Verordnung empfiehlt sich nicht weniger durch ihre Deutlichkeit, Kürze und Eigenthumlichkeit der Ausdrücke, welche der Würde des Gesetzgebers vollkommen entspricht, und dem Unterrichte des Volkes vorzüglich angemessen ist. Alle erkennen diese Vorzüge darinn, und der größte Theil des Publikums hat die vorsichtige Sorgfalt des Monarchen in diesem so wesentlichen Stücke mit lautem Beyfalle, und aller Erkenntlichkeit aufgenommen. Es war durch die Erfahrung schon von der Nutzbarkeit eines andern vorhergehenden Gesetzes überzeuget, kraft dessen die Verbindlichkeit des Eheversprechens war aufgehoben worden. Dieses heilsame Gesetz hat für allezeit, und auf einen Streich die nur gar zu fruchtbare Wurzel von endlosen Streitigkeiten und Zänkereyen abgeschnitten, welche dem Staate nicht minder, als den einzeln Familien beschwerlich fielen. Mittels desselben ist großentheils der Gefahr gezwungener Heurathen, und den schlimmsten Folgen, welche daraus entspringen, vorgebogen. Endlich hat dieses Gesetz andere nicht wenige unnöthig gemachet, und ist endlich dadurch einmal der erste Schritt zu der sehr erwünschlichen Vereinfachung, wenn ich so reden darf, des gesetzlichen Systems geschehen.

Nicht geringer, ja noch ausgebreiteter sind die Vortheile, welche durch die letzte Verordnung in Ehesachen dem öffentlichen Wohlstand zuwachsen müssen. Ihr Gegenstand ist an sich selbst wichtiger, wesentlicher, und von einem weitern Umfange. Es ist hier nicht so fast um das Böse zu thun, das man aufheben will; es ist hauptsächlich darauf angesehen, das Gute fest zu setzen.

Dieß zum wenigsten ist das Urtheil welches jeder unbefangene Verstand darüber fällen muß. Doch giebt es ohne Zweifel einige, denen es nicht gefallen will, daß der bürgerliche Gesetzgeber einen Blick auf Dinge geworfen hat, welche nach ihren Grundsätzen ausschliessungsweise unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören. Andern dünket es, der Monarch würde besser gethan haben, wenn er sich in diesem Stücke auf die Handhabung der bis-

herigen Gesetze eingeschränket, oder höchstens sie auf ein neues in seinem Namen hätte kund machen lassen.

Man will hier die Beweggründe solcher Meynungen nicht genauer untersuchen. Man weiß es nur gar zu wohl, daß nicht immer der Mangel an Einsicht, sondern Nebenabsichten, Eigennutz, und zufällige Vortheile die Haupttriebfeder von dem Eifer sind, womit man gewisse Meynungen vertheidiget, oder verwirft. Vielleicht wird die gegenwärtige Abhandlung einiges Licht über diese Materie verbreiten, welches irgend bey einem Leser die Begierde rege machen kann, sich seines eigenen Urtheiles über einen solchen Gegenstand zu versichern. Dieß allein ist die Absicht des Verfassers; diese wünschte er in der That erreichen zu können.

Die Ehe ist als ein bürgerlicher Vertrag aus seiner Natur, und in Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft der Gewalt des Fürsten unterworfen.

Der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich von dem Begriffe der höchsten Gewalt, und der gesetzgebenden Macht nicht trennen. Die Gegenstände der letztern wechseln ins Unendliche ab: aber überhaupt und nach einer ihnen gemeinschaftlichen Verhältniß, ist alles, was einen Einfluß auf das gemeine Beste haben kann, ein Gegenstand der gesetzgebenden Macht.

Alle müssen demnach den Ehestand als einen der wichtigsten Gegenstände der gesetzgebenden Fürsicht betrachten. Die kleinen Gesellschaften, welche aus dem Ehestande entspringen, sind der Grund aus dem die grosse Gesellschaft, der Staat nämlich, seine Stärke und Erhaltung zieht. Von der Leichtigkeit, und Menge der Ehen hängt das Wachsthum der Bevölkerung ab; und von ihrer zweckmäßigen Einrichtung ist eine glücklichere Erziehung der Kinder unzertrennlich, welche zum Wohlstande einer Nation so vieles beyträgt. Neben diesen und andern fast unzahlbaren Vortheilen legen die Ehen, welches ihre Erheblichkeit, und ihren Einfluß auf das gemeine Beste beweist, der jedem Staate so gefährlichen Verderbniß der Sitten das stärkeste Biß ein.

Deßwegen haben sich die Gesetzgeber aller Zeiten, und fast aller Völker mit dem Ehevertrage beschäftiget: und wenn die Schriftsteller jemals abgeschmackte, und widersprechende Meynungen gewaget, und behauptet haben, wie es leider! nur gar zu oft geschehen ist: so würde zweifelsohne diejenige die thörichste seyn, welche dem Regenten die Freyheit zum Verbrechen anrechnen wollte, die er sich nähme, hierinn seine Pflicht zu erfüllen; und man kann sich nichts ungerechteres denken, als die Vermessenheit, dem Fürsten seine Gewalt in diesem Stücke anzustreiten. Eben die Rechte, so ihm in Rücksicht auf einen jeden andern Vertrag zustehen, müssen ihm in Rücksicht des Ehevertrages um desto ungezweifelter zukommen, je beträchtlicher der Einfluß ist, den derselbige auf das allgemeine und sonderheitliche Beste der Unterthanen äußeret.

Der

Die Erhebung der Ehe zu einem Sakrament, hat dem Rechte der Oberherrlichkeit nichts benommen.

Der Umstand, daß der Ehevertrag zu der Würde eines Sakramentes ist erhoben worden, hat die ursprüngliche Gerechtsame der Oberherrlichkeit nicht vermindern können. Der göttliche Stifter des Christenthumes hat die bürgerliche Obliegenheit des Ehevertrages, mittels der Bande der Religion, strafer angezogen; dieß heißt, er vereinigte mit dem bürgerlichen Vertrag, welcher schon zuvor seine Kraft hatte, die Eigenschaft und Kraft des Sakramentes. Indessen konnte, und sollte diese neue Eigenschaft die zeitliche Gewalt der Regenten auf keine Weise einschränken. Indeme gleichwie die Erhebung der Ehe zur Würde eines Sakramentes ein von der Kirche entschiedener Glaubenssatz ist, eben so gewiß ist es auch, daß die Absicht Jesu Christi niemals gewesen sey, die höchste bürgerliche Gewalt dadurch einzuengen. Die Wahrheit dieses Grundsatzes ist so offenbar, so augenscheinlich, so allgemein angenommen, daß sie kein Gottesgelehrter jemals in Zweifel gezogen hat, und man wird keinen anführen können, der nicht behauptet hätte, daß der bürgerliche Vertrag dem Sakrament zur Seite bestehe, seitdem dieses ist eingesetzet worden, oder nach der Schulsprache, daß der bürgerliche Vertrag eigentlich die Materie des Sakramentes ausmache, ohne welche dieß letztere nicht bestehen könnte. Wenn dann die Ehe immer ein bürgerlicher Vertrag bleibt, so muß sie auch der höchsten politischen Gewalt auf die nämliche Weise unterworfen bleiben, wie der Gegenstand, und der Zweck davon mit dem Gegenstand, und Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft innig verbunden bleibt: und weil dem Fürsten obliegt, über diese letzten Stücke zu sorgen, so könnte man, ohne sich selbst zu widersprechen, das Recht nicht anstreiten, welches ihm zukömmt, sich der Mittel zu bedienen, so zu diesem Ziele führen. Der Fürst übet dieses Recht jedesmal aus, wenn er eine Verordnung über den ehlichen Vertrag ergehen läßt, wodurch er, nach Erscheinung der Umstände, die Freyheit sich zu verehlichen erweiteret, oder einschränkt, und hauptsächlich, wenn er über die Giltig- oder Ungiltigkeit der Ehe entscheidet, es mag dieß durch den gesetzlichen, oder gerichtlichen Weg gehen.

Dieses Recht der Gerichtbarkeit ward absonderlich von einigen aus der Ursache in Zweifel gezogen, weil die Ehe zu einem Sakrament ist erhoben worden. Aber gleichwie das Wasser die Wesenheit dieses Elements nicht verliert, weil es zur Materie des Taufsakraments ist erhoben worden, und folglich die Frage, ob diese, oder jene flüßige Materie, als ein natürliches Wasser müsse betrachtet werden, durch das Urtheil der Naturkündiger zu entscheiden ist: eben so verliert der eheliche Vertrag die Natur eines bürgerlichen Vertrages nicht, wenn er mit dem Sakramente verbunden wird; und folglich hat die Frage über seine Giltigkeit immer der Monarch zu untersuchen, und zu entscheiden.

Indessen verdienet dieser Punkt eine umständlichere Erklärung, um diejenigen zu beruhigen, welche der Meynung sind, daß in der katholischen Kirche, wo der eheliche Vertrag von dem Sakramente, zu dem er von unserm Heilande ist erhoben worden, unzertrennlich ist, das Recht in Ehesachen zu entscheiden einem katholischen Fürsten so gar nicht zustehe, daß er vielmehr sich selbst, in Rücksicht eines solchen Vertrages, in so weit er zugleich ein Sakrament ist, den Entscheidungen der Kirche zu unterwerfen gehalten sey.

Sey es, daß es in der physischen Welt Dinge giebt, welche durch menschliche Kräfte nicht können von einander getrennt werden; in der sittlichen ist sicher eine solche Unabänderlichkeit ein Unding, und wird immer ein Unding bleiben, sobald eine Sache unter zerschiednen Gesichtspunkten kann betrachtet werden, ist sie einer Theilbarkeit fähig, und kann auf zerschiedene Weise behandelt werden. So vielerley die Verhältnisse, und so mancherley die Endzwecke, wozu sie dient, sind, so vielerley können auch die Verordnungen über die nämliche Sache seyn.

Dieser Grundsatz, welcher überhaupt keine Ausnahme leidet, läßt sich ins besondere auf die Ehe anwenden, und wird durch das Ansehen des heiligen Thomas von Aquin bestättiget (*). „Man muß bedenken", sagt dieser Heilige, „daß eine jede Sache, so verschiedne Endzwecke hat, auch nach Verschiedenheit der Endzwecke eine verschiedene Anleitung fodere, indem der „Endzweck mit seiner wirkenden Ursache in Verhältniß stehen muß. Nun ist „die menschliche Zeugung zu mehreren Absichten geordnet, nämlich zur Fortpflanzung der Gattung, zur Erhaltung des gemeinen Besten eines sonderheitlichen Volkes, und zur immerwährenden Dauer der Kirche, welche nichts „anders ist, als die Gemeinde der Glaubigen, und deßwegen ist nothwendig, „daß sie von verschiedenen wirkenden Ursachen geleitet werde. In so weit sie „zum Besten der Natur, oder zur immerwährenden Dauer des menschlichen „Geschlechtes geordnet ist, wird sie von der Natur selbst, mittels des Triebes „geleitet, welcher auf diesen Endzweck abzielet; und in diesem Sinne wird sie „die Pflicht der Natur genannt. In so weit sie zum politischen Besten geordnet ist, steht sie unter der Verordnung der bürgerlichen Gesetze; endlich in „dem, was das Beste der Kirche betrifft, steht sie unter der geistlichen Regierung".

Die

(*) Considerandum est, quod, quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem; quia finis est proportionatus agenti. Generatio autem humana ad multa ordinatur: scilicet ad perpetuitatem speciei, & ad perpetuitatem alicujus boni politici, puta populi in aliqua civitate. Ordinatur etiam ad perpetuitatem Ecclesiæ, quæ in fidelium societate consistit; unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem; & sic dicitur naturæ officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis, in quantum autem ordinatur ad bonum Ecclesiæ, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico. L. 4. contra Gentil. c. 78.

Die Trennbarkeit des bürgerlichen Vertrages von dem Sakramente ist außer allem Zweifel; man darf nur bedenken, daß in dem alten Bunde die ehliche Verträge in ihrer Kraft bestunden, obwohl die Würde eines Sakramentes noch nicht damit verbunden war; und daß auch in dem neuen Gesetze, nach der Meynung aller Gottesgelehrten, welche den Priester, als den Ausspender des Sakramentes betrachten, alle die Ehen für gültige bürgerliche Verträge gehalten, welche von den Zeiten der Apostel her, bis auf den trientischen Kirchenrath, ohne die priesterliche Einsegnung sind geschlossen worden, und folglich kein Sakrament waren.

Wenn demnach das Wort Unzertrennlichkeit in dieser Materie doch eine Bedeutung hat, so kann es nichts anderes heißen, als: das Sakrament der Ehe setzet in der katholischen Kirche nothwendig das Daseyn eines bürgerlichen gültigen Vertrages zum Voraus, und ein jeder, so den bürgerlichen Ehevertrag eingeht, ist das Sakrament zu empfangen verbunden. Wer es nicht empfängt, beraubt sich zwar der geistlichen Gnaden des Sakramentes; aber daraus folget die Ungiltigkeit des bürgerlichen Vertrages nicht. In dem eigentlichsten Verstande kann demnach das Sakrament von dem bürgerlichen Vertrage nicht getrennet werden; weil das erste ohne das letzte nicht bestehen kann: aber der Satz läßt sich nicht umkehren, und es ist falsch, daß der bürgerliche Vertrag von dem Sakramente nicht könne getrennet werden, weil er seine Kraft ohne das Sakrament schon gehabt hat, und noch heut zu Tage hat.

Der einzige Zweifel der Kirche in sonderheitlichen Fällen kann dann hierinn bestehen, ob dieser oder jener Vertrag eine tüchtige Materie zum Sakramente sey. Aber diese Frage zu entscheiden ist genug, wenn man weiß, ob der Vertrag in sich selbst, und nach der Anordnung der bürgerlichen Gesetze giltig oder ungiltig sey. Nun, wer kann diesen Punkt entscheiden? Sicher Niemand anderer, als der die gesetzgebende Macht in Händen hat, und folglich der Urheber dieser nämlichen Gesetze, von derer Beobachtung die Kraft und Giltigkeit eines solchen Vertrages abhängt.

Mit diesem Unterscheid überschreitet man die wechselseitigen Gränzen der bürgerlichen, und Kirchengewalt nicht; sondern man bestimmet genau zur Vermeidung der Verwirrungen, den Wirkungskreis von beyden. Man streitet die Gewalt nicht im mindesten an, womit die Kirche ausgerüstet ist, Verordnungen zu machen, welche sich auf das Sakrament beziehen. Indessen foderet die Billigkeit, daß die Gewalt des Fürsten über den bürgerlichen Vertrag, vollkommen unangetastet bleibe. So lange diese letzte einen bürgerlichen Vertrag für giltig anerkennet, hat keine andere Macht das Recht, ihn für ungiltig zu erklären; und weil das Sakrament für seinen nothwendigen Grund einen giltigen bürgerlichen Vertrag voraussetzet, so folget, daß

ein von den Gesetzen, als ungiltig erklärter bürgerlicher Vertrag, niemals zur Würde eines Sakramentes könne erhoben werden.

Es ist dann erwiesen, daß der Fürst dadurch, daß er in Ansehung des bürgerlichen Vertrages gewisse Verhaltungsregeln vorschreibt, die Schlüssel-Gewalt, welche der Kirche zusteht, auf keine Weise einschränke, noch ein anderes von ihren Rechten kränke, so ihr von Jesu Christo durch die Erhebung der Ehe zum Sakramente, zur Heiligung dieses bürgerlichen Bandes und zum Heil der Seelen ist eingeräumet worden. Indem Jesus unser Herr, welcher sich überhaupt durch keine seiner göttlichen Handlungen in die Geschäfte der bürgerlichen Gewalt einmischete, niemals entschieden hat, worinn die Giltigkeit des bürgerlichen Vertrages bestehe; noch weniger hat er den Ausspruch gethan, daß man in folgenden Zeiten, zur Giltigkeit desselben, immer allein auf die Erfordernissen werde sehen müßen, welche zu einer solchen Wirkung in den Umständen und Tagen, wo er unter uns lebte, nothwendig waren. Obwohl dann Christus, als Gesetzgeber der Religion mit dem Ehestande die Heiligkeit des Sakramentes verbunden hat, so behält doch der Fürst als politischer Gesetzgeber, und Regent des Staates, wie ehevor in diesem Stücke seine eigene freye und unabhängige Gewalt.

Der göttliche Stifter unsrer Religion hat in Ansehung der bürgerlichen Verordnungen den Fürsten dieser Erde nichts vorschreiben wollen. Ja man möchte wohl sagen, er habe es, den Absichten seiner Weisheit gemäß, nicht einmal thun können, wenn man bedenket, daß sich die christliche Religion unter allen Völkern und in allen Theilen der Welt ausbreiten mußte. Jedes Reich, jedes Volk hatte, in Rücksicht auf die Ehe, ihre eigene Gesetze, welche auf seine sonderheitlichen Umstände, und eigenthümlichen Bedürfnisse passeten; und diese nämlichen Gesetze waren die Richtschnur, nach der sie über die Gil- tig- oder Ungiltigkeit des ehelichen Vertrages sprachen. Es scheinet nicht, daß es mit der Weisheit des Erlösers, mit den Absichten einer Religion welche allgemein werden sollte, und mit der Bekehrung der Heyden hätte bestehen können, wenn mit einem male die Gesetze der Völker wären umgestossen, und ihnen die Hände über ihre künftigen Bedürfnisse gebunden worden, da doch eine standhafte Erfahrung zeiget, daß Zeit und Umstände die Veränderung der Gesetze nicht allein nützlich, sondern wohl gar nöthig machen. Hätte man nicht daraus den stärkesten Beweggrund hernehmen können, die christliche Religion, und die Lehre des Evangeliums von der ganzen Welt auszuschließen?

Den Regenten steht es derowegen zu, über den ehlichen Vertrag jene Gesetze zu fällen, welche ihm die Sorgfalt für das Beste seiner Staaten und Unterthanen, und die Einsicht, die er von den Umständen, und dem Bedürfniß des Volkes hat, eingeben wird. Wenn die Veränderungen, welche mit den Eigenschaften des bürgerlichen Vertrages gemacht werden, einigen Unterschied in

den

den Bedingungen machen, denen der Gebrauch des Sakramentes angeheftet ist, so kann man daraus nicht schließen, daß eine solche Veränderung das Sakrament selbst verändere; wie es auf eben die Weise keinem Gottesgelehrten zu Sinn gekommen ist zu bejahen, daß der Kirchenrath von Trient das Sakrament verändert habe, da er die Winkleheh für ungiltig erklärte, und die Gegenwart des Pfarrers, und zweener Zeugen, als eine wesentliche Bedingniß des Sakramentes vorschrieb. Das Sakrament verändern, oder von dem abweichen, was Christus selbst festgesetzet hat, würde eben so wenig in der Macht der Kirche, als des Fürsten stehen. Gleichwie dann die Kirche in obenangezogenem Falle nichts anderes gethan hat, als daß sie diejenigen zur Empfangung des Sakramentes unfähig erklärte, welche die Ehe ohne die Gegenwart des Pfarrers, und zweener Zeugen schließen sollten: eben also, ferne davon, daß der Fürst das Sakrament durch seine gesetzlichen Verordnungen veränderte, thut er nichts anderes, als daß er die Unfähigkeit zum bürgerlichen Vertrage bestimmet, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen abgehen.

Es ist keine Gefahr, daß irgend ein Fürst, der das allgemeine Beste seiner Staaten, und das Wachsthum der Bevölkerung vor Augen hat, den bürgerlichen Vertrag durch seine Gesetze auf eine solche Weise einschränken werde, daß der Gebrauch des Sakramentes dadurch unmöglich gemacht, oder gar zu sehr erschweret werden möchte. Aber einen so unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzet, hätte zwar die Kirche ohne Zweifel Ursache sich hierüber zu beschweren; doch ohne einiges anderes Rechte als daß sie den gemeinschäftlichen Handel der Christen, durch den Weg der Vorstellungen bey dem Fürsten beschützete. Aber wo die Gesetze so eingerichtet sind, daß der Gebrauch des Sakramentes, durch die Abschaffung überflüßiger Hindernisse, und die Erleichterung des bürgerlichen Vertrages gleichfals erleichteret wird; ja auf gewisse Weise die Giltigkeit desselben von der Handlung abhängt, womit man das Sakrament empfängt; wer wird wohl behaupten können, daß derley Gesetzen der Kirche nachtheilig seyn, und nicht vielmehr bekennen müßen, daß im Gegentheile dadurch die Gelegenheit das Sakrament auszuspenden vermehret werde? Nun eines sowohl, als das andere, die Erleichterung der Ehen sowohl, als die Abhängigkeit der Giltigkeit des bürgerlichen Vertrages von dem Sakramente, sind offenbare Eigenschaften von Josephs Verordnung in Ehesachen. Die erste läßt sich darinn nicht miskennen; und da die Giltigkeit des bürgerlichen Vertrages Kraft des Gesetzes an die Gegenwart des Pfarrers, nnd zweener Zeugen angeheftet ist, so ist die Vereinigung des bürgerlichen Vertrages mit dem Sakramente noch enger geknüpfet worden. Denn da nach der Meinung des größern, und ansehnlichern Theiles der Gottesgelehrten der Pfarrer der Ausspender des Sakramentes ist, so ist es ja nicht im geringsten wahrscheinlich, daß jemals einer der sich vor dem Pfarrherren die Ehe zu schließen stellt, die priesterliche Einsegnung nicht werde erwarten wollen.

Die ersten christlichen Kaiser haben ohne einigen Widerspruch Gesetze über die Ehe gemacht.

Weil dann zu Folge sowohl der bürgerlichen Gesellschaft, als der Wesenheit der christlichen Religion, Christus in Ansehung des bürgerlichen Vertrages der zeitlichen Gewalt keine Richtschnur hat vorschreiben wollen, so verletzet der Gesetzgeber weder die Rechte der Kirche, noch die Wesenheit des Sakramentes, wenn er die ihm von Gott in diesem wie in allen andern unter seiner Gerichtbarkeit stehenden Stücken, ertheilte Gewalt ausübet. Diese, auf die Vernunft selbst sich fußenden Grundsätze erhalten noch eine größere Kraft von dem Beyspiele der ersten christlichen Kaiser, welche ohne einigen Widerspruch der Bischöffe, ja mit ihrem lauten Beyfalle, Gesetze errichtet haben, wodurch verschiedene Ehehindernisse theils aufgehoben, theils festgesetzet wurden. Dieß ist eine so gewisse Wahrheit, daß auch die heutigen, von dem geistlichen Rechte angenommenen Hindernisse, von keinem Kirchenrathe sind eingeführt worden, sondern ihren Ursprung den kaiserlichen Verordnungen zu verdanken haben.

Das Gesetz, welches die Ehen, so die Kinder wider den Willen, oder die Sklaven wider die Erlaubniß ihren Herren schließen, (a) für ungiltig erkläret, ist von dem alten römischen Rechte in die Pandekten übertragen, und nachmals in den Institutionen (b) bestättiget worden.

Das eheliche Versprechen vor dem siebenden Jahre; und die ehelichen Verträge vor der Mündigkeit waren nach den römischen Rechten (c) ungiltig; und die Mannbarkeit des männlichen ist darinn auf vierzehn, und des weiblichen Geschlechtes auf volle zwölf Jahre festgesetzet. (d).

So auch findet man in den Anweisungen zum römischen Rechte, (e) und in den Pandekten die ehelichen Verträge zwischen einem römischen Rathsherrn oder dessen Sohn, mit einer freygelassenen Sklavinn, oder einer andern Person von verächtlicher Herkunft, oder unerbaren Lebenswandel, für ungiltig erkläret: (f) wie auch die ehelichen Verträge zwischen einem freygebohrnen, und einem Weibe, welche ehedem eine öffentliche Tänzerinn, Kupplerinn, oder Hure gewesen, oder von einem Hurenwirthe freygelassen, oder in dem peinlichen Blutgerichte schon einmal warverdammt worden. Doch das erste dieser Gesetze ist in der Folge durch den Kaiser Justinian abgewürdiget worden. (g)

Kraft eines andern Gesetzes war es den Vormunden, und Pflegern, wie auch ihren Söhnen verbothen ihre Mündel, oder die unmündigen ihrem Schutze vertrauten Töchter zu heurathen, wenn sie nicht zuvor die Rechnung von ihrer Pfleg- oder Vormundschaft abgelegt, und alles in Richtigkeit gebracht hätten. (h) Es hatten auch die Römer eine Staatsabsicht dabey, daß sie

(a) L. 2. de ritu nupt. (b) Tit. de nupt. P. & §. 12. (c) L. 9. & 14. ff. de Sponf. (d) Princ Just. quibus modis tutela finiatur. (e) L. 43. Instit. (f) L. 44. ff. de ritu Nupt. (g) L. 23. L. ult. Cod. de rit. Nupt. & Nov. 78. cap. 3. (h) L. 59. seqq. ff. de rit. Nupt.

sie allen Landpflegern in den Provinzen, oder andern daselbst in öffentlichen Diensten stehenden Männern, alle eheliche Verbindung mit einer Person aus der nämlichen Provinz verbothen. (i)

Die Ehen von Personen, so in den geistlichen Weihen stunden, oder mit dem Gelübde des ehelosen, oder mönchischen Standes verstrickt waren, wurden nicht für ungiltig gehalten, wie auch kein anderer Vertrag, welchen eine geistliche Person eingegangen hatte, und der nicht wider die göttlichen Gesetze lief, so lange nicht ihre Ungiltigkeit durch den Ausspruch des Fürsten gutgeheißen, und bestättiget worden war. (k)

Das Eheverboth zwischen den Blutsbefreundten in gerader Linie durch alle Stufen, und in der Seitenlinie zwischen jenen Personen, derer die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, wenn auch die andere in einem entferntern Grade wäre, ist auch in den römischen Gesetzen gegründet; (l) und der zweyte Theil dieses Verbothes hat die Ehrerbietigkeit zum Grunde, welche die letztere dieser Personen der ersten, als ihren eigenen Aeltern oder Voraltern schuldig ist.

Kaiser Theodosius der ältere hat die Ehe zwischen den Geschwisterkindern verbothen: (m) ob aber von dem Arkadius und Honorius seinen Nachfolgern, dieß Gesetz wieder sey abgewürdiget, (n) und die Heirath zwischen Geschwisterkinder auf ein neues erlaubet, oder aber von den Sammlern des Koder ihre Gesetze seyn gestimmelt worden; endlich ob sie Justinian in den Institutionen gestattet habe, oder ob der Absatz, duorum autem fratrum, ebenmäßig verfälschet worden sey, ist eine Frage, über deren Entscheidung die Rechtsgelehrten unter einander gestritten haben, und welche man besonders bey dem berühmten Sirmond und Gottfried untersucht finden kann.

Diese Verschiedenheit der Meynungen schadet indessen unserm Satze nicht das geringste. Denn in der einen Meynung so wohl als in der andern welche wir immer für wahr annehmen, ist auf gleiche Weise die Gewalt des Fürsten über den ehlichen Vertrag bestättiget. Wenn es wahr ist, daß nach der Regierung Theodosens des ältern die Heirathen zwischen Geschwisterkindern erlaubet waren, so geschah es auf das Ansehen, und mittels der Verfügungen des Arkadius, Honorius, und Justinians. Wenn aber diese Heirathen verbothen waren, kam dieses Verboth gleichfalls von der Verordnung des Theodosius, und seiner Thronfolger her.

Auch

(i) L. 57. L. 63. ff. de rit. Nupt.

(k) L. 44. Cod. de Ep. & Cler. Nov. 6. c. 1. §. 7.

(l) L. 53. de rit. Nupt. §. 1. & 5. Instit. de Nupt.

(m) L. un. Cod. Th. Si nupt. &c. Præsc.

(n) L. Celebr.

Auch die Hindernisse, welche die geistliche Freundschaft gründet, haben ihre ganze Kraft allein von den bürgerlichen Gesetzen erhalten; da in dem Koder von dem Justinian die Ehe mit Personen verbothen wurde, welche der andere Theil über die Taufe gehalten hatte. (o) Kraft eben dieses römischen Rechtes entstund eine Hinderniß, wenn einer, so sein eigner Herr war, *sui juris*, und nicht unter fremder Gewalt stund, an Kindesstatt auf solche Weise angenommen ward, daß er der Familie des Annehmenden einverleibt wurde, und unter seiner väterlichen Gewalt stand. Zwischen solchen Personen war die Ehe eben auf die Weise, wie zwischen den Blutsfreundten in gerader Linie verbothen, und blieb auch nach erfolgter Entlassung des angenommenen Sohnes, von der väterlichen Gewalt, noch verbothen. Zwischen dem angenommenen und natürlichen Kinde des Vaters bestund aber das Hinderniß nur in so lange bis das angenommene wieder von der väterlichen Gewalt entlassen war. (p)

Die Verwandtschaft, welche aus der vollbrachten Ehe zwischen dem Ehemanne und den Blutsbefreundten des Weibes, und zwischen dem Eheweibe und den Blutsbefreundten des Mannes entspringt, (q) hat in der That für sich selbst keine gewisse Grade. Aber nachdem einmal dieses bürgerliche Band ist festgesetzet worden, so nimmt man, wie durch eine natürliche Folge an, daß wer immer mit dem einen der Eheleute in einem gewissen Grade in Blutsfreundschaft steht, zu dem andern in eben diesem Grade verwandt sey. Und diese Stufen der Verwandtschaft vorausgesetzet, ist von dem bürgerlichen römischen Rechte, mit Beybehaltung der bürgerlichen Weise die Grade zu zählen, das Ehebindniß auf den zweyten Grad der Nebenlinie eingeschränket worden, doch mit Ausnahme der Personen, wo die kindliche Ehrerbietigkeit dazwischen kömmt. Kraft dieser Regel war keinem erlaubt, die Wittwe seines Bruders, ja nicht einmal die Wittwe von seinem Oheim zu heirathen. (r) Auch der Stiefvater dorfte die Wittwe seines Stiefsohnes nicht zur Ehe nehmen. (s) Auf gleiche Weise war die Heirath zwischen dem, der einen andern an Kindesstatt angenommen hatte, und zwischen der Wittwe des Angenommenen, wie auch zwischen dem angenommenen Sohne, und zwischen der Wittwe dieses gesetzlichen Vaters verbothen. (t)

Die nämlichen römischen Gesetze betrachteten in Rücksicht auf die öffentliche Ehrbarkeit die Verbindung zwischen Eheleuten nicht allein nach, sondern auch vor der vollbrachten Beywohnung, wie auch zwischen den Blutsbefreundten der Brautleute, als eine Art von Verwandtschaft, welche aber die Ehe außer dem ersten Grade nicht hindern könnte. (u)

Der

(o) In L. 6. Cod. de nupt. (p) L. 17. & 55. genit. nupt. §. 1. & 2. Inst. de nupt. (q) L. 4. §. 3. ff. de grad. affin. (r) L. 4. 5. 8. 9. C. de incest. Nupt. L. 14. §. 4. ff. de rit. nupt. §. 6. 7. Inst. de nupt. (s) L. 15. ff. de rit. Nupt. (t) L. 14. ff. primo & §. 1. de rit. Nupt. (u) L. 12. §. 1. de rit. Nupt. L. 14. §. fin. & L. 8. C. de inc. Nupt. §. 9. Inst. de nupt.

Der Ehebruch war nach den bürgerlichen römischen Gesetzen eine Hinderniß, welche den zween schuldigen Theilen auf immer die Hoffnung benahm, sich jemals miteinander ehelich verbinden zu können. (x) So auch verhinderte der Raub einer Tochter die Ehe zwischen ihr, und dem Räuber, und zwar so, daß dieser immer unfähig blieb, die Geraubte, auch wenn sie nach einiger Zeit ihre Einwilligung dazu geben sollte, zu ehlichen. (y)

Den Christen war in der That allein die Ehe mit einem Juden und einer Jüdinn verbothen. (z) Doch hat die Gewohnheit die Oberhand erhalten, daß man, wie es in der Folge geschehen ist, die Ehe zwischen Christen und allen Ungetauften für verbothen hielt. Der Kaiser Leo hat das Ehehinderniß so gar bis auf die Unterlassung der priesterlichen Einsegnung erweiteret, und dieß aus dem Beweggrunde, damit verheirathete Personen sich nicht so leicht für ledig ausgeben könnten. (a) Die bisher aus dem römischen bürgerlichen, oder allgemeinem Rechte entnommenen Beyspiele beziehen sich auf die Ehehindernisse, welche darinn festgesetzet, eingeschränket, oder abgewürdiget werden: aber nicht weniger zahlreich sind diejenigen, welche Ehedispensen betreffen, die von den Kaisern sind ertheilet worden. (b)

Mit den Gesetzen, welche sich mit dem ehelichen Vertrage beschäftigen, sind in gewisser Maaße diejenigen verbunden, worinn die Hindernisse für die unehlichen Kinder festgesetzet werden, welche sie von gewissen Rechten, und bürgerlichen Vorzügen ausschliessen, oder worinn sie von diesen Hindernissen freygesprochen werden, welches man nach dem in den Gesetzen üblichen Ausdrücke legitimiren nennet: und dieß ist ein Majestätsrecht, oder ein Recht der Oberherrlichkeit, dessen sich Niemand anmaßen darf, weil sonst Niemand diese Gnade so ertheilen kann, daß sie sich auf bürgerliche Wirkungen erstreckete. Und aus eben diesem Grunde steht es dem Fürsten allein zu, die bey dieser Handlung zu beobachtende Weise und Feyerlichkeit zu bestimmen, wodurch sie ihre Wirkung auch in der bürgerlichen Ordnung erhält. Die ganze Lehre von der Aechtung unehlicher Kinder ist in dem bürgerlichen Rechte gegründet, und wenn die Fürsten zuweilen aus fremden Gesetzen gewisse Ausnahme, und Linderungen entnommen haben, so hören die entlehnten Gesetzen, sie mögen sich herschreiben, wo sie immer wollen, auf, Fremd zu seyn, und werden zu bürgerlichen Nationalgesetzen, welche ihre ganze Kraft von dem Willen des Landesherrn erhalten, und seine Unterthanen so lange verbinden, bis sie nicht von ihm wieder abgewürdiget, oder gegen andere Gesetze ausgetauscht werden.

(x) L. 26. ff. de rit. Nupt. L. 27. C. ad Leg. Jul. de adult. & N. 134. c. 12. (y) L. un. §. 1. c. de rapt. Virg. Nov. 134. c. 12. (z) L. 6. C. de Jud. (a) Nov. Const. 89. (b) Intit. Cod. de interd. matri, inter Pup. & Tut. L. pen. Cod. ibid. l. un. C. Th. si nupt. ex rescript. pet. l. g. Cod. de nupt. l. 3. Cod. Theod. de incest. nupt.

Aber nicht allein haben die christlichen Kaiser durch ihre Gesetze dem ehelichen Vertrage eine gewisse Gestalt gegeben, gewisse Gränzen vorgeschrieben, die Giltigkeit, und die Wirkungen davon bestimmet: sie haben auch mit einer unbeschränkten Gewalt die über diesem Vertrage entstandenen Zweifel entschieden, das richterliche Amt ausgeübt, und das Urtheil wider die Uebertretter der mit diesem Vertrag verbundenen, und von ihren vorgeschriebenen Obligenheiten gefället. Dieses Recht wird von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche den bürgerlichen Gerichtshöfen und Richtern eingeräumet, und so genau bestimmet, daß sogar die Fälle darinn angeführet werden, in welchen die Ehescheidung Platz findet. (c)

Unter vielen Gesetzen, welche sich auf diesen Punkt beziehen, verdienet absonderlich jenes, welches die Unvermögenheit die Ehe zu vollziehen betrifft, hier als an seinem eigentlichen Orte angezogen zu werden. In zweifelhaften Fällen dieser Art werden zwey, (d) und nachher drey Jahre (e) für die verehlichten bestimmet, bevor die Ehe kann aufgehoben werden, damit, während dieser Zwischenzeit, aller Zweifel sich zerstreuen könne. Die Ausübung der bürgerlichen gesetzgebenden und gerichtlichen Macht in Eheverträgen, eine öffentliche, und lange Zeit fortgesezte Ausübung, ist folglich eine Thatsache, welche sich gar nicht in Zweifel ziehen läßt. Und wenn hierinn die römischen Kaiser die Gränzen ihrer Gewalt überschritten hätten, läßt sich wohl wahrscheinlicher Weise vermuthen, daß unter so vielen Päpsten, und eifrigen Bischöfen der ersten Kirche kein einziger wider diese Eingriff in fremde Rechte seine Stimme würde erhoben, keiner die Vertheidigung von den Gerechtsamen der Kirche, und seines eigenen Hirtenamtes auf sich genommen haben? oder daß nicht wenigst irgend einer über Gewalt und Misbrauch geklagt, oder sich gerichtlich dawider verwahret hätte? Nun aber findet man hievon nicht die mindeste Spur: nicht allein haben sich die Päpste und Bischöfe ohne Widerrede nach den kaiserlichen Verordnungen gefügt, und sie zunächst nach dem göttlichen Gesetze, als die einzige Richtschnur angesehen, nach der man über die Giltigkeit der Ehen entscheiden mußte: (f) sondern vielmehr, weit ent-

---

(c) L. 8. 9. 10. 11. Cod. de repud. Nov. 22. c. 6. Nov. 177. c. 1. 9. 10. Nov. 140. (d) L. 10. Cod. de repud. (e) Nov. 22. c. 6.

(f) Der heilige Augustin saget in dem fünfzehnten Buche von der Stadt Gottes im 16 Hauptstücke: Experti autem sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus, propter gradum propinquitatis, fraterno gradui proximum, quod raro per mores fiebat, quod fieri per legem licebat; *quia id nec divina prohibuit, & nondum prohibuerat lex humana*: verum tamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti, & quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur; quia & ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur, & pene germani sunt. „Wir haben, was die Ehe zwischen Geschwisterkinder betrifft, „gesehen, wie selten, in Betrachtung des nächsten Grades der Blutsfreundschaft an dem Grade der „Geschwistern, jenes aus Gewohnheit geschah, was nach den Gesetzen hätte geschehen dürfen: indem „eine solche Ehe weder durch das göttliche Gesetz verbothen ist, noch durch das menschli„che bisher war verbothen worden. Nichts destoweniger hatte man ein Abscheu von einer zwar „erlaub-

entfernet sich die Gewalt anzumaßen, Gesetze zu errichten, nach denen man eine Ehe als ungiltig zu erklären hätte, haben sie sich immer an die Kaiser selbst gewendet, so oft es ihnen für die Kirchenzucht nützlich zu seyn dünkte, daß in Ansehung der Ehen eine Verordnung gemacht würden. (g)

Wenn die Väter der Kirche, und die Bischöfe jemals geglaubet hätten, daß sich die römischen Kaiser einer Gewalt angemaßet haben, die ihnen nicht zustunde, daß man hierinn aus dem rechtmäßigen Geleise getretten sey, und der Kirche ein ihr eigenes Recht entrissen habe; so kann man sich keine günstigern Umstände einbilden, alles wieder in seine eigentümliche Stelle zu rücken als bey dem gänzlichen Verfalle der kaiserlichen Gewalt in dem abendländischen Reiche, und zur Zeit, da die barbarischen Völker, welche die Herrschaft unter sich getheilet hatten, eines nach dem andern die christliche Religion annahmen.

Der völlige Mangel eigener Gesetze über den Ehestand ließ nun so mehr hoffen, daß sich diese Völker hierinn eifrig den Verordnungen ihrer Bischöfe unterwerfen würden, je geneigter sie ohnehin waren, mit einem kindlichen Gehorsam alles anzunehmen, was ihnen von ihren Bischöfen vorgeschrieben wurde, und weil sie andererseits viel zu barbarisch und unwissend waren, als daß sie die Gränzen zwischen der bürgerlich- und geistlichen Macht genau hätten bestimmen können.

Wenn

„ten That, aber welche an die Gränzen des unerlaubten rührte, und was mit einem Geschwisterkinde „geschah, sah man so an, als ob es mit einer Schwester geschehen wäre; indem die Geschwisterkinder „wegen der nahen Freundschaft sich zuweilen Brüder und Schwestern unter einander nennen; und sie „sind es beynahe in der That.„

Es war dann nach der Meinung des heiligen Augustin, in Ehesachen allein das erlaubet, was weder durch das göttliche, noch menschliche Gesetz verbothen war. Das aber der heilige Vater durch das Beywort, menschliche die kaiserlichen Gesetze verstanden habe, erhellet aus der Sache selbst; und es ist unläugbar, daß die Kirche zu selbigen Zeiten in ihren Ausdrücken viel zu behutsam war als daß sie das Wort Lex, Gesetz hätte gebrauchen sollen, wann von ihren eigenen Verordnungen die Rede war.

(g) In dem Kirchenrathe von Mileto liest man: placuit, ut secundum evangelicam, & apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjugetur. Quod si contemserint, ad pœnitentiam redigantur. In qua caussa legem imperialem petendam promulgari. Es ist beliebet worden daß nach der evangelisch und apostolischen Lehre weder ein Gatte, der sein Weib entläßt, noch ein Weib, das von seinem Gatten entlassen wird, sich mit einer andern Person verheurathen können; sondern daß sie so bleiben, oder sich mit einander aussehnen müssen. Wollen sie sich weder zu dem einen, noch zu dem andern bequemen, so sollen sie zur Buße angehalten werden. In welcher Sache man sich an den Kaiser wenden wird, damit ein Gesetz kund gemacht werde. Apud launojum. Regia in matrimonium potestas. p. 1. Art. 1. c. 15. Wo dieser Schriftsteller folgende gegründete Anmerkungen beysetzet.

1. Die Väter der Versammlung haben eine solche Ehe nicht für ungiltig erkläret; sondern allein die Kirchenbuße wider die Uebertretter verhänget.

2. Weil sie aber sahen, daß die Bedrohung der Buße nicht hinlangen würde, dem Kanon die nöthige gesetzliche Kraft zu geben, wandten sie sich in dieser Absicht nicht an eine zahlreichere Kirchenversammlung, oder an den Papst, sondern an den Kaiser, damit dergleichen Ehen in Kraft des Gesetzes für ungiltig erkläret würden.

Wenn sich also jemals eine günstige Gelegenheit dargebothen hat, diese Gesetze in der Absicht zu untersuchen, damit man sie, wo es nöthig wäre, verbesseren, oder wenigstens erklären könnte, daß die Gesetze über die Ehen alle ihre Giltigkeit, und verbindende Kraft von der Kirche allein hätten: so hätte sich gewiß die schicklichste, und scheinbarste zu einer Zeit dargebothen, wo es keine Kaiser mehr gab, und folglich auch ihre Verordnungen, für Gesetze ohne Nachdruck und Ansehen konnten gehalten werden.

Nun aber findet sich im Gegentheile, daß sowohl die Päpste als die Bischöfe die kaiserlichen Gesetze in Ansehung der alten römischen Unterthanen, unbetastet, und in ihrer Kraft gelassen haben. Es ist wahr; von dieser Epoche an haben mehrere Kirchenversammlungen Kanonen über die Ehe verfasset: aber in dem, wo die Frage von der Giltigkeit des ehlichen Vertrages war, hielten sich die Bischöfe nicht nur allein genau an die kaiserlichen Gesetze, sondern bezogen sich entweder ausdrücklich darauf, -- wie es in dem zweyten Kirchenrathe von Tours im Jahre 567 geschehen ist, -- oder sie übertrugen die Worte des Gesetzes in ihre Kanonen, wie das maskonensische Concilium im Jahre 585 gethan hat. Hier muß man sich haupsächlich vor einem groben Irrthume hüten, in den man verfallen würde, wenn man sich einbilden sollte, die bürgerliche Gewalt habe auch nur den mindesten Theil ihrer Rechte über diesen gesetzlichen Gegenstand dadurch verlohren, weil jenes in die Kanonen der Kirchenversammlungen übertragen, und darinn bestättiget wurde, was schon ehevor durch das kaiserliche Ansehen war festgesetzet worden. Ein solcher würde sich eben so gut betrügen als derjenige, welcher sich zum Beyspiel einbildete, daß der Fürst, als Gesetzgeber, weiter nichts mehr über die Freylassung der Sklaven zu sagen, oder die Gewalt verlohren habe, jenes zu widerrufen, was er zuvor über diesen Punkt verordnet hatte, weil die Bischöfe in zerschiedenen Versammlungen unter die Kanonen gesetzet haben, was ihnen von dem Kaiser Konstantin hierinn ist zugestanden worden.

Ein bürgerlicher Gegenstand bleibt immer, und für allen Fall das, was er ist, nämlich ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung; und die Kanonen der Kirche über einen solchen Gegenstand haben niemals eine verbindende Kraft, ohne ausdrückliche, oder doch stille Einwilligung des Fürsten.

Daß die Bischöfe selbst von der unläugbaren Wahrheit dieses Grundsatzes vollkommen überzeuget waren, läßt sich aus ihren eigenen Betrachtungen gegen ihre neuen Fürsten schließen. Sie hielten es mit ihnen völlig so, wie mit den Kaisern; nämlich, die Bischöfe bathen sie, sie möchten geruhen, kraft ihrer höchsten Obergewalt, über die Ehen ihrer Unterthanen nach Gutbefinden Gesetze zu geben.

Das erste Beyspiel dieser Art finden wir in der Verordnung, welche Childebert König der Franken, in dem Jahre 595 ergehen ließ, darinn heißt es: Der

König



König sey mit seinen Vasallen überein gekommen, daß es künftig keinem aus den Vornehmsten des Landes mehr erlaubt seyn solle. - In dem Text steht der Ausdruck, Nullus de *crinosis*, oder keinen mit langen Haaren welche nach der Sitte der Franken, Niemanden als den Prinzen von Geblüth, und dem ersten Adel zu tragen erlaubet war, - auf einige Weise eine blutschänderische Ehe, weder mit dem Weibe des Bruders, noch mit der Schwester seines eigenen Weibes, noch mit dem Weibe seines Oheims, noch mit seinem Geschwisterkinde zu treffen. Wer das Weib seines eigenen Vaters zur Ehe nimmt, soll das Leben verwirket haben: was aber die schon geschlossenen Heurathen bebetreffe, welche blutschänderisch wären, hätte der König verordnet, die Bischöfe sollten sie durch ihre Predigten zu bessern suchen (h).

Hieraus erhellet klar, daß in Ansehung ähnlicher Ehen der König befahl; der Antheil der Bischöfen aber Predigen, und Ermahnen war.

Unter den ältesten deutschen Gesetzen nämlich unter den Allemannischen und bojarischen Verordnungen, liest man einige, welche die Ehe betreffen; aber sie sind nicht im Namen der Bischöfe und der Kirche sondern im Namen des Königs und der Nation ergangen. Vernehmet ihre Worte: „Wir verbie„then die blutschänderischen Ehen, und deswegen wird es nicht erlaubt seyn, „seine Schwiegermutter, seine Schnur, seine Stieftochter, seine Stiefmutter „seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter zur Ehe zu nehmen, und die „Geschwisterkinder sollen sich lediglich nicht mit andern verheurathen dörfen. „Welche diesem Gesetze zuwiderhandeln, sollen durch die Richter des Ortes ab„gesondert, und alle ihre Güter eingezogen werden. (i)

Daß auch von Pipinen, und Karl dem Großen in Ansehung der Ehen, viele Verordnungen ergangen sind, welche in Deutschland die Kraft von Gesetzen haben, erhellet aus ihren Kapitularien, und ist ohne hin eine weltbekannte Sache. (k) Ich begnüge mich einige, die weniger bekannt sind, von dem heiligen ungarischen König Stephanus beyzubringen, dessen Beyspiel gewiß von großem Gewichte seyn muß, indem ein jeder weiß, wie groß seine, und seiner Nachfolger Ehrerbiethigkeit gegen den heiligen Stuhl gewesen ist, welche ohne Zweifel der Hauptgrund war, so ihnen den Titel der apostoli-

(h) In sequenti anno hoc convenit una cum leudis nostris, ut nullus de crinosis incestum usum sibi societ conjugio, hoc est fratris sui uxorem, nec uxoris suæ sororem; nec uxorem patrui sui, nec parentis consanguinei. Si quis uxorem Patris acceperit, mortis periculum incurrat. De prœteritis vero conjunctionibus, quæ incesta esse videntur, per episcoporum prædicationem jussimus emendari. Apud Baluz. Capit. Regum franc. T. 1. p. m. 17.

(i) Nuptias prohibemus incestas: itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignum, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem. Filii fratrum, filii sororum inter se nulla præsumtione jungantur. Si quis contra hæc fecerit, a loci judicibus separetur, & omnes facultates amittat, quas fiscus acquirat. LL. Alemann. Tit. 39. apud Baluz. T. 1. p. 68. LL. Bajur. Tit. 6. ibid. pag. 112.

(k) Eine Sammlung dieser Gesetze findt man in dem Launojus. Art. 2. c. 1. seqq. In der Abhandlung über die Ehedspens. §. 1. ꝛc.

schen Könige erworben hat. In dem zweyten Buche der Verordnungen dieses Königes, ließt man die folgende: „Wenn einer unserer Unterthanen, aus „dem Triebe einer unreinen Neigung, eine Tochter mit Gewalt wird entfüh„ret haben, um sie zu heurathen, haben wir in diesem Falle verordnet, (l) daß „die Tochter ihren Aeltern müße zurückgestellet werden, sollte sie auch schon ei„nige Gewalt erlitten haben: und der Räuber soll gehalten seyn, für seinen „Raub zwanzig Ochsen zu bezahlen; auch wenn er sich mit den Aeltern der Toch„ter in der Folge wieder aussöhnen wird.„

In einer andern Stelle findet man folgendes: „Damit das eine und an„dere Geschlecht, unter bestimmten Gesetzen, wider alle ungerechte Beleidi„gung gesichert seyn möge, so wird in Kraft gegenwärtiger königlichen Verord„nung entschieden, daß, so oft ein Gatte aus Abneigung gegen seine Gemah„linn, sich aus dem Vaterlande zu fliehen erfrechen wird, das verlassene Ehe„weib alles, was dem Manne zugehörte so lange besitzen könne und müße, als „lange sie auf seine Rückkehre wird warten wollen, ohne daß sie jemand zwingen „kann, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Wenn sie sich aber freywillig wie„der verheurathen will, so kann sie es thun. Einen anständigen Kleidervorrath „mag sie behalten; die übrigen Güter aber muß sie anlassen. Und wenn gleich „auf diese Nachricht ihr erster Mann wieder in das Vaterland zurückkehren „sollte, wird ihm doch, in Ansehung seiner Schuld, nicht erlaubt seyn, ein „anderes Weib zu nehmen; es wäre dann, daß er hiezu die Erlaubniß von seinem Bischofe erhielt.„ (m)

Es ist offenbar, daß beyde diese Gesetze ein Ehehinderniß betreffen, wodurch die Ehe ungiltig gemachet wurde, und was noch mehr ist, eine schon geschlossene Ehe.

Man würde ohne Grund die gottselige Frömmigkeit des heiligen Königs so wohl, als die Klugheit und Rechtschaffenheit der Bischöfe und der Vornehmsten des Reiches selbiger Zeit anschwärzen, und beleidigen, wenn man behaupten wollte, der erste habe etwas verordnet, so wieder seine Befugniß wäre und die letzten haben die Gränzen der Gerechtsame der königlichen Gewalt so schlecht verstanden, daß sie blindlings zur Einführung eines Gesetzes, so außer sei-

(l) Si quis militum, impudicitia fædatur, puellam aliquam sine concessione parentum sibi in uxorem rapuerit, decernimus, puellam parentibus reddi, etiamsi ab illo aliqua vis sibi illata sit & raptor decem solvat juvencos pro raptu, licet postea reconcilietur parentibus puellæ. L. 2. Decret. Steph. I. Capt. XXV. Edit. Tyrnav. Anno 1696.

(m) Qui a suis auffugiunt uxoribus, ut genus utriusque sexus certa lege & absque injuriis maneat, & vigeat, in hoc regali statuto decretum est, ut si quis, protervitate præditus propter abominationem uxoris, patriam effugerit, uxor cuncta, quæ in potestate mariti habebantur, possideat, dum velit exspectare virum, & nemo eam in aliud conjugium cogere præsumat, sed si sponte nubere velit, liceat sibi sumtis congruis vestimentis, & dimmissis ceteris bonis, ad connubium ire; & si vir hoc audito redierit, ne liceat sibi aliam ducere propter suam culpam, nisi de licentia Episcopi. Ibidem. Cap. XXVIII. Auch der heilige König Ladislaus, und Kolomann haben Gesetze über den Ehestand ergehen lassen.

seiner Gerichtbarkeit gewesen wäre, ihre Einwilligung, oder wohl gar ihren Rath gegeben hatten. Indessen ist es gewiß, daß der Fürst, der die Gewalt hat, den bürgerlicheu Verträgen ihre Giltigkeit zu benehmen, welche unter diesen oder jenen Umständen werden errichtet werden, auch die Macht habe, Vorsehungsweise die schon geschlossenen Verträge für den Fall ungiltig zu machen, wenn sich in der Folge gewisse Umstände in Absicht auf sie äußern sollten,

Die Dauer der Verträge ist, wie ihr Anfang der höchsten Obergewalt unterworfen: dann der Fürst kann jene, wie diesen, gewissen Bedingnissen anheften.

Dieser Grundsatz gilt für den ehelichen Vertrag, wie für jeden andern und der König Stephanus machte in diesem sonderheitlichen Falle, nach dem vorhergehenden Beyspiele der römischen Kaiser, und der allgemeinen Uebung der abend- und morgenländischen Kirche davon Gebrauch. Es ist außer allem Zweifel, daß Konstantin Hindernisse festgesetzet habe, welche die schon geschlossenen Ehen aufhuben; und null, und nichtig machten; und diese Gesetze Konstantins würden nicht allein im morgenländischen, (n) welches eine bekannte Sache ist, sondern auch im abendländischen Reiche beobachtet, wie aus einer Formel des Markulphus klar erhellet, welche die Erlaubniß zur Ehescheidung enthält, kraft deren beyden Theilen die freye Wahl gelassen wird, entweder sich in ein Kloster zu begeben, oder aber zur zweyten Ehe zu schreiten. (o) Eben dieses ersieht man auch aus den Formeln, welche man jenen des Markulphus beygesetzt findet, und welche nach dem Muster des römischen Rechtes abgefasset sind.

Auch hier läßt sich die erhebliche und entscheidende Anmerkung machen, daß sich die Kirche nicht dagegen setzete; indem kein allgemeiner Kirchenrath in Orient und Ocident jemals sich die Freyheit herausgenommen hat, die Verordnungen des Konstantins, und Justinians zu verdammen, oder ihre Beobachtung zu verbiethen: und man findet nicht, daß ein Papst, oder Patriarch von Alexandrien, Antiochien, Konstantinopel, oder Jerusalem sich durch den mindesten Einwurf wieder die angezogenen Gesetze verwahret hätte, als ob sie mit der Lehre des Evangeliums nicht bestehen könnten.

Ein solches Stillschweigen ist, wo nicht eine ausdrückliche, zum wenigsten eine stille Bekänntniß, daß sie von dem Recht überzeuget waren, welches der Fürst hat ähnliche Gesetze zum Besten seiner Staaten zu machen.

Um hierüber auch das Beyspiel eines Monarchen anzuführen, welcher etwas näher, gegen die Zeiten des heiligen ungarischen Königs Stephanus hin lebte, und gleichfalls das Recht ausübte, Hindernisse in Ansehung der schon ge-

(n) L. 3. Cod. Theod. Tit. XVI. de repud. & Iustin. Nov. CXVII. de justis divortiorum caussis marito concessis Cap. VIII.

(o) L. 2. Form. Cap. XXX.

geschlossenen Ehen, festzusetzen, will ich hier folgendes Kapitulare Karl des großen beyrücken: „wenn ein Mann ein Weib zur rechtmäßigen Gemahlinn „hat, und sein Bruder mit ihr einen Ehebruch wird begangen haben; so kön„nen so wohl der strafbare Bruder, als das schuldige Weib, während ihres „Lebens nicht mehr zur Ehe schreiten; aber dem Gatten der Ehebrecherinn soll „es frey stehen, wenn er will, ein anderes Weib zu nehmen.„ (p)

Wieder dieses Gesetz hat weder ein Geistlicher noch ein Laye etwas eingewendet, und doch ist es eine in der Geschichte selbiger Zeiten bekannte Sache, daß die Kapitularien in Gegenwart der Bischöfe, und der Großen des Reiches vom geistlich- und weltlichen Stande, dieß heißt so wohl der Kronbedienten des Hofes, als der Herzoge, Grafen, und anderer königlichen Vasallen des ganzen fränkischen Reiches, sind errichtet worden. Auch die Päpste widersetzten sich damals auf keine Weise diesen Verordnungen; ja es lag ihnen nichts so sehr am Herzen, als sich des Schutzes und der Freundschaft Karls zu versichern.

Doch dieses alles will ich nur aus Gelegenheit der Verordnung des Königs Stephanus, über gewise Ehehindernisse, gesagt haben: denn in der Verordnung Joseph des Zweyten ist von solchen Hindernissen die Frage nicht, und es würde überflüßig seyn, wenn ich mich über diesen Punct weitschichtiger herauslassen wollte.

Obwohl in den Mittlern Zeiten in diesem Stücke einige Aenderung vorgegangen ist; kann man doch daraus nicht schließen, daß die Fürsten ihre Gewalt in diesem Punct für immer auf den römischen Stuhl übergetragen haben; noch weniger aber daß sie ihnen von den römischen Päpsten sey genommen worden.

In den mittlern Zeiten giengen zwar in diesem Theile der Gesetzgebung und Gerichtbarkeit große Veränderungen vor. Die Fürsten übten ihr Recht, Gesetze in Ehesachen zu machen, viel seltener aus, und die Päpste giengen nach und nach immer weiter, und führten solche Hindernisse ein, derer Wirkungen sich so gar auf den bürgerlichen Ehevertrag erstrecketen, und seine Giltigkeit aufhuben. Doch habe ich bedächtlich gesagt, daß die Fürsten ihr Recht viel seltner ausgeübet haben. Denn daß sie von Zeit zu Zeit Gebrauch davon gemacht haben, ersieht man ungezweifelt aus den Beyspielen, welche Launoy in seiner Abhandlung, über die Gewalt der Fürsten in Ehesachen, angeführet hat. Und die nämlichen Fälle, in welchen die königlichen Gerechtsame, gleichsam zur Probe ihres Daseyns, sind ausgeübet worden, beweisen zugleich, daß jenes, was die Päpste thaten, nicht anders geschah, als kraft der Einwilligung, welche die Fürsten dazu gaben, oder der Kraft der Gewalt, welche diese, nach Erheischung der Zeiten und Umstände, auf jene übertrugen, oder höchstens kraft einer stillen Erlaubniß auf einen jeden Fall: so daß die päpstlichen Verordnungen alle ihre gesetz-

(p) Si quis homo habens mulierem legitimam, si frater ejus adulteraverit cum ea, ille Frater, vel illa Femina, qui adulterium pertetrarunt, interim, quoad vivunt, nunquam amplius habeant conjugium; ille vero, cujus uxor fuit, si vult, potestatem habet, uxorem accipere aliam. L. V. Cap. N. XIX.

gesetzgebende Kraft von der Einwilligung der bürgerlichen Gewalt erhielten, ohne welche dieselbigen, in Ansehung des bürgerlichen Vertrages, ohne alle Wirkung und Verbindlichkeit gewesen wären, und die Ehen hätten, wie zuvor, als bürgerliche Verträge, alle ihre Kraft und Giltigkeit beybehalten.

Indessen ist aus dieser Mittheilung der königlichen Gewalt die Meinung entsprungen, welche noch heut zu Tag mehrere Gottesgelehrten, und Kanonisten behaupten, nämlich, daß die Fürsten durch diese ihre Einwilligung sich in der Stille ihrer Gewalt in Ehesachen begeben, und dieselbe für immer auf die Päbste übergetragen haben.

Wie ist es in Wahrheit wohl möglich, daß diese Schriftsteller jemals den Grund einer solchen Meinung sollten untersuchet haben? Wie hätte man wohl nur mit einigem Schatten der Wahrscheinlichkeit vermuthen können, die Fürsten haben sich selbst eines so kostbaren Vorrechtes, welches in einer so engen Verbindung mit dem Besten des Staates steht, berauben wollen? Dieß ist noch nicht alles; wenn es auch wahr wäre, daß ein schwacher, und blödsinniger Fürst gewollt, ja sich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle sich eines solchen Rechtes verzeihen; so ist es augenscheinlich, daß eine solche Erklärung höchstens für ihn allein, und für die Zeit seiner Regierung gelten könnte; aber seine Nachfolger würde sie zu nichts verbinden: denn es ist ein unlaugbarer Grundsatz des Staatsrechtes, daß ein Fürst zum Nachtheile seiner Thronfolger nichts vergeben kann, was die Ausübung der Gerechtsame der Oberherrlichkeit betrifft.

Man muß es bekennen, über die Macht auf die Rechte, welche mit der höchsten Gewalt verbunden sind, Verzicht zu thun, haben sich die Schriftsteller sehr unbestimmt ausgedrückt, und oft haben sie jenes ein Recht genannt, was sie eigentlich eine Obliegenheit, hätten nennen, oder wenigst von der damit verbundenen Obliegenheit nicht hätten trennen sollen. Die Gerechtsame der höchsten Gewalt, welche sonst auch Majestätsrechte genannt werden, sind solche Gerechtsame, ohne welche es unmöglich wäre, wenn man sie nicht als Mittel gebrauchte, den Endzweck zu erreichen. Nun aber den Endzweck einer guten Regierung zu erreichen, ist eine Obliegenheit, eine Pflicht des Fürsten. Und welcher Gottesgelehrte würde sich die abgeschmackte Meinung zu behaupten getrauen, daß der Fürst seine Pflicht anlassen, und auf seine Obliegenheit Verzicht thun könne?

Wie es dann in sich selbst widersprechend ist, daß ein Fürst sich der Pflicht verzeihen könne, daß Beste seiner Staaten zu befördern, eben so wenig kann er willkührlich einem andern die Rechte abtretten, welche mit seinen Pflichten auf das engste verbunden sind, und ohne deren Gebrauch er sie nicht erfüllen konnte, und folglich kann aus keiner Uebertragung ihrer Ausübung, weder für den Fürsten, noch für seine Nachfolger, eine Verbindlichkeit entspringen, sich künftig von dem zu enthalten, was ihnen aus Pflicht der Oberherrschaft zu thun obliegt.

Wenn also die Fürsten niemals, ich sage nicht so fast auf die Rechte, als auf die Obliegenheit haben Verzicht thun können, nach Erheischung der Zeiten und Umständen die nöthigen Verordnungen, in Ansehung des bürgerlichen Ehevertrags zu treffen; so verdienet ja die Meinung derjenigen keine ernstliche Wiederlegung, welche behaupten, die Päpste haben die Gewalt, Ehehindernisse festzusetzen, den Fürsten genommen, und sich selbst vorbehalten. Den Fürsten eine so wesentliche Gewalt nehmen? Warum? Wann? und wie? Und durch welchen Misbrauch, oder durch welches Verbrechen sollten wohl die Fürsten ihr ursprüngliches Recht verlohren haben? Wer hat sich jemals die Gewalt anmaßen können, über solchen Gegenstand zu entscheiden? Wer hat die Fürsten ihrer Rechte berauben, und dieselbigen sich selbst vorbehalten können? Sich ein Recht vorbehalten, das ihm niemals zustund? Da augenscheinlich erwiesen ist, daß das Recht, worüber man streitet, von den Gerechtsamen der Oberherrschaft nicht kann getrennet werden? Die Päpste haben gewiß so wenig ein Recht, Gesetze über den bürgerlichen Ehevertrag zu machen, als sie eines über den Mieth- Kauf- und Verkauf- und jeden andern Vertrag machen können.

Die Päpste haben den Fürsten ihre Gewalt über den bürgerlichen Vertrag nicht nehmen, und eben so wenig haben sie dieselbe sich vorbehalten können. Denn dieß übersteigt die Gränzen der Macht des Papstes, ja der Kirche selbst. Ich sage noch mehr; den Päpsten ist was solches niemals zu Sinn gekommen; und wer das Gegentheil behaupten wollte, würde allem historischen Glauben widersprechen. Nirgend findet man eine deutliche Erklärung, daß die Päpste einen solchen Plan enworfen, noch weniger das sie ihn ausgeführet haben. Nirgends geschieht eine Meldung wegen dem Misbrauche dieses Rechtes von Seite der Fürsten: nirgends findet man eine Stelle, woraus man auf die Unbefugniß der Fürsten, dieses Recht in Uebung zu bringen, schließen könnte. Was man aus den päpstlichen Dekretalen, und den Kapiteln des geistlichen Rechtes, wobey man die Worte und Sachen anf die Folter spannt, und verdreht anzuführen pflegt, ist schon seit langer Zeit und zum Eckel oft wiederleget worden. (q) Diejenige, welche sich Mühe gegeben haben, durch solche Schulfüchsischen Verdrehungen die Gränzen der päpstlichen Gewalt zu erweitern, haben gegen beyde Theile gleich ungerecht gehandelt; sowohl gegen den welchen sie zu beschätzen unternahmen, als gegen den andern, dem sie den Krieg ankündeten. Die Päpste haben in der That der Unbesonnenheit, und beeinträchtigung fremder Rechte beschuldiget, das ihnen niemals zu Sinn gekommen ist; und den Fürsten suchten sie jenes zu entziehen, was ihnen zugehöret.

End-

(q) Man sehe vorzüglich den Launoy hierüber nach. L. c. a. 2. p. 2.

Der Kirchenrath von Trient widerspricht der Gewalt der Fürsten in Ansehung des bürgerlichen Vertrages nicht, wie sich diese der Gewalt der Kirche in Rücksicht auf das Sakrament nicht widersetzen.

Endlich komme ich auf die Zeiten des Kirchenrathes von Trient, und auf den berühmten Kanon: „Wenn jemand behaupten sollte, daß die Kirche keine, die Giltigkeit der Ehe „aufhebenden Hindernisse, habe festsetzen können, oder daß „sie durch diese Festsetzung geirret habe, der sey verflucht.„ (r) Hat vielleicht die heilige Versammlung dadurch der Kirche das ausschließende Recht, die Ehehindernisse festzusetzen, einräumen wollen? Auf diese Frage läßt sich leichter Dingen antworten, wenn man auf die Absicht merken will aus welcher der allgemeine Kirchenrath von Trient ist zusammenberufen worden. Die Päpste, Bischöfe, und versammelten Väter hatten von den katholischen Fürsten nichts zubefahren: aber von Seite der protestantischen mußten sie vieles fürchten. Ihre Absicht war also nicht auf Eingriffe in die Rechte katholischer Fürsten, sondern allein auf die Beschützung und Aufklärung der Rechte unserer Kirche, wieder die schädlichen Neuerungen der Protestanten gerichtet.

Eine solche Neuerung wähnte die Kirche auch über den Gegenstand der Ehe, weil sie die Protestanten aus der Zahl der Sakramente auszumärzen, und zu einem gemeinen bürgerlichen Vertrag herabzuwürdigen suchten. Aus einem solchen Grundsatze floß ganz natürlich die Folge, daß die Kirche über die Ehe nichts zu verordnen habe, als welche in dem Sinne der Protestanten weiter nichts, als ein einfacher bürgerlicher Vertrag war; und daß im Gegentheile die ganze Gewalt hierüber den Regenten zustehe. Wider eine solche Folge ist der obenangeführte Kanon abgefasset, und durch die Bedrohung des Bannstrales gesichert worden, und nicht wider die katholischen Fürsten, welche von ihren Rechten in Ansehung des bürgerlichen Vertrages Gebrauch machen, und sie behaupten können, ohne dadurch die Rechte der Kirche in Rücksicht auf das Sakrament zu kränken, in Ansehung dessen die Kirche, nach der Meinung aller katholischen Fürsten, ein eben so gewisse und ungezweifelte Gewalt hat, Hindernisse festzusetzen, so gewiß, und augenscheinlich es erprobet ist, daß sie in Ansehung des bürgerlichen Vertrages hierinn keine Macht besitzet. Sollte sich dennoch die Entscheidung des Kirchenrathes von Trient, einiger Weise, auf den bürgerlichen Vertrag beziehen, so würde dieses eine Wirkung der allmählichen Bestättigung von Seite der Fürsten seyn, und allein daher kommen, weil der Kanon in Kraft der von ihnen der Kirche verliehehen Gewalt ist abgefasset worden; indem die Fürsten zuweilen, in Betrachtung der Umstände, für zuträglich erachtet haben, der Kirche die Gewalt zu lassen, auch in Rücksicht auf den bürgerlichen Vertrag, Hindernisse festzusetzen.

Der

(r) Sess. 24. C. 4. Siquis dixerit Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.

Die Verordnungen der Kirche über die Ehe sind wie alle andere, so die Kirchenzucht betreffen, der königlichen Genehmhaltung unterworfen.

Der Kanon des trinentischen Konciliums hat demnach, wie eine jegliche andere Verordnung über die Ehe, das Sakrament allein zum Gegenstande; und auch in Ansehung dessen muß man nothwendiger Weise, jenes, was die Wesenheit davon ausmachet, oder was Christus unmittelbar eingesetzet hat, von dem, was nur zufällig ist, und sich nicht von dieser Quelle herschreibt, wohl unterscheiden. Das Wesentliche des Sakramentes, jenes, was Christus selbst vorgeschrieben hat, ist zweifelsfrey unveränderlich. Im Gegentheile gehöret das, was nachher von der Kirche ist eingeführet worden, und vorzüglich die von ihr festgesetzten Hindernisse, ihrer Natur nach, in das Fach der Zuchtgesetze, und sind wie alle andern Gesetze dieser Art, der Genehmhaltung der Landesherrn * unterworfen. Diese Genehmhaltung hängt ursprünglich von der Willkühr des Fürsten, und den Umständen ab, die ihn selbe zu ertheilen bewogen haben: und ohne Zweifel kann jenes, was man gleich Anfangs hätte abschlagen können, mit der Zeit aus erheblichen Ursachen wiederrufen werden. Die Einsicht des klügesten und aufgeklärtesten Fürsten reichet nicht hin, alle die möglichen Veränderungen der Dinge für die folgenden Zeiten vorzusehen. Was bey einem solchen Zusammenhang der Umstände nützlich war, kann bey einer sich ereignenden Aenderung, in einer andern Lage der Sachen, nützlich zu seyn aufhören ja wohl gar schädlich werden. Ergiebt sich ein solcher Fall, so hat der Fürst nicht nur das Recht, nein, er hat wohl gar die ledigliche Obliegenheit, seine Einwilligung zu widerrufen, welche nothwendiger Weise an die Umstände gebunden war, in Betrachtung derer sie ist gegeben worden, und von dieser Pflicht kann sich der Fürst nicht loszählen, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, er habe das gemeine Beste verrathen, über das ihn die göttliche Fürsicht zu wachen bestellet hat.

Die Feinde der Lehre Jesu Christi haben zu allen Zeiten wieder sie den Einwurf, auf den sie sich gewaltig viel einbilden, geltend zu machen gesucht, daß dieselbige das zeitliche Wohl der Staaten hindere. Es scheinet, als ob jene unbescheidene Gottesgelehrten und Kanonisten mit den Gegnern unserer heiligen Religion gemeinschaftliche Sache machen, welche unter ihrem Deckmantel, und der Vorspiegelung der rechtmäßigen Gewalt der Kirche, den Fürsten in mehr dann einem Stücke die Hände zu binden, und sie außer Stand zu setzen suchen, nützliche und nöthige Vorkehrungen zu treffen. Aber nein, antantwortet der vernünftigere und aufgeklärtere Theil der Gottesgelehrten, ihr lästeret die Lehre Jesu Christi, und der Kirche, welche letztere sich einzig und allein auf die erste gründet. Eure Beschuldigung ist weiter nichts als eine derbe Lüge. Sicher war die Absicht des Erlösers nicht, durch die von ihm eingeführte

* Placetum regium.

führte Religion die zeitliche Glückseligkeit der Staaten im mindesten zu verhindern. Ja wie hätte er dieses wollen können. Da sein erhabener Plan, der sich auf die Liebe und Gutthätigkeit gründete, offenbar darauf zielte, dem Wohlstand der Gesellschaft und aller Menschen eine festere Dauer zu geben, und ihn durch einen erhabnern, und reinern Endzweck, und die Beobachtung seiner Gebothe zu versichern? Nein, gewiß nicht! Alles was mit dem gemeinen Besten streitet, was seinen Fortgang hemmet, was die Verordnungen der Fürsten, welche auf den Wachsthum der Glückseligkeit ihrer Unterthanen abzielen, durchkreuzet, kann für keinen Theil der christlichen Religion gehalten werden. Alles dieses ist weiter nichts, als ein abentheurlicher Auswuchs, ein fremder Zusatz, welcher wider den Sinn des göttlichen Stifters mit dem Systeme einer einzig und allein zum Heile, und zur Glückseligkeit der Menschen getroffenen Verfassung ist verwebet worden. Und wenn solche Dinge auch für sich von einer scheinbaren, oder wohl gar von einer wirklichen Nutzbarkeit wären, so können wir auf alle Weise versicheret seyn, daß sich diese Vortheile eben sowohl auf andere einfachere, und dem Geiste des Evangeliums angemessnere Wege werden erzielen lassen.

Diejenigen indessen, welche sich schmäucheln, für die Kirche gewonnen zu haben, was sie der Thätig- und Wirksamkeit der Fürsten aberobern, hätten bedenken sollen, daß nicht allein der Wohlstand, sondern sogar das Daseyn und der Bestand der Kirche, wenigstens in sonderheitlichen Staaten und Ländern, von dem Wohl des Staates abhängt. Die christliche Religion ist aus einigen Provinzen, worinn sie ehedem blühete, allein deßwegen weggetilget worden, weil die Herrschaft fiel, welche sie beschützet hatte. Andere Länder giebt es, wo sie zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, aber unter dem Joche seufzet, und dahin welkt, und was noch schlimmer ist, der Unwissenheit und Barbarey zum Raube wird, diese Betrachtung allein sollte erklecken uns die Augen zu öffnen, und begreiflich zu machen, wie sehr es wider den Vortheil, und den Endzweck der Kirche selbst streite, die Zerstöhrung des Staates befördern, oder wenigstens zu seiner Entnervung, aus Ursache einer übelverstandenen Anhängigkeit an lediglich zufällige Dinge, beytragen, welche vielleicht keinen wesentlichen Nutzen bringen, oder wenigstens derer Gegenstand anders woher durch die Gesetze des Staates hinlänglich gesichert ist, und in allem Falle auch auf andere Wege kann erhalten werden.

Der Fürst widerruft seine anfangs ertheilte Genehmhaltung, wenn sich die Umstände ändern, unter welchen sie zugestanden wurde, und ein solcher Widerruf ist eine Wirkung seines Eifers für das gemeine Beste. Dieß thut er aus Obliegenheit. Die Pflicht, die ihn bindet, seine Einwilligung zu widerrufen, wird dadurch nicht geringer, weil sich erst nach einiger Zeit die schädliche Wirkung der Sache äußeret, wozu der Fürst nicht anders seine Einwilli-

gung gab, als in der Vermuthung, daß sie seinen Unterthanen Vortheil bringen würden. Stufenweise werden die Völker gesitteter; Schritt für Schritt nähert sich die Wissenschaft der Gesetzgebung ihrer Vollkommenheit. Eine lange Erfahrung, und eine mühsame Zergliederung decken ziemlich spät, das Geringhaltige und Fehlerhafte einer Verfassung auf, und nur ruckweise verfällt man auf angemessene und sichere Mittel, durch nähere Wege zum Ziel zu gelangen. Bedaurlich wäre das Schicksal einiger Nationen, wenn sie zu einer Zeit, da andere Völker mit Riesenschritten standhaft den Pfad zur höchsten Stufe ihrer Vollkommenheit, und politischen Glückseligkeit hinan gleiten, aller Hoffnung entsagen müßten, jemals ihrer verjährten Mängeln loszuwerden; und dieß aus keinem andern Beweggrunde, als weil diese, obgleich auffallenden und offenbaren Mängel in einiger Verbindung mit gewissen Verordnungen der Kirche stünden.

Wenn endlich die Verordnungen der Kirche selbst so beschaffen sind, daß sie nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder veränderet werden können, wie sie dann wirklich oft sind verändert worden, so handelt der politische Gesetzgeber ohne Zweifel nach der Vorschrift menschlicher Klugheit, und seiner Pflicht, wenn er sich in seinen Vorkehrungen, welche das wahre Beste seiner Unterthanen von ihm erheischen, durch den Umstand nicht irre machen läßt, daß der Gegenstand davon in einigem Verhältniß mit den Verordnungen der Kirche stehet.

Die Anwendung des Gesagten auf die k. k. Verordnung, deren einige Artickel sonderheitlich untersuchet werden.

Die Wohlfart der Unterthanen ist zweifelsohne der Grund der Verordnung Josephs in Ehesachen. Ein mehr dann gewöhnlich bedächtlicher Blick auf dieselbe wird uns überzeugen der Gesetzgeber habe dabey vorzüglich ein doppeltes Augenmerk gehabt, erstlich das Gute zu erhalten, so die bisherigen Gesetze gewähreten, und was darinn mangelhaft, und unvollkommen war, zu verbessern und zu ersetzen.

Ungiltigkeit der Ehen oder Minderjährigen, ohne Einwilligung der Aeltern, und der Vormünder.

Da man alles, was die Verordnung Merkwürdiges enthält, auf diesen letzten Gesichtspunct ziehen muß, so hoffe ich dem Leser einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihm eine unpartheyische Vergleichung der vorigen Ehegesetze mit dem neuen vor Augen legen, und ihme auf die Beweggründe, und die Nutzbarkeit einer jeden Verbesserung deuten werde. Die erste kömmt in dem dritten Abschnitte vor, wo die Minderjährigen für unfähig erkläret werden, eine Ehe zu schließen, wenn sie nicht erst die Einwilligung ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters, von väterlicher Seite, erhalten haben.

Bisher begnügten sich die Gesetze, ähnliche Ehen durch einen mittelbaren Zwang zu verhindern. Man erließ den Aeltern die Pflicht den Sohn, oder

die

die Tochter auszusteuren, welche ohne ihre Einwilligung zur Ehe geschritten. Man räumte ihnen die Gewalt ein, sie von der Nachfolge auszuschließen oder zu enterben. Aber diese Mittel waren in aller Rücksicht unzulänglich, die erwünschte Absicht zu erreichen, welche darauf abzielte das unreife Alter von der Verführung sicher zu stellen, bey dem man immer wegen dem Mangel des Verstandes und der Erfahrung eine Unfähigkeit vermuthen muß, seine wahre Vortheile einzusehen. Die Hoffnung, nach einiger Zeit von den Aeltern durch Bitten, durch die Fürsprach der Freunde, durch die Regungen eines den Vätern gegen ihre Kinder so natürlichen Mitleidens, Vergebung zu erhalten, mußte den Eindruck der Strafgesetze gewaltig schwächen, indes das unauflößliche Band des Ehestandes, mit der Aussicht einer zukünftigen Aussöhnung zur Seite, den Fehltritt ohne Mittel ließ. So oft der Sohn ein von den Aeltern unabhängiges Erbe besaß, waren die Bedrohungen des Gesetzes noch fruchtloser, indeß die Ehe giltig war und blieb. Man weiß ohnehin, daß die Leidenschaft, welche ihre Befriedigung suchet, kein Opfer zu groß dünket, und daß die Nothwendigkeit des Opfers selbst das Feuer und die Heftigkeit der Leidenschaft nur noch hitziger anflammet. In jedem Falle blieb die Braut dem Verführer mit ihrem Erbe, und die Uebertrettung des Gesetzes erhielt sicher ihre Belohnung.

Es ist immer ein Anzeichen von der Unvollkommenheit eines Gesetzes, wenn eine Handlung durch dasselbige verbothen wird, und wenn sie, dessen ungeachtet, erfolget ist, für rechtmäßig, und giltig anerkennet wird; und es läßt sich nicht läugnen, daß nicht die Gesetzgebung in einem solchen Falle mit sich selbst im Widerspruche stehe. Die Minderjährigen sind durchgehends für untüchtig erkläret, ohne die Einwilligung ihrer Aeltern Verträge zu machen: und machen sie einen, so ist der Vertrag kraft des Gesetzes ungültig, und ohne alle Wirkung. Dennoch hat man, in Ansehung des Ehevertrages eine Ausnahme getroffen. Dieß heißt; jenes nämliche Gesetz, so das unmündige Alter, auch in Sachen von geringer Erheblichkeit, wider fremden Betrug, und seine eigene Unerfahrenheit schützte, verließ es nachher in den erheblichsten Gegenstande und lieferte es der Verführung und seiner Unbesonnenheit zum Raube aus. Nun diese Ungereimtheit ist mittels der neuen Verordnung gehoben Die Ehe eines Minderjährigen wieder den Willen der Aeltern ist heut zu Tage nicht nur unerlaubt, sondern auch unmöglich gemacht worden, weil sie anjetzt für alle und jede Wirkung ungiltig ist. Der nämliche Grund hat schon die Kaiserinn Königinn, glorreichesten Andenkens, bewogen, ein Gesetz zu machen, welches alle Eheversprechen der Personen vom Soldatenstande für null und nichtig erklärete. (s)

Das

(s) Verordnung vom achten May 1756.

Das Gesetz, welches allen Offizieren verboth, sich ohne vorgehende Erlaubniß ihrer Befehlshaber zu verheurathen, bestand schon zuvor, und zwar seit langer Zeit: und doch heißt es im Eingange der gemeldten theresianischen Verordnung; „Es geschieht, daß sich die Offizier, wieder die Wachsamkeit „des Gesetzes, verheurathen, oder doch durch Eheversprechungen die unbehut„same Jugend des weiblichen Geschlechtes verführen, um sie zu geheimen Ver„bindlichkeiten zu verleiten; welches nicht nur sie selbst oft in bedenkliche und „unselige Umstände versetzet, sondern überließ den Aeltern, Vormündern, und „Befreundten schweren Gram, und viele Unruhe verursachet.„ Diesen so schädlichen Folgen vorzubeugen, hat die kluge Fürstinn, welche eben so besorgt war, die Rechte der Kirche unverletzt zu erhalten, als sie ihre eigene kannte, die ehelichen Verträge für ungiltig erkläret, welche die Offizier ohne Wissen, und Willen der Innhaber, oder Kommendanten ihrer Regimenter schließen würden.

Vielleicht werden einige glauben, daß der Kanon des trientischen Kirchenrathes, kraft dessen die wider den Willen der Aeltern geschlossenen Ehen für giltig erkläret werden, dem kaiserlichen Gesetze, von dem hier die Rede ist, entgegen stehe: Aber es erhellet aus den Worten des Kanon selbst, (t) daß es hierinn allein darauf angesehen ist, zu bestimmen, ob die Aeltern aus eigener Gewalt, die von ihren Kindern, ohne ihre Einwilligung getroffenen Eheverträge ungiltig machen können, oder nicht. Hierinn ist nichts, was sich auf die Gewalt der Fürsten bezöge, welche die Versammlung überhaupt niemals in Ueberlegung zog, und worüber sie nichts entscheiden wollte, noch konnte.

Ich will es nicht verhehlen, daß einige französischen Gottesgelehrten der Meinung sind, daß derley Ehen in Frankreich, obwohl ihnen durch die königliche Verordnung, alle Kraft für irgend eine bürgerliche Wirkung ist genonnen worden, noch als ein Sakrament giltig seyn. Und doch bekennen diese Gottesgelehrten selbst, daß der bürgerliche Vertrag die Materie des Sakramentes ausmache. Sie mögen also selbst zusehen, wie es möglich sey, daß dort, wo kein Stoff ist, eine Kraft, oder Eigenschaft seyn könne; und folglich, wie ein Sakrament statt finden möge, wo die Materie des Sakramentes mangelt; kurz wie man sich das Daseyn der Form ohne Subject vorstellen könne.

Es ist wahr, einige von diesen Gottesgelehrten sind auf den Einfall gerathen, statt des bürgerlichen Vertrages, weiß nicht was für eine natürliche Verbindung zu unterschieben. Aber dieß ist weiter nichts, als eitel Schulwitz. Wer immer die Anfangsgründe des Natur = und allgemeinen Staatsrechtes inne hat, dem kann nicht unbekannt seyn, daß der gesellschaftliche Vertrag die natürliche Freyheit des Menschen der höchsten bürgerlichen Gewalt, in al=

(t) Jure Damnandi sunt illi, qui falso affirmant, matrimonia a filiis familias, sine consensu parentum contracta, irrita esse et parentes ea rata, vel irrita facere posse. Sess. 24.

lem dem, in die Hände geleget hat, was eine Beziehung auf das gemeine Beste der Gesellschaft hat. Und daß folglich in einer bürgerlichen Verfassung die Rede von der Giltigkeit einer natürlichen Verbindung nicht mehr seyn kann, wenn der Fürst einmal durch seine Gesetze die Fähigkeit aufgehoben hat, einen solchen Vertrag zu schließen.

Hinderniß der Blut-Verwandschaft und Schwägerschaft.

Ein anderer Artikel unter denen wodurch sich die kaiserlich-königliche Verordnung von den vorgehenden Gesetzen auszeichnet, ist die Einschränkung der Ehehinderniß, welche aus der Blut-Freundschaft oder Verwandtschaft entspringet auf den zweyten Grad, und folglich die Unterdrückung derjenigen Hinderniß, welche sich ehevor bis auf den dritten und vierten erstreckte. Es ist die Pflicht eines jeden Gesetzgebers, jenes in das helleste Licht zu setzen, was er seinen Unterthanen in Kraft eines Gesetzes vorzuschreiben gedenket. Ist es darum zu thun, eine Handlung zu verbiethen? Und dann ist es nothwendig, daß sie so bestimmt und richtig bezeichnet und beschrieben werde, daß es einem jeden leicht fällt, das, was verbothen ist, von dem, was erlaubet ist, zu unterscheiden: damit keiner der Gefahr ausgesetzet sey, das Gesetz wider sein eigenes Wissen und Wollen zu übertretten.

Im Gegentheile würde ein Gesetz dem Geiste der billigen Gesetzgebung nicht angemessen seyn, welches eine Handlung verböthe, oder wohl gar für ungiltig erklärte, welche mit Umständen verbunden wäre, über derer Daseyn oder Nichtdaseyn sich der größere Theil von denen, welche sich nach dem Gesetze richten sollten, außer Stand befindet, eine hinlängliche, und befriedigende Kenntniß einzuziehen.

Lasset uns jetzt die Anwendung auf die Gesetze machen, welche bisher die Ehe unter Angehörigen wegen den dritten und vierten Grad hinderten, und sehen, ob sie die Probe aushalten.

Wenn man die bürgerliche Art, die Grade zu zählen, beybehalten hätte, so würde die Hinderniß des vierten Grades nichts widersinniges in sich gehabt haben: denn ein solcher Grad der Blutsfreundschaft oder Verwandschaft enthielt keine so große Anzahl Personen, die nicht ein jeder ganz bequemlich übersehen könnte. Aber nachdem durch die folgende Gesetze eine gänzlich unterschiedene Art die Grade zu zählen ist eingeführet worden, hat sich auch die Wirkung der besagten Hinderniß geänderet, und was ehevor nicht allein möglich, sondern auch leicht war, ist äußerst beschwerlich, wo nicht gar unmöglich gemachet worden.

Nach der letzlich eingeführten Art zu zählen, enthält die Blutsfreundschaft bis in vierten Grad nicht nur die Abkömmlinge von zweyen Großvätern, und zween Großmüttern, überdieß nicht allein die von vier Aeltervätern, und Aeltermüttern, sondern zu allem dem noch die ganze Nachkommenschaft von Urältervätern, und eben so vielen Urältermüttern, so daß ein jeglicher der sich

ver-

verheurathen, und von aller Hinderniß der Freundschaft sicher stellen wollte, sich alle sechzehn Uraltväter mit ihrer ganzen Nachkommenschaft bekannt machen mußte, um sich zu versichern, daß er und seine Braut nicht von einem gemeinschaftlichen Vater- oder mütterlichen Stamme entsprossen seyn.

Wie oft ist nicht eine so ausführliche Kenntniß, welche bis in die entferntesten Zeiten dringen muß, bey Familien von altem Adel, welche doch ein genaues Verzeichniß ihrer Stammtafeln aufbewahren, unübersteiglichen Schwierigkeiten unterworfen? Wie läßt sich dann eine gleiche Kenntniß bey Bürgern, beym Landvolke bey der niedrigsten Klasse des Pöbels vermuthen? Man darf unverholen behaupten, daß unter Tausenden kaum einer werde zu finden seyn, der im Stand wäre, über das Red und Anwort zu geben, was die Hinderniß des vierten Grades voraussetzet.

Die Wahrheit dieser Anmerkung fällt noch heller auf, wenn man heut zu Tage die häufigen Auswanderungen der Leute von ihrem Vaterlande, ihre Zerstreuung in ferne Lande, die starke Vermehrung vieler Familien, die Länge der Zeit, wovon eine solche Freundschaft ihren Ursprung hernimmt, erweget, lauter Umstände, welche verdienen, in Betrachtung gezogen zu werden. Wenn man, um den Raum der Zeit zwischen den Urältervater und Müttern bis auf den Abkömmling, von dem die Rede ist, zu bestimmen, für jede Geburt allein fünf und zwanzig Jahre rechnen wollte, so wirft es schon ein ganzes Jahrhundert ab, zu dessen Anfang man zurück aufsteigen müßte. Nun werden die Weiber wohl nach dem vierzigsten Jahre ihres Alters noch zu Müttern, und es giebt Kinder, welche von ihren Vätern erst in ihrem sechzigsten Jahre sind gezeuget worden. In welchen Fällen bey einigen Familien kaum zweyhundert Jahre erklecken würden, um sich dem Ursprunge des vierten Grades zu nähern.

Die Schwierigkeiten, welche bey dieser Art, die Grade zu berechnen, in Ansehung der Zeit aufstossen, und schon für sich allein fast unübersteiglich sind, wachsen noch weit mehr an, in Rücksicht auf die Anzahl der Personen, auf welche sich diese Hinderniß allemal erstrecket, wenn das eine aus den Brautleuten, oder wohl gar beyde sich in dem Wittwenstande befinden. Denn in solchem Falle kömmt noch die Hinderniß der Verwandtschaft dazu, so daß ein Mann, der sich mit einer Wittwe verheurathen wollte, gehalten wäre, alle sechzehn Urältervater und Mütter des ersten Gatten seiner Braut mit ihrer ganzen Nachkommenschaft zu wissen. Und endlich, wenn auch er ein Wittwer, und sie eine Wittib wäre, würde nöthig seyn, um die gehörige Kundschaft über die ganze Blutsfreund- und Verwandschaft bis zum vierten Grade einzuziehen, sechzehn Urältervater und Mütter, und ihre Abkömmlinge, von vier Seiten her ausfündig zu machen.

Nun

Nun wollen wir im Durchschnitte annehmen daß aus jeder Ehe, so in die Rechnung kömmt, nur zwey Kinder gezeuget werden: weiters wollen wir noch den günstigen Umstand setzen, daß keines aus den Ur- und Aeltervåter und Müttern sich zweymal verheurathet, und also die Zahl durch neue Verwandtschaften nicht sey vermehret worden; so würden doch in einem solchen Falle, noch immer beyläufig zweyhundert fünf und fünfzig Personen auf der Seitenlinie seyn, welche die Nähe der Freundschaft hinderte, eine Heurath zu treffen. Wenn wir im Gegentheile annehmen, daß ein, oder mehrere aus den Vo ältern mehr als zwey Kinder, oder ein jedes aus den Voråltern deren nur zwey, aber aus verschiedenen Ehen gezeiget habe, so würde die Anzahl der Personen, welche aus Ursache der Freund oder Verwandtschaft sich unter einander nicht verheurathen könnten, mehr dann doppelt so hoch anwachsen. Und wie würde es wohl in einem solchen Falle möglich seyn die nöthige Kenntniß hierinn zu haben, oder auch nur Kundschaft darüber einzuziehen? Man kann also sicher annehmen, daß fast alle Ehen, jene zwischen den alten adelichen Familien ausgenommen, bisher auf gerathewohl sind geschlossen worden; und daß die gesetzlichen Hindernisse, so üblich und bekannt sie immer waren, großen Theils nicht seyn beobachtet worden.

Zu allem dem kömmt noch ein Umstand, welcher in verschiedener Rücksicht von der größten Erheblichkeit, und bedenklichsten Folge ist. Die Gesetze haben für alle Fälle die kluge Absicht, das Eigenthumsrecht, so viel als möglich ist, zu versichern, und der Fortdauer der Streitigkeiten entgegen zu arbeiten. Zu diesem Ziele ist das Recht der Verjährung und eines langen Besitzes auf gute Treu und Glauben eingeführet worden. Durch diese zwey Mittel kann man endlich das rechtmäßige Eigenthum von beweglich- und unbeweglichen Gütern erhalten, wenn auch die erste Erwerb unrechtmäßig gewesen wäre.

Aber in Ansehung der Ehen hat die geistliche Gesetzgebung den Grundsatz angenommen, daß keine Verjährung statt haben solle. Wäre also die Heurath zwischen zween, übrigens tüchtigen Personen, mit allen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschlossen worden, hätten sie in der Ehe dreyßig und mehr Jahre zusammen gelebet, Kinder, und Kindeskinder gezeuget, und äußerte sich nach allem dem ein Hinderniß in der Freund- oder Verwandtschaft; so ist die Verbindung ungiltig; nicht nur von dieser Zeit an, sondern auch rückwerts bis auf die Stunde, wo der Knotten ist geschürzet worden; und es giebt kein Mittel, ihn fest zu schlingen, es sey dann, daß beyde Theile auf ein neues ihre Einwilligung dazu geben, und den Erlaß von der Hinderniß erhalten. Welch eine schwankende Ungewißheit in dem Stande der Gesellschaft ist dieses? Wer sieht nicht die Verwirrungen, welche dadurch jede Familie treffen können? Es ist eine in der Geschichte bekannte Sache, daß

die Hinderniß der Blutsfreundschaft nach und nach bis auf den siebenden Grad, nach der Art des geistlichen Rechtes zu zählen, erweitert wurde. Papst Innocenz der dritte sah wohl ein, daß man solch eine Hinderniß ohne große Schwierigkeiten nicht werde beobachten können, und daß sie folglich gar nicht werde beobachtet werden; er schränkte sie also auf den vierten Grad ein, und führte zum Beweggrund den Wohlstand an, welcher sich darinn zeigte, weil der menschliche Körper vier Feuchtigkeiten enthalte, welche aus den vier Elementen zusammengesetzet wären. (u)

So sind dann die natürliche Freyheit des Menschen sich zu verehlichen, der Wohlstand der Familien, das Beste des Staates Dinge von geringer Bedeutung, daß wenig daran gelegen war, sie einem Gerathewohl Preis zu geben; und dieß wegen einem Beweggrunde, der nicht einmal in jenen finstern und barbarischen Zeiten erträglich scheinen konnte? Aber wie es immer mit den Scheingründen beschaffen seyn mag, welche man anführen könnte, so ist klar, daß keiner Stich halte, in Vergleich mit den großen Unbequemlichkeiten, welche aus diesem verbiethenden Gesetze entspringen.

Für die Einschränkung der Hindernisse wegen der Verwandtschaft streiten eben die Beweggründe, und zwar mit einem noch größern Nachdrucke: es würde demnach überflüßig seyn, dem, was bisher über diesen Gegenstand gesagt worden ist, noch etwas beyzusetzen. Die Hinderniß der Verwandtschaft, welche aus der natürlichen Beywohnung außer der Ehe entspringet, wird in der neuern Verordnung nicht berühret. Der Gesetzgeber hat bey diesem Stillschweigen auf die Sitten, und auf das, was man der öffentlichen Ehrbarkeit schuldig ist, gesehen. Es würde gewiß nicht erbaulich lauten, wenn der Gestank solcher Fälle, die entweder schon vergessen, oder niemals bekannt geworden sind, wieder sollte gerüget, und ans Licht gebracht werden, damit die Ungiltigkeit der Ehe gerichtlich könnte erhärtet werden. Auf die Hindernisse, welche von der sogenannten gesetzlichen und geistlichen Freundschaft entstehen, wird nach den heutigen Sitten, und den jetzigen Gesetzen so wenig geachtet, daß sie keine besondere Vorkehrungen verdienen. Solche Hindernisse haben die Freyheit sich zu verheurathen zu sehr eingeschränkt, und das gemeine Beste foderet überhaupt, daß die Ehen, so viel möglich erleichteret werden.

Die Hinderniß wegen dem Ehebruch.

In dem achtzehnten Absatze, werden die Ehebrecher, und Ehebrecherinnen für untüchtig erkläret, eine giltige Ehe zu schließen, wenn der Ehebruch gerichtlich erhärtet wird, bevor die Ehe zwischen ihnen zu Stand gekommen ist. In Ansehung der Hinderniß, die aus dem Ehebruche entspringet, hat sich die Kirche lange Zeit an die Verordnungen der Kaiser gehalten, kraft derer denjenigen, welche dieses Verbre-

(u) Cap. 8. de Conf.

brechen begangen hatten, alle Hoffnung benommen wurde, sich jemals unter einander verheurathen zu dörfen. (x) Nach der Vorschrift dieser Gesetze hat auch der Kirchenrath von Libur in dem Jahr 895 in zween Fällen gesprochen. In dem ersten hatten sich die Theile mit einem Eide verpflichtet, einander zu heurathen, und in dem zweyten war dieses Verbrechen noch mit dem Morde des einten Ehetheiles verbunden. Obgleich wahrscheinlicher Weise die Absicht der Kirchenversammlung nicht war, ihre Entscheidung als ein allgemeines Gesetz geltend zu machen, und sie auf die zween ähnliche Fälle, wovon damals die Rede war, einzuschränken, so hat nichts destoweniger in der Folge diese Auslegung mit dieser Einschränkung die Oberhand erhalten. Aber die kaiserliche königliche Verordnung zielt lobwürdig darauf ab, dem Laster und der Verderbniß der Sitten einen Damm zu setzen; und ohne Zweifel wird diese Absicht vollkommen erfüllet, und das Gesetz erhält eine vollständigere Wirkung, wenn es jeden Ehebruch ohne Ausnahm verfolget. Es war also die beste Auskunft, die alten römischen Gesetze wieder hervorzuziehen, und ihre Beobachtung neuerdings zu betreiben. Giebt es wohl einen der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers würdigern Gegenstand, als die Erhaltung guter Sitten, womit die gemeine sowohl, als die häusliche Glückseligkeit so enge verbunden ist, daß man sie als die Hauptstütze der politischen Gesellschaft betrachten kann? Die Geschichte lehret uns an jedem Blatte, daß der Umsturz großer und kleiner Staaten immer von der Verderbniß der Sitten angefangen hat. Endlich begreift es ein jeder ohne Mühe, um wie viel leichter es sey, dem Uebel vorzubeugen; wenn es sich noch in der Ferne zeiget, als wenn es schon einmal in dem Staate Fuß gefasset hat. Und dieß ist der Hauptzweck des Gesetzes, von dem ich allhier rede. Jedoch ist bedächtlich die Bedingniß beygesetzet worden; daß der Ehebruch gerichtlich müße erwiesen seyn. Geheime Verbrechen gehören eigentlich vor den Richterstuhl des Gewissen, und an dieses kann man die Giltigkeit äußerlicher Handlungen nicht füglich anheften.

So auch sind die Folgen des Falles, wenn der Bräutigam erst nach geschlossener Heurath die Schwangerschaft der Braut, so die Wirkung des Umganges mit einem dritten ist, entdecket, (y) viel zu bedenklich, und von einem gar zu merklichen Einfluß auf die häußliche Glückseligkeit, und die Gemüthsruhe des Gatten für seine ganze Lebenszeit, daß der Gesetzgeber nicht befugt, ja wohl gar verbunden seyn soll diesem Uebel vorzubeugen. Dieß geschah dadurch, daß eine Person in so bedenklicher Lage für unfähig erklärt wird, mit einem andern Manne sich in eine ehliche Verbindung einzulassen, es wäre dann, daß sie ihm erst ihren Stand entdeckt hätte.

In

(x) Caus. XXXI. q. I. Can. I. S. Aug. L. 1. de nupt. & concup. C. 10.
(y) §. 26.

Wem die gerichtliche Untersuchung dieser und anderer Hindernisse zukomme.

In den übrigen Artikeln kommt die neue kayserlich=königliche Verordnung beynahe ganz mit den Gesetzen überein, welche schon vor diesem üblich waren. Es bleibt deßwegen nur noch der Grund zu betrachten übrig, warum die Untersuchung und Entscheidung Ehehinderniße in allen zweifelhaftigen und streitigen Fällen, auf den weltlichen Richter ist übergetragen worden, indem doch dieses wider den Ausspruch des trientinischen Kirchenrathes zu laufen scheint, nach welchem die Ehehändel zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören. (z) Daß demjenigen, der die Gewalt hat, Gesetze zu machen, auch das Recht zukomme, den Ausspruch zu thun, ob, und wie weit einer seiner Unterthanen sie übertretten habe, oder nicht, wie auch die Macht, in sonderheitlichen Fällen zu erklären, ob dieselben unter dem Gesetze enthalten seyn, oder nicht, ist eine von der ganzen Welt anerkannte Wahrheit. Da dann die Gewalt des Fürsten Gesetze über die Ehe, als einen bürgerlichen Vertrag zu machen, anschaulich erwiesen ist, so bleibt überhaupt kein Zweifel übrig, daß ihm nicht ebenmäßig das Recht zustehen solle, die nämlichen Gesetze zu erklären, anzuwenden, und zu vollziehen.

Die eben angeführte Entscheidung des trientinischen Kirchenrathes, welche aus Ursache des beygefügten Bannstrales dem päpstlichen Gesandten und Kardinal Morone selbst zu streng dünkte, kann demnach keinen andern Sinn, und keine andere Beziehung haben, als der obige vierte Kanon der vier und zwanzigsten Zusammentrettung, welche über das Recht der Kirche, in Rücksicht auf die Ehehindernisse den Ausspruch thut; nämlich, hierinn ist allein von der Ehe die Rede, in so weit sie ein Sakrament ist, und in so weit die Protestanten nach ihren Grundsätzen, nach welchen sie die Ehe als einen bloßen bürgerlichen Vertrag betrachten, der Kirche auch in diesem Stücke alle Gerichtbarkeit, Untersuchung, Einsicht und Vorkehrung absprechen wollen. Aber diese Verordnung des Konciliums betrifft die katholischen Fürsten nicht, welche die Eigenschaft eines Sakramentes, und folglich auch das Recht der Kirche zu untersuchen, und zu entscheiden, ob das Sakrament für diesen Fall bestehe oder nicht, niemals in Zweifel gezogen haben; wie auch, ob derjenige, der es zu empfangen gedenket, alle von ihr vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet habe; und so von allen andern Zweifeln zu reden, welche sich in Rücksicht auf das Sakrament ergeben könnten.

Uebrigens stimmen die gerichtlichen Formalitäten, welche bey der Untersuchung der Ehehindernisse müssen beobachtet werden, mit dem Geiste der alten und wahren Kirchenzucht sehr schlecht überein, und es läßt sich mit Grunde vermuthen, daß die Absicht der Kirche sey, nicht so fast das Amt eines Rich=

(z) Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos anathema sit. Sess. 24.

Richters als eines Hirten zu vertretten, welches in Unterweisungen, und väterlichen Ermahnungen derjenigen besteht, welche dieses Mittels bedörfen.

Wenn man endlich auf alle Weise das Recht der kirchlichen Gerichtbarkeit auch auf den Vertrag erweitern will, so läßt die Natur der politischen Gesellschaft, und der wesentliche Zweck der Kirche nicht zu, daß man diesem Recht, oder eigentlicher zu reden der augenblicklichen Ausübung desselben, einem andern Ursprung anweise, als den Ursprung einer von den Fürsten auf die Kirche übertragenen, oder stillschweigend an sie erlassenen Gewalt. Und dieß letzte ist der Fall von allem dem, was zu Zeiten des trientischen Kirchenrathes üblich war, wo die Regenten nicht entgegen waren, daß die geistlichen Richter in Ehesachen allein entschieden. Und deßwegen konnte keine sonderheitliche Person diese ihre Gerichtbarkeit anstreiten, oder ihrem Urtheil in den Fällen welche dahin einschlugen, sich entziehen. Gleichwie aber die Fürsten bey dieser Vergünstigung nach ihrem Gutbefinden und wie es ihnen nach Erheischung der Umstände füglich zu seyn dünkte, handelten; so hängt es ebenmäßig von ihrer Willkühr ab, wenn sich Zeit und Umstände ändern, die von ihnen ertheilte Gerichtbarkeit wieder an sich zu ziehen, und selbe von ihren eigenen Richtern ausüben zu lassen.

Mehrere Gründe scheinen den Urheber dieser neuen Verordnung, welche der Gegenstand dieser Abhandlung ist, bewogen zu haben, die eheliche Gerichtbarkeit wiederum weltlichen Händen zu vertrauen. Es wäre unbillig gedacht, wenn, wenn man zweifeln wollte, ob diese Gerichtshöfe mit so verständigen, als unpartheylichen, und rechtschaffenen Männern besetzet wären. Zudem ist es sicherlich anständiger, daß die Untersuchung verschiedener Umstände, welche in Eheangelegenheiten vorzukommen pflegen, von weltlichen Richtern vorgenommen werde; nichts zu melden, daß sich bey ihnen eine größere praktische Kenntniß sowohl von jedem sonderheitlichen Gesetze, als von den Verhältnissen und Maximen des ganzen Systems der gegenwärtigen Gesetzgebung vermuthen läßt.

Ueber dieß, gleichwie die Zerstreuung der Gesetze, in ihren zerschiedenen Quellen, eine Ursache vieler, und erheblicher Unordnungen ist; so wird auch Thür und Thor den schädlichsten Folgen geöffnet, wenn die Anwendung und Vollziehung der Gesetze von verschiedenen Gerichtshöfen, und besonders von solchen abhängt, von denen, nach der Erfahrung zu urtheilen sich nicht allezeit hoffen läßt, daß sie den Zweck des Gesetzgebers, mit jener Uebereinstimmung, mit jenem patriotischen von allen Nebenabsichten geläuterten Geiste befördern werden, welcher zum besten des Staates so unumgänglich nöthig ist.

Scheidung von Bett und Tische.

Unter den heilsamen Wirkungen, welche sich aus der neuen Eheverordnung hoffen lassen, ist jene die wohlthätigste, auf die man in dem 45 §. abzielet, und welche die Absönderung der Eheleute von Tisch, und Bette betrifft, die kraft des neuen Gesetzes künftig

kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung mehr seyn wird, sondern sie wird allein mittels eines freywilligen Vergleiches, abgesondert leben zu wollen, sich erhalten lassen.

Es ist der Kirche, und dem Staate unendlich viel daran gelegen, daß die Ehen, so viel es sich thun läßt in ihrer Kraft verbleiben, und die eheliche Eintracht keine Veränderung leide. Deßwegen hat man immer geglaubt, daß die Hauptpflicht eines geistlichen Richters vielmehr wäre, die Aussöhnung der ehlichen Zwistigkeiten zu bewirken, als zwischen Eheleuten durch einen gerichtlichen Spruch zu entscheiden. Aber wie kann sich von einer solchen Vermittlung ein glücklicher Erfolg hoffen lassen, nachdem die Klage einmal gerichtlich angebracht, und mit ihr zugleich die verborgensten Verbrechen und Laster des einen und andern Theiles, nicht ohne ihre größte Schande geoffenbart, und so zu reden ruchbar geworden sind? nachdem durch die gegenseitigen Vorwürfe, und Bezüchtigungen, die wechselweise Abneigung und Erbitterung wächst, und durch die in der Hitze gerichtlicher Verhandlungen fast unvermeidlichen beleidigenden Ausdrücke, bis zu einem unversönlichen Hasse steigt? Im Gegentheile wenn die Scheidung von Tisch und Bette nichts anderes mehr, als eine Wirkung eines freywilligen Vergleiches, und einer wechselseitigen Einwilligung des einen und andern Ehetheiles seyn wird, so wird es viel leichter lassen sie wieder zum Frieden, und zur ehelichen Beywohnung zu bereden. – Es müßte nur eine unbeugsame Hartnäckigkeit, die nichts vom Weichen hören will, mit unterlaufen. – Da die Scheidung ohne Kundbarkeit, ohne Gepräng, ohne wechselweise Unbilden, ja wohl gar mit freywilligem Vergleiche beyder Theile vor sich gegangen ist.

Die Furcht, daß nicht durch dieses neue Gesetz die Ehescheidungen häufiger anwachsen möchten, ist ungegründet: vielmehr müßen sie abnehmen: weil als eine nothwendige Bedingung die wechselseitige Einwilligung vorgeschrieben wird; welches sich nicht so leicht giebet; weil gemeiniglich die Absichten, und Vortheile des einen und andern Theiles verschieden sind; da sich zuvor die Trennung auch von einem Theile allein, mittels des gerichtlichen Zwanges bewirken ließ.

Hernach, wenn man auf die Beschwerniß merken will, welche der Gesetzgeber, nicht ohne seine Absichten, mittels der andern Bedingung beysetzet, welche denen, so sich scheiden wollen, die Obliegenheit aufbürdet, vorläufig mit einander abzukommen, was ein jeder Theil von den eigenen, und gemeinschäftlichen Gütern behalten, oder sich zurücke geben lassen wolle; so muß ein jeder, der ein billig- und unpartheyisches Urtheil zufällen fähig ist, schliessen, daß dieses Gesetz, statt die Ehescheidungen zu begünstigen, sie vielmehr erschwere, und der Uebereilung vorbeuge.

Dessen ungeachtet wird dennoch irgend ein von Vorurtheilen eingenommener

mener Theolog sagen, daß man bey allem dem eine solche Absonderung ohne Zuziehung des Bischofes nicht hätte gestatten sollen, weil die eigenmächtige Scheidung der Eheleute nach einiger Meinung mit zu den Fällen gehöret, welche der Ledigsprechung des Bischofes vorbehalten sind. Ich will mich nun diesen Gottesgelehrten zu antworten, nicht weitschichtiger über die Anmerkung ausbreiten, daß der Gegenstand dieser Vorenthaltung nur eine solche Scheidung seyn kann, welche eigenmächtig von einem Theile allein, wider den Willen des andern getroffen, und wo folglich fremdes Recht verletzet, und entkräftet wird. Eben so wenig will ich mich auf die Untersuchung des Grundes von derley Vorenthaltungen einlassen. Ich bemerke allein, daß die Vorenthaltung einer freywilligen Absonderung, von welcher Gattung sie immer seyn mag, von sich selbst wegfällt, wenn beyde Theile einstimmen, und die Scheidung von dem Regenten erlaubet wird. Die Ledigsprechung setzet nothwendiger Weise das Daseyn einer Sünde voraus. Nun aber eine durch die Gesetze des Staates erlaubte Handlung, die Ausübung eines von dem Fürsten zugestandenen Rechtes ist, und kann keine Sünde, dieß heißt, eine wieder die Pflicht laufende Handlung genannt werden; und sie für eine solche erklären wollen, würde ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Fürsten, und eine aufrührische Lehre seyn. Ueberzeugt, wie ich es in der That bin, von der pflichtmäßigen Unterwirfigkeit der Geistlichkeit gegen die Verordnungen ihres rechtmäßigen Landesherrn, fürchte ich nicht zu irren, wenn ich glaube, daß sie von dem lebhaftesten Abscheu, welchen ein solcher Begriff verdienet, durchdrungen, und nicht weniger überzeuget sind, daß man den Ungehorsam gegen die öffentlichen Gesetze für eine der schweresten Sünden halten müße.

Ja, eben dieser Theil der Verordnung ist derjenige, wo sich auf die vorzüglichste Weise der vorsichtige, und theilnehmende Eifer des Monarchen für die Dauer der ehelichen Verbindung offenbaret. Wenn auf diese Art die ursprüngliche Befugniß der weltlichen Richter in Ehehändeln wieder ist hergestellet worden, hat man deßwegen die Rechte des Hirtenamtes der Geistlichkeit nicht auf die Seite gesetzet. Ja man hat der geistlichen Sorge des Pfarrers einen größern Wirkungskreis angewiesen, indem §. 46 vorgeschrieben ist, daß die Eheleute, welche bey dem weltlichen Richter oder Obern um ihre Scheidung einkommen, nicht sollen angehöret werden, wenn sie nicht ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrherrn werden aufgewiesen haben, „und „dieser solle zuvor zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vor„stellungen ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberre„dung versuchen, und erst dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein „schriftliches Zeugniß ausstellen.„

Damit aber die Unmöglichkeit, die Scheidung ohne die Einwilligung beyder Theile zu bewirken, nicht etwa dem Einem aus den Eheleuten zum An-

triebe dienen möge, das andere unrechtmäßiger Weise gröblich zu mishandeln, oder es der Verführung zu Lastern, und verderbten Sitten auszusetzen; so sind dem beleidigten Theile §. 45 die gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten worden, die ihm frey steht, zu seinem Schutz und Sicherheit aufzufodern. Man würde die abgeschmackteste Zerstückung der Gegenstände, die aus der Natur der Dinge unter sich vereiniget und verbunden sind, beginnen, wenn man diese Mittel anderswo suchen, und erhalten müßte, als bey dem Richter, dem es zukömmt, in allen andern Vorfällen für die Sicherheit, und Schadloshaltung eines jeglichen Bürgers zu wachen. Der weltliche Richter hat überdieß noch eine größere Gewalt, die Widerspenstigen im Zaume zu halten, und zu zwingen, und ist besser mit Mitteln versehen, für das zu stehen, und die Erfüllung von dem zu betreiben, was dem beschädigtem Theile durch ihn ist zugesprochen worden, als der geistliche Richter, welcher, wenn es um die Vollziehung der Zwangmittel zu thun ist, immer verbunden ist, den Beystand des weltlichen Arms aufzufodern.

Ehedispensen.

Die unmittelbare Verbindung der bisher abgehandelten Gegenstände, hat mir die Nothwendigkeit auferlegt, sie in einem fort, und ununterbrochen abzuhandeln: Itzt bleibt mir noch etwas über den sechzehenten Abschnitt der Verordnung zu sagen übrig, welche die Ehedispensen betrifft. Auch hierinn werde ich mich von dem schon oft angeführten Grundsatze nicht entfernen, zu Folge dessen die Gewalt, das Gesetz in sonderheitlichen Fällen abzustellen, Niemanden zustehen kann, als dem, der es überhaupt, und für alle machen kann. Nun aber weil eine Dispense nichts anders ist, als eine Abwürdigung des allgemeinen Gesetzes für einen sonderheitlichen Fall, so folget, daß das Recht in einem bürgerlichen Vertrag zu dispensiren, dem Regenten des Staates allein zustehe; und wenn es dieser für vorträglich erachtet hat, die Ausübung eines solchen Rechtes auf einen andern zu übertragen, und an ihn zu erlassen, so kann derselbe nicht in seinem eigenen, sondern er muß in dem Namen des Gesetzgebers, und als dessen Abgeordneter handeln. Anfänglich haben es die römischen Kaiser nicht für dienlich erachtet, ihre Gewalt, Ehedispensen zu ertheilen, auf andere zu übertragen. Sie selbsten wollten über diesen Gegenstand, die Befreyungen von ihren Gesetzen zustehen, und stunden sie auch außer allem Zweifel zu, ohne daß sich jemand ihnen hierinn zu widersprechen getrauet hatte. Der berühmte Kassiodor hat uns sogar eine Formel solcher von den Kaisern ertheilten Dispensen hinterlassen, welche nachher auch von Theodorichen dem Ostgothen Könige ist angenommen worden. Merkwürdig sind in diesem Muster folgende Worte: „Wir bewundern „die Erfindung, und loben die Mäßigung, wodurch dem Urtheil der Fürsten, „denen die Aufsicht über die Sitten des Volkes zusteht, auch überlassen

ist

„ist worden, auf eine kluge Weise der Begierde den Zügel anzulas„sen. (a)

Indessen haben in dem angeführten sechzehnten Abschnitte seine K. K. Majestät von ihrer Gewalt keinen Gebrauch gemacht. Sie begnügen sich, sich die Einsicht, und die vorläufige Erkenntniß vorzubehalten, ob die Beweggründe wegen welchen das Ansuchen um die Dispense in der Hinderniß der verbothenen Graden gestellet wird, von genugsamer Erheblichkeit seyn. Kraft der Erlaubniß, welche man von dem Throne für sonderheitliche Fälle wird erhalten haben, steht es nachher den Partheyen frey, sich an einen geistlichen Richter zu wenden. Es wäre zu wünschen, daß nicht mehrere erhebliche Betrachtungen dem klugen Fürsten diese Vorsicht nothwendig gemacht hätten. So wenig man auch die Uebung, und die Leichtigkeit der Entscheidungen, welche durch die Leidenschaft überhand genommen haben, gegen das hält, was durch die trientische Kirchenversammlung ist festgesetzt worden; — welche einige gerne mit der neuen k. k. Verordnung, sowohl wegen den Dispensen überhaupt, als besonders wegen der in der Hinderniß des zweyten Grades, in Widerspruch setzen möchten, (*) — so kann man doch die gegründeten Ursachen sowohl welche der Gesetzgeber hatte, als auch die Billigkeit und Fürsicht nicht miskennen, welche ihn bewogen, daß er in allen Fällen sowohl von den Beweggründen, welche seine Unterthanen haben könnten, sich inner einem solchen Grad zu verheurathen, als auch von denen unterrichtet seyn wollte, welche den geistlichen Richter wichtig genug dünken, die Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze zu ertheilen.

Mit eben der Mäßigung seines Gewalts und seiner Gerechtsame, wollte es der Monarch, in dem zweyten Theile des sechszehnten Abschnittes, der Willkühr der Blutsverwandten, oder verschwägerten Personen, welche kraft der neuen Verordnung zur Schließung der Ehe eben nicht unfähig wären, anheimstellen, sich an ihre Bischöfe, aber nur an diese allein, zu wenden, wenn sie einer Dispense nöthig zu haben glaubten. Diese Erlaubniß zeiget von der mitleidigen Nachricht des Fürsten gegen die Schwachheit derjenigen, welche sich ein Gewissen machen möchten, die Erlaubniß zu benutzen, die ihnen das Gesetz ertheilet, und absonderlich von der Nachsicht gegen Personen, welche von

(a) Admiramur inventum et Temperiem rerum laudamus hoc ad Principem fuiſſe remiſſum judicium, ut qui populorum mores regebat, ipſe et moderata concupiſcentiæ frœna relaxaret. Caſſiod. L. VII. var. Cap. XLVI.

(*) Die Worte des Konciliums lauten also: *In contrahendis matrimoniis vel nulla detur diſpenſatio, vel raro, idque ex cauſa, & gratis concedatur. In ſecundo gradu nunquam diſpenſetur, niſi inter magnos principes, & ob publicam cauſam. Seſſ. 24.* „In der Ehe soll entweder keine „Dispense ertheilet werden, oder es soll selten, und nur aus erheblichen Ursachen, und „alsdann unentgeltlich geschehen, In dem zweyten Grade soll niemals dispensiert werden, „als zwischen großen Fürsten, und aus Ursache des gemeinen Besten."

von Jugend an gewisse Vorurtheile eingesogen haben, die sie bey reiferm Alter verhindern, den ganzen Umfang der oberherrlichen Gerechtsame einzusehen. Die Nachsicht des Kaisers läßt hiemit solchen aus Mangel gründlicher Einsichten geängstigten Seelen, Weg und Mittel offen, ihr schüchternes Gewissen zu beruhigen.

Doch wäre andererseits die Foderung zu übertrieben, daß der Regent seinen Unterthanen eine lediglicher Pflicht daraus machen müsse, sich in jedem Falle dem Bischofe zu stellen; indem die Verordnung nur allein den bürgerlichen Vertrag zum Gegenstande hat. Doch werden die Bischöffe Männer von Einsicht, und frey von aller fremden Anhängigkeit seyn; werden sie als rechtschaffene Patrioten denken, und mit gutem Willen das ihre beytragen, in diesem Stücke das wahre Beste der Kirchen, welches mit dem Besten des Staates so genau verwebet ist, zu befördern, endlich wenn ihre Hauptsorge dahin geht, es dem Volke an einem gründlichen Unterrichte nicht mangeln zu lassen, so werden sich die Zweifel, und folglich auch die Gewissensängsten, welche daraus entspringen, gar bald zerstreuen. Im Gegentheile wenn sich ein Bischof eine Pflicht daraus machte die schiefen Begriffe seiner Heerde zu begünstigen, und durch dieses Mittel die Verwirrung zärtlicher Gewissen zu unterhalten, oder wohl gar zu vermehren, so weiß ich nicht, ob man in einem solchen die schwachen Einsichten seines Verstandes, oder die schlechte Rechtschaffenheit seines Herzens bedauern solle. Und welch unbefangener Verstand sollte nicht die schwere Ahndung für gerecht erkennen, welche sich ein solches den Pflichten eines Bürgers und Hirtens so widersprechendes Betragen von Seite des Staates zuziehen würde?

Hier wäre vieles über die Weise zu sagen, die man ehedem in Ertheilung der Dispensen gehalten hat. Aber es ist besser, gar davon zu schweigen, als Dinge zu sagen, welche die Gläubigen eben nicht sonders erbauen würden. Einen allgemeinen Grundsatz allein glaube ich hier anführen zu müssen. Ueber diesen, wie über jeden andern Gegenstand der öffentlichen Verwaltung muß man entweder keine Gesetze machen, oder keine Befreyungen zugestehen, oder wenigstens muß man sie so selten als es nur immer möglich ist, ertheilen. Zum seltesten aber muß eine Befreyung Platz haben, wenn man den Verdacht des Eigennutzes und Gewinns schwerlich wird vermeiden können, und das gemeine Beste nicht damit verflochten ist, welches allein die Wunde einigermaaßen heilen kann, die dem Gesetze durch die Ausnahme geschlagen wird.

Ein Fürst, der die Gesetze, die für alle geschrieben sind, von allen beobachtet, und Niemanden, wer es auch seyn mag, ohne die erheblichsten Gründe, davon ausgenommen wissen will, der selbst nach diesen Grundsätzen zu Werke geht, und die Seinigen nicht davon ausnimmt, hat sich selbst nichts vorzuwerfen, und darf fremdes Urtheil nicht fürchten.

Von

Von dem dreißigsten biß auf den vier und dreyßigsten Abschnitt ist genau die Weise vorgeschrieben, an die man sich in der Verkündigung zu halten hat: und benanntlich werden in dem drey und dreyßigsten Abschnitte diejenigen, welche einer dreyfachen Verkündigung ausweichen wollen, um die Erlaubniß an den rechtmäßigen weltlichen Richter oder Obrigkeit angewiesen. Daß der Fürst eine vorhergehende Verkündung einer jeglichen Ehe vorschreiben, und nachher diese Obliegenheit nach Beschaffenheit der Fälle, aufheben könne, kann niemand in Zweifel ziehen, als welcher sich überhaupt alle Rechte der Oberherrlichkeit, in Ansehung des Ehestandes anzustreiten erfrechen sollte. Und man ist endlich der Billigkeit des Regenten das Vertrauen schuldig, daß er seine guten Gründe, wenn sie gleich nicht einem jeden vollkommen bekannt sind, werde gehabt haben, sich die Ertheilung einer solchen Dispense vorzuenthalten, oder seinen Richtern zu überlassen.

So eifrig sich auch der Kirchenrath von Trient, für die Kundbarkeit der Ehen bewiesen hat, hat man dessen ungeachtet noch immer Wege gefunden, eine Art von heimlichen = oder Gewissensehen beyzubehalten. In dieser Absicht hat sich die Gewohnheit eingeschlichen, die Befreyung von den Eheverkündungen zu suchen, sich hierauf von dem Pfarrherren in Gegenwart zweener Zeugen zwar einsegnen, aber zugleich von ihm das strengste Stillschweigen hierüber versprechen zu lassen. Endlich wurden dergleichen Ehen in die gewöhnlichen Bücher, oder Kirchenregister nicht eingetragen, sondern ein eigenes Protokoll darüber geführet.

War wohl etwas geschickter als diese schiefen Umwege, die klugen, und erheblichen Absichten der heiligen Versammlung kraftlos zu machen? Es konnte sich leicht zutragen, daß durch den Tod des Pfarrers, des einen oder wohl gar beeder Zeugen die Probe der mündlichen Aussage sich verlöhre; das abgesonderte Protokoll, wo die Befreyung von der Verkündigung, und die erfolgte priesterliche Einsegnung mußte eingetragen werden, könnte verräumt werden, absonderlich wenn der Bischof oder Pfarrherr einen andern Ruf erhielt. Endlich welchen Glauben konnte wohl ein solches Protokoll verdienen, welches, so zu reden, das Brandmahl ihrer Unregelmäßigkeit auf der Stirne trug, eben weil es geheim gehalten werden mußte? Gesetzt also, daß einer bey diesen Umständen die erhaltene Dispense hätte misbrauchen, und seine eigene Ehe, und den Stand seiner darinn erzeugten Kinder hätte anstreiten wollen, so hätten ja in einem solchen Falle alle die üblen Folgen eingetroffen, welche von der Ungewißheit der Ehen entspringen, und denn die Kirchenversammlung mittels der Kundbarkeit der vorgeschriebenen Feyerlichkeit hat vorbauen wollen? Aber was in Ansehung des Sakramentes und der Kirche, dieß verdient nicht weniger in Ansehung des bürgerlichen Vertrages, des Staates, und der sonderheitlichen Familien beherziget zu werden: Ein sol-

ches Weib konnte als eine Wittwe in Rücksicht der Verdienste ihres vorigen Mannes auf ein Gnadengeld des Staates Anspruch machen; sie konnte kraft der ehelichen Verträge von Privatfamilien ein Wittwengehalt fodern, und selbes Zeitlebens in Sicherheit genießen, obwohl ihr weder eines noch das andere in dem Falle zukäme, daß sie zur zweyten Ehe geschritten wäre, welche sie doch auf obbemeldte Weise, in der Stille hätte schließen, und vor denjenigen, welchen daran gelegen gewesen wäre, es zu wissen, verheimlichen können. Die Kinder aus einer solchen Ehe können leicht in einen solchen Stand gesetzt werden, daß man weder von ihnen, noch von ihren Abkömmlingen den wahren Ursprung mit Sicherheit zu bestimmen weis; und folglich bleiben sie ihrer natürlichen und bürgerlichen Rechte beraubet. Zudem kömmt noch das Aergerniß, welches natürlicher Weise aus der Verträulichkeit, womit diese Personen einander behandeln; oder wohl gar zusammen leben, entspringen muß, welche, ohne vor der Welt als Eheleute zu erscheinen, sich doch durch ihren innigen Umgang, und ihre Lebensart als solche betragen: und wenn es ihnen auch gelingt, die Aufmerksamkeit des Publikums zu hintergehen, so wird es doch nicht möglich seyn, den listigen Augen ihrer Hausgenossen auszuweichen.

Die Beweggründe des Gewissens, welche man meistentheils vorzuspiegeln pfleget, um mit diesen erbettelten Vorwänden den Eigennutz, die Eitelkeit, oder wohl auch eine gewisse Unbesonnenheit des Gemüths zu bemänteln, sind von keiner solchen Erheblichkeit, daß sie dem Uebel der schädlichen Folgen, welche aus dergleichen heimlichen Ehen entspringen, das Gleichgewicht sollten halten können. „Ueberhaupt", — sind die Worte eines neuen kaiserlichen Gesetzes, Worte, welche wohl verdienten ganz Europen bekannt zu werden. — „Ueberhaupt sind die Gewissensehen eine Erfindung des adelichen „Stolzes, und andere Vorurtheile, welche in der Gesellschaft eingerissen ha„ben. Wer öffentlich über eine Handlung erröthet, muß sich auch in geheim „davon enthalten. Wer sich aber im Gegentheile entschlossen hat, sie zu „unternehmen, aus Ueberzeugung, er werde sein Glück, und sein zeitliches „Vergnügen dadurch befördern, der muß Muth und Entschlossenheit ge„nug haben, den Vorurtheilen die Stirne zu biethen."

Vor dem Beschluß gegenwärtiger Abhandlung, wollen wir noch einen Blick auf die neue Verordnung im Ganzen werfen. Wer immer von Vorurtheilen nicht eingenommen, und verblendet ist, oder wegen Nebenabsichten partheyisch denket, wird darinn durchgehends die Spuren einer reifen Ueberlegung, einzig und allein dem Besten des Unterthanen, und der Erheischung der Umstände angemessene Absichten, einen seine Unterthanen liebenden, und nicht weniger für die Aufrechthaltung guter Sitten, als für die Ruhe, und häusliche Zufriedenheit der Familien sorgfältigen Fürsten erken-

erkennen. Ueberdieß wird er den Gesetzgeber darinn entdecken, welcher seine Rechte kennt, und sie, wo es das Wohl seiner Völker heischet, geltend zu machen weiß, ohne in fremde Rechte einzugreifen; und welcher ohne sich seiner Gewalt zu verzeihen, doch nicht den ganzen Gebrauch davon machet, den er wohl machen könnte. Endlich wird man darinn den Regenten sehen, welcher weit entfernet von dem Neuerungsgeiste, das Gute beybehält, wo er es findet; aber welcher über alle die eiteln Rücksichten erhoben mit entschlossenem Muthe, das Uebel, wo es immer seinen Sitz haben mag, tilget, und zur größern Glückseligkeit seiner Unterthanen verbesseret.

Sollte dennoch bey allem dem die Erfahrung künftig zeigen, daß die neue Verordnung nicht hinlange, in einem so mißlichen Gegenstande allen Uebeln vorzubeugen, oder daß sie zufälliger Weise mit einer Ungelegenheit verbunden wäre; so würde ihr Schicksal hierinn von dem nicht unterschieden seyn, welches alle menschlichen Vorkehrungen trift, die eben darum, weil sie menschlich sind, unvollkommen sind: Doch wohl gemerkt, daß auch die ausgemachteste Vollkommenheit, die man sich von Zeiten und Umständen abgezogen vorstellen kann, es in gewisse Zeiten, und unter gewisse Verhältnisse und Umstände versetzt zu seyn aufhöret.

CCXIV.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst verordnet, daß die pro Cura bereits geprüfte, und für tauglich erfundene österreichischen Religiosen, wenn sie für ein dem Stift incorporirtes Beneficium præsentirt werden, sich keiner neuen Prüfung zu unterziehen hätten, wenn aber ein Ordensgeistlicher aus einem auswärtigen Stift auf ein österreichisches derley Beneficium gesetzt wird, seye mit demselben vorläufig eben die schriftliche Prüfung, welcher Anno 1782 die österreichische Klostergeistliche unterzogen worden sind, vorzunehmen, und derselbe nur dann zu dem Beneficium zuzulassen, wenn er bey dieser Prüfung für tauglich erkannt worden.

Ferners, da für die den Stifteren einverleibte Kurat-Benefizien keine Konkurs abgehalten werden dürfen, so seye die diesfalls gemachte Anfrage wegen Zulassung der Weltpriester zu derley Benefizien von selbsten beantwortet.

Wien den 25sten April 1784.

CCXV.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß von nun an die Beleuchtungen, und das zu küssen-geben der Reliquien, dadurch jenes das, an das Außenwerk allzusehr gewöhnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab- und zu Verehrung der Kreaturen so sehr hingeleitet werde, dieses aber dem Begriff der wahren Verehrung nicht ent-

 spreche,

spreche, wie auch das zum Aberglauben öfters führende Anrühren der Bilder, Rosenkränz, Pfenninge, Kreuze, u. d. gl. an die Reliquien eingestellt, dann allen Manns, und Frauenklöstern, und selbst der Weltgeistlichkeit die Verfertigung, oder Austheilung der Amulete, und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nur noch nährenden Skapuliren und Gürtel untersaget, auch Niemand mit geweihten, oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerk, und anderen derley Sachen zu handeln erlaubt werden solle.

Wien den 28sten April 1784.

CCXVI.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, den Herren Ordinarien, und Konsistorien aufzutragen, daß, da ohnehin alle Exemptionen, die bey den mehresten Gnadenbildern befunden, aufgehoben sind, es für den gesammten geistlichen Fundum den sie ausmachen, erwünschlich wäre, wenn die in Gold, Silber, oder andern Prätiosen bestehende Opfer, in Geld verwandelt würden, weil dadurch die Beyträge, die jeder nach seinem Vermögen, und Einkommen wohl vermuthlich hinfüro zu leisten haben werde, verminderet würden.

In Ansehung der häufigen Bilder, so in den Kirchen, als ex Voto da hängen, diese sind insgesammt herabzunehmen, und nur auf grossen Tafeln künftig der Namen, und die Jahrzahl solcher sich ex Voto angegebenen aufzuzeichnen, und an die Wände der Kirchenthüren zu hängen, daß also jeder seinen Namen als ein besonderer dankbarer Verehrer dieses, oder jenen Gnadenbildes gegen eine angemessene Vergeltung zur alsogleichen Vertheilung unter die Armen, an die Kirche auf die Tafel eintragen lassen kann.

Belangend die Statuen, und Kleidungen der Bilder, habe eine jede Statue nur allein aus der Materie, aus der sie verfasset ist, zu bestehen, und müsse folglich auch ihre Kleidung eben so von Stein, Holz, Gold, oder Silber seyn ohne daß sie mit einer andern Materie bedecket, oder bekleidet werde, welches ebenfalls in Rucksicht auf die Bilder zu verstehen sey.

Welch allerhöchste Verordnung demnach zur weitern Benehmung und Weißung an die unterstehende Regular und Sekular Geistlichkeit, besonders in den Orten, wo Wahlfahrten bestehen, unverhalten wird: mit dem Beysatze, daß den Kreisämtern zugleich aufgetragen wird, die Inventarien in betref der in Gold, Silber, oder andern Prätiosen bestehenden Opfer verfassen zu lassen, und anhero einzustellen.

Wien den 29sten April 1784.

CCXVII.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst befohlen, daß künftig die akatholische Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen die sich verehligen wollende Persohnen, nach ihrem Wohnort, gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so, wie in ihren Bethhäusern dreymal verkündigt werden sollen.

Wien den 10ten May 1784.

CCXVIII.

Es haben Se. k. k. Majestät allergnädigst verordnet, daß alle Weltpriester zum Konkurse zuzulassen seyen; jedoch habe jeder beym Konkurse erscheinende Kandidat sich der Prüfung aus allen vorgeschriebenen Wissenschaften zu unterziehen.

Wien den 14ten May 1784.

CCXIX.

Seine k. k. Majestät haben über den dießeitigen Bericht wegen Belohnung der hiesigen Landdekanen für ihre Mühewaltung rückbedeuten lassen: Es habe bey der allgemeinen allerhöchsten Anordnung, daß die Fructus intercalares von den erledigten Beneficien ad Fundum Religionis einzuziehen seyen, sein Verbleiben; dahingegen würden die Landdekani die das Dekanats-Monat gegen deme bezogen haben, daß sie den Vicarium interimicum davon haben erhalten, oder das Benefizium selbst versehen müssen, mit dem Entgang der Proventen auch von der diesfälligen Obliegenheit unter einstens enthoben.

Se. k. k. Majestät wollen daher, daß bey den Beneficiis Curatis der provisorie aufzustellende Seelsorger gleich von ihrem Eintritt aus den Einkünften des Beneficii proportionirt unterhalten, und das Surplus ad Fundum Religionis eingezogen werden solle.

Wien den 18ten May 1784.

CCXX.

Seine k. k. Majestät haben die allerhöchste Gesinnung geäußeret, daß jene Aussetzungen der Reliquien, mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbunden wird, oder woben die Reliquien selbst über das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in der Mitte des Altars, wo der für das Hochwürdige gebührende Ort ist, mit zwey, oder mehreren darneben stehenden Leuchtern, und brennenden Kerzen ausgesetzt zu werden pflegen, und andere derley Aussetzungen, wodurch das an das Sinnliche sehr gewöhnte Volk leicht von der ihm

 als

als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung der Reliquien der Heiligen hingeleitet werden kann, beschränket werden mögen.

Wie nun dieses ohne Verursachung eines Aufsehens zu bewirken seye, wollen allerhöchst Se. Majestät der Klugheit der Herren Ordinariorum überlassen, jedoch hätten dieselbe nach Verlauf dreyer Monate jenes, was sie hierinnfalls veranlasset haben, anzuzeigen.

Wien den 19ten May 1784.

CCXXI.

Seine k. k. Majestät erlauben gnädigst, daß die öffentliche theologischen Lehrer wenn sie um Erhaltung eines Curat Beneficii das Ansuchen machen, sich zwar bey den Concurs anzumelden, und daselbst die Umstände, welche der Herr Ordinarius zu Anfüllung der vorgeschriebenen Concurs Tabelle - Rubriquen noch zu wissen nöthig hat, anzuführen, jedoch sich der Konkursprüfung mit Ausnahme der einzigen Probepredigt, nicht zu unterziehen hätten, zu letzterer aber von darum anzuhalten seyen, um zu überzeigen, ob sie, nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigt-Stuhle vorzutragenden Lehren, auch einen anständigen Vortrag, gehörige Stimme, und den der Würde, und Absicht des Predigers entsprechenden äusserlichen Anstand eigen haben, welche Begünstigung auch jenen Individuen, die einst öffentliche Lehrer waren, ihr Lehramt aber entweder freywillig niedergeleget, oder bey Reduction der Universitäten zu Lyzeen verlohren haben, dergestalt zu statten kommen solle, daß sie von Verlassung der Lehr-Kanzel an, durch drey Jahre in Ansehung der Konkurse den wirklich theologischen Lehreren gleich zu halten sind.

Wien den 19ten May 1784.

CCXXII.

Seine k. k. Majestät haben zu Abkürzung der vielen Schreibereyen Sich allergnädigst entschlossen, daß von nun an über die Einsetzung einer Landesfürstlichen Pfarre- und geistlichen Pfründe keine Præsentations-Briefe unter der allerhöchsten Unterschrift, wie bishero gewöhnlich gewesen, mehr ausgefertiget, sondern solche nach einem ganz kurz zu verfassenden Formulari im Druck aufgeleget, sodann der Name des Orts, und des Præsentandi, welcher vom allerhöchsten Ort aus nahmhaft gemacht werden wird, darinn schriftlichen ausgedrücket, und einem Præsentations-Brief blos die Unterschrift von Mir Landes-Gouverneur beygesetzet werden solle, mit welcher Præsentation sich der Impetrant wegen seiner Installirung in spiritualibus bey dem Herrn Ordinario zu melden hätte.

Wien den 30sten May 1784.

Ad

Ad Beneficium per mortem vacans, cujus Jus Patronatus, seu præsentandi ad Archiducem Austriæ, & Comitem Tirolis pleno jure spectare dignoscitur, devotum, nobis dilectum Augustissimi Principis nostri nomine præsentandum duximus, eundemque præsentium tenore præsentamus, decenter requirentes, ut pro Jurium ejusdem conservatione præfatus vel ejus in hac parte legitimus Procurator de prædicto Beneficio investiatur, & canonice, prout moris est, instituatur: nobis in eo rem gratam facturi, & Augustissimi Principis voluntatem adimpleturi. Harum testimonio litterarum Sigilli Gubernialis adpensione munitarum, quæ datæ sunt Oeniponti Die Mensis A. D.

EX
CONSILIO GUBERNII.

CCXXIII.

Es sind zwar in Ansehung der Kleidungen, und Verzierungen der Statuen, und Bilder die Maaßgiebigen allerhöchste Entschließungen unterm 9ten Hornung, und 28ten April dieses Jahres erlassen worden.

Se. K. K. Majestät hätten aber wegen den Statuen der berühmten, und noch immer ausserordentlich stark besucht werdenden Frauenbildern ihre weitern höchste Entschließung erkläret, und wollen bey diesen allein eine, in keine seltsame Verzierung ausartende, einfache Kleidung, ohne Perrügen, Hemden, und Anhängeln, vorzüglich damals, wenn diese Statuen entweder keine geschnitzte Kleidung an sich haben, oder durch das Alter der Zeit so verstellet sind, daß sie renovirt werden müßten, noch zur Zeit, und so lang gestatten, bis durch Verbreitung der Aufklärung, die Meinung, und der Hang durch Verehrung der Mutter Gottes gerade in dieser, oder jener Statue, oder Bilde vorzügliche Gnaden erhalten zu können, nach und nach verschwinden werde.

Wienn den 30ten May. 1784.

CCXXIV.

Wie, und auf welche Art Se. K. K. Majestät alle in k. k. Vorlanden befindliche Bruderschaften in die einzig Liebesversammlung der thätigen Liebe des Nächsten umstaltet wissen wollen, ist aus der anschlüssigen Hofnachricht vom 9ten August v. J. des Breitern zu vernehmen.

Da nun durch diese Veranstaltung das Bruderschaftsvermögen eine gemeinnützige Verwendung bekömmt, auch der Religionsfond, und die Pfarrkirchen dabey wohl bedeckt werden;

So haben nicht ermangeln wollen das Zirkular anzuschließen, welches wir wegen Einziehung sämmtlichen Bruderschaftvermögens an alle Ober- und Aemter erlassen haben.

Zirkular von der Kaiserl. Königl. Regierung und Kammer in Vorderösterreich.

In der wegen Umstaltung sämtlicher Bruderschaften in die einzige neu aufgerichtete der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unsers Heilandes Jesus Christus mit angeschlossenen allerhöchsten Nachricht vom 9ten August abgewichenen Jahrs 1783. ist unter andern enthalten, daß alles Vermögen der bisher bestandenen Bruderschaften zu der allgemeinen Liebesversammlung übertragen, und allda nach Abzug ihrer Beträge, die zu Bedeckung der Stiftungen und übrigen Bruderschaftsobliegenheiten erfordert werden, zu einer zweyfachen Bestimmung, nämlich: mit einem Theile zur Verpflegung der Armen, mit dem andern aber zur Errichtung, und Verbreitung der gemeinnützigen deutschen Schulen, zum Unterrichte, und besserer Erziehung der armen Jugend nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden soll.

Damit nun bey der Uebernahme des gesammten Bruderschaftsvermögens mit aller möglichen Genauigkeit vorgegangen werden möge; so ist Folge allerhöchster Entschließung vom 19ten Hornung dieses Jahrs in Ansehung der im Lande Breisgau befindlichen Bruderschaften bey der Kaiserl. Königl. Vorderösterreichischen Landesregierung dahier eine eigene Liquidationskommission, welche die Uebernahme zu pflegen, und alles vorschrifftmäßig auseinander zu setzen hat, zusammen gesetzt worden; eine gleiche Liquidationspflege haben auch die Kaiserl. Königliche Ober- und Kammeralämter in Ansehung der in ihrem amtlichen Bezirke befindlichen Bruderschaften zu veranstalten. Um nun bey dieser Liquidationspflege mit der gehörigen Verläßlichkeit vorgehen zu können, wird hiemit gemäß der allerhöchsten Vorschriften verordnet, daß

Erstens: Sämtliche Bruderschaftsvorsteher unter ihrer eigenen, und der Rechnungsführer, wie auch des geistlichen Präses Fertigung ein Inventarium nach dem am Ende stehenden Formular verfassen, und hievon 3 Exemplarien entwerfen sollen, wovon nach geschehener Uebergabe des Bruderschaftsvermögens ein Exemplar denselben mit beygerückter Bescheinigung der wirklich geleisteten Uebergabe zurück gestellt; das zweyte bey der Kaiserl. Königl. Vorderösterreichischen Regierung und Kammer; das dritte bey der Kaiserlich-Königlichen Kammeral- und Stiftungsbuchhaltung dahier aufbehalten werden wird.

Zwey-

Zweytens: Sind bey den außer der Stadt Freyburg befindlichen Bruderschaften gedachte Inventarien auch von den betreffenden Ortsobrigkeiten und Pfarrern zu bescheinigen.

Drittens: Sind diese Inventarien an dem für jede Bruderschaft besonders am Ende dieser Zirkularverordnung benannten Orte, Tage und Stunde, samt allem, was in den Inventarien enthalten ist, nämlich der Baarschaft, Obligationen, Gewähren, Urkunden, mit Einbegriff der letztjährigen Rechnungen, und Stiftbriefe unfehlbar mitzubringen. Was aber die Bruderschaftsgeräthschaften ins besondere betrift, sind zwar dieselben ohne Ausnahme unter der im Inventarium für sie angewiesenen Rubrik mit Beybehaltung der bestimmten fünffachen Untertheilung zu beschreiben; doch zur Liquidationspflege nur jene mitzubringen, welche unter die Pretiosen zu rechnen von Gold oder Silber, oder sonst von höherm Werthe sind; jene Paramenten hingegen, worüber sich die Pfarrkirchen auszuweisen im Stande sind, daß sie Ihnen von den Bruderschaften geschenkt worden, oder welche sonst die Pfarrkirchen, in welcher die Bruderschaft bestanden, ohne an dem unentbehrlichen zu leiden, nicht vermissen können, sind den Kirchen als ein wahres Eigenthum zu überlassen; die entbehrlichen Geräthschaften aber sogleich zu versteigern, und das Erlößte an die Liquidationspflege einzuliefern.

Viertens: Haben die Vorsteher der vormaligen Bruderschaften, vom Tage der Zustellung gegenwärtiger Verordnung an, keine Interessen von je einem Bruderschaftskapital, keine Erträgnisse von ihren bisher besessenen Realitäten, oder sonstigen Renten, und keine beständigen Einflüsse mehr zu erheben, auch keine Ausgabe mehr zu bestreiten. Gleichwie aber

Fünftens: in der gedruckten Nachricht vom 9ten August vorigen Jahrs die Erklärung bekannt gemacht wird, daß alle jene Beyträge der Bruderschaftsmitglieder, welche auf Krankenhilfe, Begräbnisse, Messen u. d. gl. bezahlt worden sind, oder noch ferners bezahlt werden wollen, in der allgemeinen Kasse zu verbleiben haben, und die dafür bestimmten Obliegenheiten zu erfüllen seyn; so werden auch von den zur neuen Liebsversammlung übertrettenden Bruderschaften die rückständigen, und laufenden Beyträge der Mitglieder noch ferner eingebracht, und zu ihrem bestimmten Endzwecke verwendet werden.

Sechstens: Das sämtliche Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften wird künftig, bis auf weitere Verordnung, von dem K. K. Kammeralzahlamt besorget werden. Daher so wohl die Realitäts- und Kapitalienerträg-

 nisse,

nisse, als die monatlichen oder quartaligen Beyträge der Mitglieder, dann die bey einer oder andern Bruderschaft etwa noch besonders bestehenden sogenannten Civilrenten, Bodenzinse, und sich auf gewiße Verträge gründende Einflüsse unmittelbar an gedachte Kasse abzuführen sind.

In Folge dieser allerhöchsten Verordnung haben die Vorsteher der Bruderschaft, und jene, die vom Vermögen derselben die beste Kenntniß haben, am

bey zu erscheinen, und 3 Exemplarien von dem vorgeschriebenen Inventarium samt allem jenem, was in diesen Inventarien einkömmt, ohne alle Ausnahme unfehlbar mitzubringen.

Um endlich von der Anzahl der künftigen Mitglieder, und Beyträgen zur neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebsversammlung versichert zu seyn, haben sich alle bisherige Brüderschaftsmitglieder in Gemäßheit der allerhöchsten Willensmeynung vom 9ten August abgewichenen Jahrs mittels der Vorsteher inner 4 Wochen schriftlich bey ihrem Pfarrer zu erklären, ob sie zur neu zu errichtenden Liebesversammlung sich einverleiben lassen, und an diesen verdienstvollen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen.

Freyburg den 3ten Junius, 1784.



For-



Formular.

Inventarium

von der Bruderschaft N. N. in der Kirche.... zu.... V. U. W. W.

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts, dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. Einzeln. fl.	kr.	Zusamen. fl.	kr.	Jährliche reine Erträgniß. fl.	kr.
	An baaren Geldern.						
1	6. k. k. Dukaten.	26	—				
2	10 Siebenzehner würfe	14	10				
3	Zwanzigerstücke.	6	—				
4	verschiedene Münze.	4	20				
				50	30	—	—
	Stiftungskapitalien. Auf geistliche Stiftungen.						
5	Eine Stadt Wienerbankoobligation d. d. 1ten November 1769. sub Nro. 4500 à 4 pr. Cto pr. 3000 fl. fl. worauf haften von Theresia Aignerinn auf jährliche 52 heilige Messen 1000 fl. von Anton Enger auf jährliche 104 heilige Messen 2000	3000	—	—	—	120	—
	Das Interesse ist ausständig vom 1ten November 1783.						
6	Eine niederösterreichische Landschaftsobligation d. d. 1ten July 1780 sub Nro. 50000 à 4 pr. Cto vom Leopold Hofer auf ein ewiges Lampenlicht pr.	500	—	—	—	20	—
	Interessenausstand vom 1ten Jänner 1784.			3500			
	Auf weltliche Stiftungen. Armenversorgung.						
7	Eine k. k. Kupferamtsobligation d. d. 1ten Hornung 1768.						
	Fürtrag. . .	—	—	3550	30	140	—

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. Einzeln. fl.	kr.	Zusamen. fl.	kr.	Jährliche reine Erträgniß. fl.	kr.
	Uebertrag...	—	—	3550	30	140	—
	sub Nro 7800 à 4 pr. Cto von Johann Lechner für arme Wallfahrter pr.	—	—	300	—	12	—
	Krankenpflege.						
8	Eine Landschaftsobligation d. d. 1ten Jänner 1780 sub Nro 7980 à 4 pr. Cto von Katharina Fischerinn, um den im Pfarrbezirke erkrankenden Armen eine Aushilfe zu geben, pr.	—	—	600	—	24	—
	Interessenrückstand vom 1sten Jänner 1784.						
	Christenlehre und Jugendunterricht.						
9	Eine Stadt Wieneroberkammeramtsobligation d. d. 1ten Okt. 1768 sub Nro 6000 à 4 pr. Cto vom Paul Geiter auf Anschaffung katechetischer Bedürfnisse pr.	—	—	400	—	16	—
	Das Interesse ist rückständig vom 1ten November 1783.						
	An eigenthümlichen Kapitalien.						
	Bey Privaten.						
10	Eine vom Joseph Bauer, behausten Bürger in Ybbs, aus-						
	Fürtrag. .	—	—	4850	30	192	—

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth.				Jährliche reine Erträgniß.	
		Einzeln.		Zusamen.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag. . .	—	—	4850	30	192	—
	gestellte Obligation d. d. 1ten März 1750 nebst Satzbrief vom nämlichen Dato à 4 pr. Cto. pr.	—	—	1000	—	40	—
	Das Interesse haftet im Rückstande seit 1ten März 1783.						
	An Stiftungsrealitäten.						
11	**Auf geistliche Stiftungen.**						
	Das zum gemeiner Stadt Wienergrundbuche dienende Haus Nro 300 in der Teinfaltstrosse, bestehend in zwenen Stockwerken und in 20 Zimmern, vom Nikolaus Winter im Jahre 1740, um täglich eine Segenmesse, und zu Ehren der heiligen Barbara eine Novenne zu halten.	8000	—	—	—	400	—
12	20 Pfund Weingärten zu Grinzing im Adlergebirge vom Franz Hager im Jahre 1753 auf einen Jahrtag, und zwey heilige Messen;						
	Diese Weingärten sind dem Paul Hofer, Hauer zu Heiligenstadt in Bestand verlassen pr.	300	—	—	—	20	—
				8300			
	An andern Civilrenten und beständigen Einflüssen unonerirt.						
13	Die von der Behausung Nro 50 zu Waidhofen vermög letzwilliger Anordnung des Johann Hofer d. d. 30 Jän-						
	Fürtrag. . .	—	—	14,150	30	652	—

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts: dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. Einzeln. fl.	kr.	Zusamen. fl.	kr.	Jährliche reine Erträgniß. fl.	kr.
	Uebertrag. . .	—	—	14,250	30	652	—
	ner 1765, und von dem dermaligen Hausbesitzer, Anton Kirchner ausgestellten Revers d. d. 15ten Hornung 1776 jährlich zu beziehen habenden.	—	—	—	—	10	—
	Haftet nichts im Rückstande.						
	Summe des Vermögens und der jährlich abfallenden Erträgniß.	—	—	14,250	30	662	—

Die Anzahl der Posten.	An Aktivausständen.	fl.	kr.
A. 14.	Laut anliegender namentlicher Verzeichniß A; der Restantiarien und restirenden einzelnen Beträge sind an den monatlich- oder quartaligen Auflagsgeldern ausständig.	1530	
	Passiven.		
15	Die von dem Ansager, Philipp Holzer, als Caution eingelegten . . .	500	—
16	Die von detto . . . Anton Haarer, als detto . . erlegten	200	—
B 17	Die laut anschlüßiger Verzeichniß B, vermög Bruderschaftsstatuten den verstorbenen Mitgliedern hinaus gebührende, jedoch noch nicht bezahlte Krankenaushilfe, und Leichenbeyträge pr.	300	—
C 18	Die dem Wachshändler Leonhard Dissent gemäß beyliegenden Wachsconto C schuldigen	50	—
19	Der dem Bruderschaftsrechnungsführer, Johann Hartmann, Zeuge des 1783ger Rechnungsabschlußes gebührende Herausrest mit	40	—
	Summe des Passivstandes.	1090	—

Stücke.	Urkunden und Dokumente, welche sich außer den schon angeführten Obligationen bey der Bruderschaft noch vorfinden.
	
1	Stiftbrief d. d. 1ten November 1769 zu der Theresia Aignerischen Stiftung unter Nro. der Posten 5.
1	Detto d. d. 1ten Julii 1780 zu der Leopold Hoferischen detto unter Nro der Posten 6.
1	Gemeiner Stadt Wien Grundbuchshausgewähr d. d. 30ten August 1750, zu Nro der Posten 11.
1	Ueberländgewähr d. d. 7ten May 1745 zu Nro. der Posten 12.
1	Statutenbuch.
1	Vollkommen abgeschlossene und adjustirte letztjährige Bruderschaftsrechnung.

Stücke.	
	Bruderschaftsgeräthschaften.
	Pretiosen.
9	Schnuren mittlere Perlen zum Bruderschaftbilde U. L. Frau gehörig.
1	Goldene Kette zu detto.
4	Goldene Ringel.
	Von Silber.
1	Monstranze, ganz vergoldet, und mit Rubinen besetzt.
1	Vergoldeter Kelch von getriebener Arbeit.
2	Ordinaire Detti.
1	Kreuz von Ebenholz mit silbernem Christus.
1	Mittlere Lampe.
1	Rauchfaß samt Schiffel.
6	Altarleuchter.
1	Mit Silber beschlagenes Bruderschaftsbuch.
2	Tabernakelleuchter.
1	Reliquie des heil. Sebastian.
1	Bruderschaftsstatue.
	Ornate und Meßkleider.
1	Weiß mit Golde und Seide gestickter Pontifikalornat, mit goldenen Borten nebst zwoen dergleichen Kaseln, und einem Antipendium.

Stücke.	
1	Schwarz damastener Ornat mit seidenen Borten.
1	Kasel, reich mit Gold gestickt, und goldenen Borten besetzt.
1	Detto von rothen Zeuge mit gelbseidenen Borten.
2	Altarpölster.
1	Velum von geblümten Seidenzeuge mit goldenen Spitzen.
1	Taffetene perlfarbe Tunicella.
1	Weise mit Golde gestickte Infel.
1	Crucifixmantel mit Silbermoire mit Golde gestickt.
1	Roth damasteneStandarte mitGolde gestickt,und mit goldenenFranzen besetzt.
	Wäsche.
2	Feine Alben mit Spitzen, und rothem Taffete unterlegt.
4	Ordinaire Alben.
2	Roqueten mit mittlern Spitzen.
4	Chorröcke.
10	Humeralien.
6	Mappen.
12	Purificatorien.
4	Handtücher.

Stücke.	
	Uebrige Geräthe.
1	Rauchfaß samt Schiffel von Gürtlerarbeit.
1	Lampe von detto.
6	Hölzerne versilberte Leuchter.
1	Detto Bruderschaftsstatue.
2	Meßbücher.
2	Quadrate.

Allgemeine Anmerkung.

Gleichwie die nicht wirklich also bestehenden Rubriken und Posten wegzubleiben haben, so müßen aber auch alle außer den vorstehenden noch weiter vorfindige Stücke in Gemäßheit dieses Formulares getreulich beschrieben werden.

Zu wahrer Urkunde dessen unsere hierunter gestellte Handunterschrift und Petschaftsfertigung, und unterziehen uns im Ueberweisungsfalle einer Unrichtigkeit den allerhöchst ausgemessenen Strafen.

So geschehen Wienn den 15ten Jänner 1784.

(L. S.) Franz Baumann, Rektor.

(L. S.) Franz Müller, geistlicher Präses.

(L. S.) Johann Gastgeb, Sekretarius.

(L. S.) Joseph Gerstmann, Assistent.

(L. S.) Leonhard Wachter, Kasseverwalter.

Bey den Landbruderschaften.

Vorstehendes Inventarium haben wir genau durchgegangen, und bestättigen nicht minder dessen vollkommene Richtigkeit.

Wienerischneustadt den 16ten Jänner 1784.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

(L. S.) Paul Hormayer, Pfarrer.

(L. S.) Johann Fischer, fürstlich-kinskischer Verwalter.

Nach-

Nachricht.

Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ja eilf hundert Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften, oder sogenannte abgesönderte Liebesversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sey.

Hieraus wird jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekommen, nun so vervielfältigten, und man kann wohl sagen, großentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts wesentliches beytragen, und also auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig seyen.

Denn sonst würden die Apostel, und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müßen, und man hätte sie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können.

Nach so vielen Jahren erst fielen hier und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammeln, und ihre guten Werke und Gebether einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Layen solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewißer Menschen zu errichten, wie dann wirklich die im dreyzehnten Jahrhunderte unter dem Pabste Clemens dem Vierten errichtete Bruderschaft de Vexillo allgemein für die allererste gehalten wird, und da wurden Anfangs die Besuchung der Kranken, der Gefangenen, Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heil. Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebsversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Diese Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden, wenigstens gehoffet ward, machte die Bruderschaften Anfangs verehrungswürdig; da wurden sie von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geistlich- und weltlichen Vorzügen, Indulten und Vorrechten beschenkt und verherrlichet.

Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen; so hat sich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben.

Seine Majestät haben daher um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften, die hier in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Herzogthumes Oesterreich unter der Enns bestehen, mit einemmale umzustalten, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl einen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebether und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maaße zu erhalten, oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen gemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus, errichten zu lassen gebothen; welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorige mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften mit einander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statt haben können.

Diese einzige Liebesversammlung und allgemeine Bruderschaft wird unter der Leitung des hiesigen Herrn Kardinals Erzbischofs und der betreffenden Herrn Bischöfe in jeder Pfarrkirche ihre besondere für die zu jeder Pfarrey gehörigen Bruderschaftsmitglieder erfoderlichen Versammlungen halten, und so viele Abtheilungen zur besseren Bequemlichkeit der Mitglieder haben, als Pfarrkirchen vorhanden sind.

Damit nun aber diese allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben sowohl, als durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge; haben Seine Majestät die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben die Art zu verbinden beschlossen, wie ein ähnliches Institut von dem durch diese heilsame Einführung allgemein bekannten wirklichen k. k. geheimen Rathe und Kämmerer dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Grafen von Buquoy auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden, und mit großem Nutzen und Fortgange schon seit mehreren Jahren bestehet.

Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Müssiggangs, und ungestümmen Bettelns, und die zweckmäßige thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Besten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung; weil jedermann ohnehin davon überzeugt ist.

So weit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als die Errichtung der zur Beschäftigung der arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden Menschen, und zur Bestrafung und Verbesserung der muthwilligen Bettler erforderlichen Arbeitshäuser, dann die Verpflegung der Kranken und siechen Armen, die für die arme verlassene Jugend unentbehrliche Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehöret, dafür werden Seine Majestät durch ihre Hof- und Länderstellen die erforderlichen Anstalten treffen lassen, und haben hiezu die Befehle bereits ertheilet.

Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderer Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpfleget werden mögen; gleichwohl wegen Alters, körperlichen Gebrechlichkeiten, oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben, oder im erklecklichen Maaße zu verschaffen, wollen Seine Majestät der thätigen Liebe des Nächsten, und also den freywilligen Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten als der einzigen ferner bestehenden Bruderschaft auch anvertrauen; und versprechen sich von all-ihrer eifrigen Mitwirkung die gedeihlichsten Folgen, um so sicherer, je gewisser für diese fromme Liebeswerke sich jedes Mitglied unvergeßlichen Dank von allen seinen Nebenmenschen, den reichsten Segen Gottes, und die glänzendsten Verdienste für die Ewigkeit nach den untrüglichsten Verheissungen des heiligen Evangeliums zu versprechen hat.

Damit nun sowohl die dermaligen Mitglieder der nach voriger Art jetzt aufhörenden verschiedenen Bruderschaften, als überhaupt das ganze Publikum so deutlicher noch wissen möge, in was die Hauptabsicht und Beschäftigung der Mitglieder des neuen Armeninstituts, und dießfälliger Bruderschaft bestehen werde, ist bereits eine kurze Nachricht von dem gräflichen Buquoyschen Institut, das in seinem ganzen Umfange in den dießfälligen allgemein bekannt gemachten Abdrücken zu lesen ist, durch den Druck bekannt gemacht worden, als auf deren Inhalt man sich hiemit bezieht.

Man versieht sich zu der einem jeden Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Allmosenaustheilung, wobey auch ein jeder auf Krankenverpflegung und Unterrichtung der Jugend und der Unwissenden seine besondere Beyträge bestimmen kann, daß hernach, wenn durch diese von Seiner Majestät aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt das Betteln abgestellt, und die Gelegenheit Allmosen von der Hand zu geben aufgehöret haben wird, jeder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht seyn werde, von seinem Ueberfluße zur allgemeinen Armenversorgung thunlichst beyzutragen; von welcher jeder eben selbst Bequemlichkeit und Verhältnißmäßigen Vortheil zu gewar-

ten hat. Ungeachtet man übrigens das willkührliche Allmosengeben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe nicht verbiethen will; so hofft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebothe, wie es die Schuldigkeit aller Unterthanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Allmosenaustheilen nicht erschweren, und zu derselben Uebertretung nicht mitwirken werde.

Dagegen ist aber gleichwohl niemanden verwehret, armen Angehörigen oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur völligen standmäßigen Verpflegung bey der einführenden Armenversorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beystand zu leisten.

Wie also hier umständlich erkläret worden, sind die verschiedenen bisher bestandenen von ihrem ersten Hauptzwecke großentheils entfernten Bruderschaften von nun nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet, und jedem ihrer bisherigen Mitglieder stehet es frey, auf allzeit aus- und zurück, oder in diese an die Stelle, und mit sogestaltiger Vereinbarung aller übrigen gesetzte christlich-thätige Nächsten Liebsversammlung und Bruderschaft überzutreten.

Alle von den Mitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftsbeyträge, die auf solche Andachtsübungen, Prozessionen, Gastereyen, oder Hilfsleistungen aus den Bruderschaftskassen bestimmt gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden wären, nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden dürfen, oder für welche die bebestimmten Beyhilfen von ein- oder anderm Mitgliede schon in verhältnißmäßigem Werthe genossen worden sind, bleiben als ein nicht mehr zurückzuzahlendes Vermögen zu derselben neuen Bestimmung bereits gewidmet.

Alle jene Beyträge hingegen, so auf Krankenhilfen, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch wollen fortgezahlt werden, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse, und die dafür bestimmte Obliegenheit wird erfüllet werden, oder wenn die Mitglieder ganz austreten, und auf all diese Erfüllung Verzicht thun, würden sie ihnen zurückgezahlt werden, soweit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können.

Alles übrige Vermögen der bisherigen Bruderschaften wird mit zu der allgemeinen Liebsversammlung übertragen, und allda nach abgezogenem Betrage, den die Stiftungen und sonstigen verbleibenden Obliegenheiten erfodern, zu derselben zweyfachen Bestimmung, das ist: mit einem Theile zur Verpflegung der Armen, und zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen Normalschulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, mithin zu den zween wesentlichen Gegenständen der Nächstenlibe nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden.

Alle

Alle Bruderschaftsmitglieder haben sich mittels der Vorsteher also in der von der Landesregierung vorgeschrieben werdenden Zeitfrist schriftlich bey ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebsversammlung sich einverleiben lassen, und an derselben gemeinnützlichen und bey Gott so verdienstlichen Handlungen und Ausübung der von dem Evangelium vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen. Wien, den 9ten August, 1783.

CCXXV.

Seine K. K. Majestät haben allergnädigst verordnet, daß zu sorgfältigerer Wachsamkeit auf die Kirchenschätze die Kirchenvorsteher, und Verwahrer der silbernen Gefäßen, und Präziosen, denen einige Nachläßigkeit zu Last gelegt, und erwiesen werden kann, zum Ersatz des Schadens verhalten werden sollen.

Wienn den 16ten Junii 1784.

CCXXVI.

Seine k. k. Majestät haben in Ansehung der abzuhaltenden Concurs-Prüfungen in Betref der erledigten Curat-Beneficien folgendes beschlossen.

Erstens: Um sicher zu seyn, daß die bevorstehende Abhaltungen der Concurse der Welt- und Klostergeistlichkeit behörig kund gemacht worden, sollen so bald das Consistorium die Erledigung eines Curat-Beneficii in Erfahrung gebracht hat, alsogleich von demselben der Tag für den abzuhaltenden Concurs bestimmet, und hievon mittelst einer Currenda, die nachher nebst Anzeige des Tages, an welchem das Pfarr-Beneficium erlediget worden, in Originali den Concurs-Acten beyzulegen ist, der gesammten Welt- und Ordensgeistlichkeit die Nachricht ertheilet werden.

Zweytens: Sey allgemein kund zu machen, daß die Kandidaten für irgend eine, von Landesfürstlicher Vergebung abhangende Curatie-Stelle bey Erscheinung bey dem Concurs zugleich eine an das allerhöchste Ort gerichtete Bittschrift mitbringen, worinn sie ihr Vaterland, ihre Diözes, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, dann den Ort, und den — mit Attestaten bewiesenen Fortgang, wo, und mit welchen sie ihre Studien hinterleget haben, anzuzeigen hätten, wie auch ihre Verdienste, und was sie sonst zu Erfüllung ihres Wunsches zuträglich zu seyn glauben, anführen können. Hingegen seye die Nachtragung der Bittschriften nach abgehaltenen Concurs den Kandidaten nicht zu gestatten.

Jene Bittschriften, die etwa dem ungeacht noch bey den Kreisämtern und der Landesstelle eingerichtet würden, sey zu Vermeidung einer unnöthigen Vermehrung der Länderberichtsbeylagen, den betreffenden Kandida-

ten, wenn keine besondere Ursache die Zurückhaltung derley Bittschriften, und deren Einsendung nach Hof einräth, blos mit dem Bescheide hinaus=zugeben, daß sie ihre Bittschrift bey dem Consistorio einzureichen hätten.

Drittens: Sollen künftighin die Alternativen, und die Bitten um unbestimmte Pfarr=Benefizien bey den Consistoriis nicht mehr angenommen, sondern von dem Kompetenten jedesmal nur eine Pfründe, und zwar mit ausdrücklicher Benennung derselben angesucht werden.

Viertens: hätten die Consistorien a) selbst das *originale* der von dem Concurs-Examinatore gemachten Classification einzureichen.

b) In dieser Classification auch die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages der Konkurrenten mit anführen, und

c) Wenn mehrere Kandidaten aus allen Prüfungstheilen die erste Klasse erhalten, und durch einen guten mündlichen Vortrag sich ausgezeichnet haben, diese nicht nach der alphabetischen, oder einer willkührlichen Ordnung, sondern nach der doch immer noch vorhandenen gewiesen Vorzüglichkeit in diesem oder jenen Prüfungstheile, in dem mündlichen Vortrage in dem Stil und Mundart ꝛc. anzusetzen habe.

Wienn den 19ten Junii 1784.

CCXXVII.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß für das künftige auch die — von der freyen Collation der Herren Bischöfe abhangende Curat-Beneficia nicht anders, als mittelst der vorgeschriebenen Concurs-Prüfungen zu verleyhen seyen.

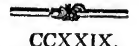
Wienn den 20ten Junii 1784.

CCXXVIII.

Vermöge des die Regulierung der neuen bischöflichen Kanzleytaxordnung enthaltenden allerhöchsten Patents vom 21ten April a. c. kann zwar überhaupt für keine Ehe=Dispens etwas an Taxe gefordert werden; Se. k. k. a. Majestät wollen aber dennoch erlauben, daß jene Schreibgebühr pr. sechs Kreuzer, so in besagten Patent für die auf was immer für Ansuchen gegebenen bischöflichen Bescheide ausgemessen ist, auch in Ansehung der Ehe Dispensen, welche das Ordinariat ertheilet, Platz greifen, folglich dieser geringe Betrag von den Partheyen entrichtet werden solle.

Wienn den 30sten Junii 1784.

CCXXIX.



CCXXIX.

Vermög allerhöchster Verordnung ist ein ganz einfaches, jedoch vollständiges Verzeichniß der untergebenen in = oder außer Land studierenden Weltgeistlichen unverzüglich, und längstens binnen acht Tägen = die recepti an diese Landesstelle einzustellen, wo es sich übrigens von selbst verstehet, daß dieses Verzeichniß sich lediglich nur auf jene Weltgeistliche erstrecke, welche aus einem hierländigen Bißtumsantheile gebürtig sind.

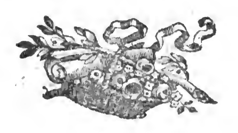
Wienn den 3ten Julii 1784.

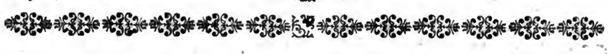
CCXXX.

Von Zeit des kundgemachten allerhöchsten Ehepatents haben viele allzunahe Blutsverwandte, besonders auf dem Lande um die Ehe = Dispensation das bittliche Ansuchen gemacht, wozu dieselbe der Irrthum, als ob die diesfällige Dispensation, ungeachtet des neuen Ehepatents dennoch erhalten werden könne, verleitet hat, durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbottenen Umgange geführet worden sind.

Seine kaiserl. königl. Majestät befehlen demnach: durch die Herren Ordinarios gesamten Pfarreren, und Seelsorgeren auftragen zu lassen, daß sie ihren Pfarrkindern bey sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmäßig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen, und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.

Wienn den 19ten Julii 1784.





Register
der merkwürdigen Materien.

E.

E.

F.

G.

